Ueber

Injurien und Schmähschriften

von

D. Adolph Dieterich Weber
der Rechtsgelahrtheit ordentlichem öffentlichen Lehrer
zu Rostock.

Erste Abtheilung.

Dritte Auflage.

Schwerin und Wismar,
in der Boednerschen Buchhandlung
1803.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede
zur ersten Ausgabe.

Da man über die Verletzung der Rechte eines Andern unmöglich ein richtiges Urtheil fällen kann, ohne den eigentlichen Umfang, und die Wirkung dieser Rechte selbst immer vor Augen zu haben: so wird Niemand leugnen, daß die Theorie von Beleidigung der Ehre und des guten Namens nur dann gründlich entwickelt sein, und in ihren einzelnen Sätzen die Probe halten kann, wenn diese mit beständiger Rücksicht auf das vollkommene Recht des Einen, und die Zwangspflicht des Andern begründet worden sind. Ich bin weit davon entfernt, das Gute zu verkennen, was ältere, und neuere Lehrer des Rechts in dieser Materie schon geleistet haben. Allein überzeugt bin ich, daß man gerade jenen Punct nicht selten aus der Acht gelassen, und in vielen Fällen beinahe nur allein darauf: ob Jemand durch diese oder

jene Handlung, oder Wörtliche Aeußerung, an seiner Ehre und Achtung leide? nicht aber auch zugleich darauf: ob er ein vollkommenes Recht hatte, das Gegentheil zu verlangen? genaue Rücksicht genommen, überhaupt aber die ganze Lehre nicht sorgfältig genug auf allgemeine Grundsätze zurückgeführt habe, um da, wo die positiven Gesetze nichts bestimmt haben, — ein Fall, der hier so häufig eintritt, — dem Ermessen des Richters, dieser so unsichern Entscheidungsquelle, nach Möglichkeit eine richtige Leitung zu verschaffen. Die berüchtigte Injurienklage des Darmstädtischen Ober-Hofpredigers Stark gegen die Herausgeber der Berliner Monatsschrift [1]), hat wenigstens den Nutzen gehabt, daß man bei Gelegenheit derselben anfing, diese Lehre nach Vernunftgründen näher zu untersuchen. Zwei Aufsätze, welche die Materie zwar nicht erschöpfen, aber doch zur gründlichen Bearbeitung treffliche Philosophische Winke enthalten, sind hier vorzüglich bemerkens-

werth

1) Bekanntlich sind die darüber verhandelten Acten in Berlin 1787. bei Unger vollständig abgedruckt.

werth [2]). Von andern Schriften über die Injurien, und ihre verschiedenen Arten ein Verzeichniß zu liefern, ist nach dem Endzweck dieser Arbeit nicht nöthig. Man erlaube mir, den Leser auf die Lippenische Bibliothek und deren doppelte Fortsetzung zu verweisen. Unter den dort angeführten Werken scheint indeß das ausführlichste: — Traité des injures dans l' ordre judiciaire par Mr. F. Dareau edit. 2. avec des observations par Mr. Fournel à Paris 1785. — in Deutschland nur wenigen Rechtsgelehrten bekannt geworden zu sein. Der Verfasser hat sich zwar auf eine nähere Prüfung der allgemeinen Theorie von der Ehrenverletzung nicht eingelassen. Allein die Abhandlung der einzelnen Arten der Injurien enthält unstreitig manche aus der Natur der Sache geschöpfte, sehr brauchbare Bemerkungen, von denen ich hoffen darf, daß

2) E. F. Klein Nachricht von einem merkwürdigen Injurienproceß, nebst einigen Bemerkungen über die Injurien; in dessen Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelahrtheit II. 36. f. Dagegen erschien Schlossers Prüfung der Theorie von Injurienprocessen; in Hugo's Civilistischem Magazin I. 129.

in der Folge die nähere Anführung derselben dem Deutschen Leser nicht unwillkommen sein werde.

Vielleicht ist der Versuch einer genauern Entwickelung der Sache den Bedürfnissen unsers Zeitalters um so mehr angemessen, je häufiger die Erfahrung zeigt, daß auf der einen Seite die Gränzen, worin sich die Freiheit zu reden, und zu schreiben, Thatsachen ans Licht zu bringen, öffentliche und Privat-Angelegenheiten, Kunstwerke und Schriftstellerische Producte zu beurtheilen, nothwendig erhalten muß, gar sehr überschritten werden, auf der andern Seite aber auch den Feinden der Publicität und Preßfreiheit nichts angelegner ist, als Alles, was nur irgend mit Freimüthigkeit gesagt, oder geschrieben wird, sogleich zu Beleidigungen der Majestät, der Obrigkeiten und Privatpersonen zu machen. Mir scheint es, daß besonders auch dieser Punct von den Schriftstellern, welche bisher die Lehre von der Injurie bearbeitet haben, noch nicht von allen Seiten nach Möglichkeit berichtigt worden sei. Ob der gegenwärtige Versuch hiezu etwas bei-

beitrage, und überhaupt für die Theorie und Anwendung von Nutzen sei, mögen die Kenner beurtheilen. Ueber den Zweck, und die Einrichtung meiner Arbeit darf ich folgendes noch anführen. Meine Absicht ist eigentlich, diese Materie nur in sofern, als sie mir noch nicht hinlänglich aus dem rechten Gesichtspunkte beurtheilt, oder aus wahren zureichenden Gründen noch nicht gehörig entwickelt zu sein scheint, etwas mehr zu berichtigen, und in einer Reihe Systematisch geordneter Bemerkungen Dasjenige näher zu entwickeln, was, meiner Einsicht nach, von Andern nicht genug beachtet worden ist. Ich darf daher erwarten, im Uebrigen nicht nach den Forderungen einer vollständigen Abhandlung aller einzelnen Gegenstände dieser Lehre beurtheilt zu werden. Zuvörderst sind die Grundlinien des Zwangsrechts in Rücksicht auf Ehre, Achtung, und guten Namen überhaupt bestimmt worden, um die Frage: Was kann eigentlich im Staate als Ehrenverletzung angesehen, und in den Wirkungskreiß der Justiz gezogen werden? vorläufig im Allgemeinen zu erörtern. Bei einigen

einzelnen Arten der Injurie hat die Sache freilich in der Folge erst von allen Seiten ins Licht gesetzt werden können. Zur Berichtigung der allgemeinen Grundsätze von Injurien habe ich vorzüglich Dasjenige, worauf es bei allen Injurienklagen wesentlich ankommt, etwas genauer, als ich es zur Zeit noch bei Andern gefunden habe, darzustellen, und besonders die Schwierigkeiten, welche sich in Ansehung des sogenannten animi iniuriandi so häufig finden, zu mindern gesucht. Sollte dieser allgemeine Vortrag Beifall verdienen, und die Anweisung, die er enthält, befolgt werden, so darf ich mich überzeugt halten, daß die Zahl der Injurienprocesse wohl etwas abnehmen, und manche Klage von Richterlichen Amts wegen sogleich unterdrückt werden dürfte, die man sonst wohl zugelassen hat, am Ende aber, nach vergeblichem Streite, wobei die Parteien um ihr Geld gebracht, und die Gemüther nur noch mehr erbittert wurden, durch Urtheil und Recht doch verwerfen mußte. Es ist eine gemeine Bemerkung in der Praxis, daß aus den Injurienprocessen nicht viel herauskomme.

Die Erfahrung lehrt das auch, ohne uns erst durch Tönnikers lucrum act. iniur. inane, davon überzeugen zu müssen. Der Hauptgrund ist wohl kein anderer, als daß die erste Frage bei allen Injurienklagen: Ob das Factum an sich, wie es vorgebracht wird, eine wirkliche Ehrenverletzung nach dem Zwangsrechte ausmache? weder von den Sachwälden sorgfältig genug in Ueberlegung gezogen, noch auch die Richterliche Amtspflicht dabei gehörig angewandt, sondern über Klagen, die sogleich hätten abgewiesen werden müssen, ein vollständiges aber unnützes Verfahren zugelassen wird. Ich habe daher vorzüglich auf diese Präjudicialfrage aufmerksam zu machen gesucht, weil die Systeme und Lehrbücher nach meiner Ueberzeugung in vielen Fällen mit der Zulässigkeit der Injurienklagen viel zu freigebig, und die mehrsten Gerichte in diesem Puncte zu sorgloß sind. Größtentheils sind die Schwierigkeiten, worin diese Lehre nach und nach verwickelt worden ist, daher entstanden, weil man sich immer mehr an die Meinungen der Rechtsgelehrten, als an die Gesetze selbst

gehalten hat. Es schien daher nöthig, auf den eigentlichen Inhalt der letztern wieder etwas aufmerksamer zu machen, und dadurch die Materie auf ihre wahren Gründe zurückzuführen. Eben darum, und besonders auch zur Bequemlichkeit des Lesers habe ich da, wo der Rechtspunct durch positive Gesetze bestimmt ist, diese wörtlich in den Noten angeführt, und, wo es mir nöthig schien, eine kurze Erklärung hinzugefügt. Eine Methode, welche unstreitig dem Vortrage der Rechtsmaterien sehr gemäß ist, die auch, wenn sie allgemeiner wäre, das gründliche Studium sehr befördern, und nebenher viele nichts weniger als anpassende Gesetzallegationen zurückhalten dürfte, welche sonst vis inertiae mancher Schriftsteller, die auf Glauben allegiren, auch wohl mancher Leser, denen es gar zu lästig wird, das Gesetzbuch selbst so oft zur Hand zu nehmen, frei durchgehen läßt. Was die positiven Gesetze nicht bestimmen, habe ich, so viel möglich, nach der Natur der Sache, und allgemeinen Vernunftgründen in einige Gewißheit zu setzen gesucht.

So

So überzeugt ich übrigens bin, daß ich mich bemühet habe, dieser Arbeit diejenige Sorgfalt zu widmen, wozu mich die Achtung, welche ich dem Publico schuldig bin, verbindet, so angenehm wird es mir natürlich auch sein, wenn ich des Beifalls Sachkundiger Leser nicht ganz verfehle, und mir wenigstens so viel versprechen darf, daß diese Beiträge zum weitern Nachdenken in einer wichtigen Lehre Gelegenheit geben, besonders aber den Gerichten eine Veranlassung werden möchten, in Beurtheilung der Injuriensachen etwas vorsichtiger zu Werke zu gehen. Eben das war meine vorzüglichste Absicht bei der Schrift über die Proceßkosten, welche zwar ihre Gegner, und, wie ich nicht leugne, scharfsinnige Einwürfe gefunden, aber auch zu meiner größten Freude den Erfolg gehabt hat, daß doch manche Gerichte seitdem angefangen, den Kostenpunkt in eine etwas genauere Prüfung zu nehmen, und daß die Compensation der Kosten, welche man sonst so häufig nach Gutdünken zu erkennen pflegte, hin und wieder etwas seltener zu werden anfängt, mithin auch die Ungerechtigkeiten,

wo=

wozu jener Mißbrauch Gelegenheit gab, schon mehr vermieden werden. Uebrigens ist mir nichts angelegener, als bei jeder Gelegenheit zu zeigen, wie willkommen mir gründliche Einwürfe sind, und wie ungern ich solchen Schriftstellern beigezählt werden möchte, welche mein würdiger Lehrer, der Herr Geheime Justiz-Rath **Walch**, so treffend geschildert hat [3]).

Den Inhalt dieser ersten Abtheilung ergiebt das vorgedruckte Verzeichniß. Die zweite, welche zur Michaelmesse nachfolgen wird, wenn irgend andere Arbeiten die Vollendung derselben zum Abdruck zulassen, beschäftigt sich zuvörderst mit den Rechtsmitteln, mit der öffentlichen Strafe und Privatgenugthuung wegen der Injurien, hiernächst aber mit der Anwendung der allgemeinen

3) Qui vel studio aliis contradicendi mirum in modum delectantur, vel nullam repugnantiam patienter ferre possunt, sed erga aduersarios rudes se gerunt, ac hebetes, ac per id ipsis ita stomachum mouent, vt iam quoque illis acerbe respondeant nec tam ad eruendam veritatem, quam potius ad compensandas mutuas iniurias controuersias prosequantur. C. F. WALCH Praef. ad ius controuersum *Cocceii* ex Edit. *Emminghaus* p. XI.

nen Grundsätze auf gewisse besondere Gegenstände nach Persönlichen Verhältnissen, und den Eigenheiten derselben. Weil nämlich gewisse Personen theils von Amtswegen verbunden sind, die Fehler Anderer zu ahnden, theils ihr Verhältniß und Beruf es mit sich bringt, ihre Meinung über dieß und jenes freimüthig, ja öffentlich zu sagen, wiederum aber andere Subjecte und Institute mit dem gemeinen Wesen überhaupt, oder doch mit gewissen einzelnen Personen, in solcher Verbindung stehen, die ihnen ein Recht auf vorzüglichere Achtung giebt: so erfordert es allerdings eine besondere Erörterung, in wiefern die gemeinen Grundsätze auf Injurienfälle unter erwähnten Verhältnissen anwendbar sind, in wie weit die gewöhnlichen Arten der Privatgenugthuung dabei eintreten können, und was in Ansehung der öffentlichen Strafe Rechtens sei. Dies wird die gewählte Ordnung rechtfertigen. Vorzüglich verdienen bei dieser Gelegenheit die Injurien der Schriftsteller eine besondere Entwickelung, weil bisher noch Niemand sich bemühet hat, diesen Gegenstand vollständig abzuhandeln.

Da

I. XIII. ff. d. Vorrede
vergl. auch S. 226

Da auch meine Arbeit dadurch sehr erleichtert worden ist, daß ich aus dem reichhaltigen Vorrath Juristischer Dissertationen, welchen die Königliche Bibliothek zu Kiel enthält, die zu dieser Lehre gehörenden Schriften sogleich zur Hand haben konnte; so finde ich mich auch verbunden, dem Herrn Justizrath Christiani und Herrn Professor Heinze hiemit öffentlich für die Güte und Freundschaft zu danken, womit Sie mir bei der Veränderung meines Aufenthalts den fernern Gebrauch jener Sammlung zur Vollendung dieser Arbeit erlaubt, und auch dadurch meine frohe Erinnerung an das angenehme Collegialische Verhältniß meines dortigen Lehramts vermehrt haben. Rostock den 6. März 1793.

Vorerinnerung
zur dritten Ausgabe.

Die Schrift über Injurien ꝛc. wovon hier die dritte Ausgabe der ersten Abtheilung erscheint, hat Gelegenheit gegeben, daß diese Lehre überhaupt von den Rechtsgelehrten etwas näher geprüft, und der sonst gewöhnliche Vortrag derselben mit den Vorschriften der Gesetze, und den Grundsätzen des Vernunftrechts näher verglichen ist. Nicht allein in den neuesten Lehrbüchern und Systemen des peinlichen Rechts, ingleichen den wiederholten Ausgaben der vorher schon bekannten, ist darauf Rücksicht genommen worden, sondern es fehlt auch nicht an besondern, dieser Lehre eigentlich gewidmeten Abhandlungen, worin die Grundsätze der gedachten Schrift zum Theil angenommen und vertheidigt, zum Theil aber auch bestritten worden sind. Man sehe C. Grolman über Ehre und guten Namen; in dem Magazin für die Philosophie des Rechts I, 1. von Almendingen Grundsätze zu einer neuen Theorie über Verletzungen des guten Namens und der

Ehre;

Ehre; in Grolman's Magaz. für die Philosophie und Geschichte des Rechts I. 1. u. 4. Kleinschrod Grundzüge der Lehre von Injurien; in dessen und Klein's Archiv des Criminalrechts I. 4. 1. C. G. Hübner über Ehre rc. und Injurien. Leipzig 1800. Vorzüglich ist das vollkommene Recht auf guten Namen ein Gegenstand der nähern Untersuchung geworden. Dabei, so wie bei manchen andern Punkten ist aber zuvörderst alle Mißdeutung der eigentlichen Streitfrage sorgfältig zu vermeiden. Dazu hat freilich Niemand ein Zwangsrecht, daß Andere seine sittlichen Vollkommenheiten kund machen, und überhaupt gut und löblich von ihm urtheilen. Aber geleugnet, dächte ich, kann es doch nicht werden, daß diejenigen uns verletzen, mithin uns einen Anspruch auf irgend eine Genugthuung geben, welche durch Unwahrheiten, durch falsche Nachreden oder verächtliches Betragen unsern guten Ruf bei andern vorsätzlich vermindern, und daß es also in diesem Betracht allerdings ein vollkommenes Recht, wo nicht auf guten Namen, doch gewiß in Ansehung desselben, wie es im Begriff der Injurie heißt, geben müsse. Wenn in

1. T. 226

I.

Allgemeine Grundsätze des Zwangsrechts in Rücksicht auf Ehre, Achtung, und guten Namen — Was kann im Staate als Ehrenverletzung vor die Gerichte gezogen werden?

Das Gefühl für Ehre und Beifall ist dem Menschen angebohren. Schon Kinder legen ihre angenehme Empfindung an den Tag, wenn sie von Andern gelobt werden, und in allen Stufen des menschlichen Alters bleibt es dem Menschen eigen, daß er gegen gute oder schlechte Meinung Anderer nie ganz gleichgültig sein kann. Feindschaft, Neid, Rachsucht, und Muthwille haben daher auch eben hierin das beste Mittel gefunden, die Glückseligkeit und Ruhe eines Andern zu stören, überzeugt, daß Angriffe auf Ehre und guten Namen, Spott und Verkleinerung nicht selten schmerzlicher empfunden werden, als irgend eine andere Beschädigung oder Verlust des

Unsrigen. Da aber die Ehre an sich auf Meinungen Anderer von unsern Vollkommenheiten beruhet, so sind freilich die schwankenden Begriffe, Unrichtigkeiten, und Vorurtheile, denen überhaupt die Meinungen der Menschen unterworfen sind, auch hier deutlich genug warzunehmen. Indeß muß der Mensch, da er unter Menschen lebt, sich auch, so weit es sein Gewissen zuläßt, nach ihren Vorurtheilen bequemen, und kann sich wenigstens nicht ganz darüber hinweg setzen, wenn er anders nachtheilige Folgen vermeiden, seine eigene Ruhe und Zufriedenheit nicht stören will. Diese ist unstreitig zum größten Theile von der Achtung, worin wir bey Andern stehen, und von der Meinung abhängig, die unsere Nebenmenschen von uns hegen. Denn darauf „beruhet das Vertrauen „der Gesellschaft, worin wir leben, die Wirksam„keit in unserm Beruf, der Credit des Kaufmanns, „die Kundschaft des Handwerkers, kurz das haupt„sächlichste, was wir nöthig haben, um uns Gön„ner und Freunde zu verschaffen, durch sie befördert „zu werden, und unser irdisches Glück zu machen" [1]). Wer wird also nicht zugeben, daß der Mensch von Natur das Recht habe, nach Möglichkeit seine Achtung, Ehre und guten Namen aufrecht zu erhalten, und diejenigen, welche ihm verächtlich begegnen, oder

1) Bahrdt über Preßfreiheit und deren Gränzen.

oder sein Betragen in üblen Ruf zu bringen trachten, als Störer eines seiner ersten und vornehmsten Rechte zu behandeln. Ich zweifle, ob man der Behauptung angesehener Schriftsteller so ganz wird beipflichten können, „daß die Ehre ein eingebildetes Gut, und eben „daher auch die Beschimpfung zu der geringsten Art „der Beleidigungen zu rechnen sei, da ohnehin nicht ein „einziger, sondern nur das ganze Volk mir meinen „guten Namen zu nehmen vermöchte" [2]. — Auch ein einziger kann mich durch den Angriff auf meine Ehre in den Augen Anderer herabsetzen, kann durch seine Lästerung ein übles Gerücht von mir, gerade in dem Theile des Publici, um dessen gute Meinung mir vorzüglich zu thun ist, veranlassen, und, da es oft unmöglich ist, einen Jeden, auf den dieß Gerücht gewirkt hat, vom Gegentheile zu unterrichten, mir einen unersetzlichen Schaden zufügen, so daß ich Ursache genug habe, das mir widerfahrne Unrecht, als eine gewiß nicht geringe Beleidigung anzusehen. Wenn es nun auf der einen Seite viele Fälle giebt, wo es den Regeln der Sittenlehre, ja auch der Weltklugheit sehr gemäß, und wo es edel gehandelt ist, Beleidigungen großmüthig zu übersehen, so fehlt es doch auch auf der andern Seite nicht an Fällen, wo so gar Pflichten, die der Beleidigte sich selbst, den

2) Globig und Huster Preißschr. Seite 263.

Seinigen, und dem Staate schuldig ist, ihn auffordern, das erlittene Unrecht nicht ungerügt zu dulden, weil sonst die großmüthige Verzeihung desselben, anstatt den Beleidiger zu beschämen, und für die Zukunft zu bessern, sehr leicht ihm und anderen Uebelgesinnten einen desto stärkern Anreiz zur Wiederholung ähnlicher Beleidigungen geben, und eben so leicht auch das Publicum zu der nachtheiligen Meinung veranlassen kann, daß man überzeugt sei, die erlittene schimpfliche Behandlung oder Nachrede wohl verdient zu haben; wie denn auch manche Beleidigungen von der Art sind, daß man sich nicht dabei beruhigen kann, ohne sich einem Verlust aus dem Seinigen auszusetzen, oder dem Ansehen und der Würde seines Amts etwas zu vergeben. So schön daher auch Seneca den Satz ausgeführt hat, daß der eigentliche Weise, von dem er doch zugiebt, raro forsan, magnisque aetatum interuallis inuenitur, neque enim magna et solitum modum excedentia crebro gignuntur — zu sehr über alle Beleidigung erhaben sei, als daß sie ihn je treffen könnte: so kann doch der Gesetzgeber die Menschen nur nehmen, wie sie gewöhnlich sind, und zu handeln pflegen; und je natürlicher also die unangenehme Empfindung ist, welche das Bewußtsein, von Andern verächtlich behandelt, und in Rücksicht auf Ehre und guten Namen gekränkt zu sein, her-

vorbringt, destoweniger wird es uns befremden, wenn wir den beleidigten Theil dadurch angereizt finden, das ihm widerfahrne Unrecht zu rächen, und sich auf irgend eine Art von dem Beleidiger Genugthuung zu verschaffen 3). Will nun der Gesetzgeber, und kann er auch, nach dem Zweck der bürgerlichen Societät, diese Selbstrache nicht gestatten, so muß er natürlich darauf Bedacht nehmen, daß der Bürger und Unterthan gegen Angriffe auf seine Ehre und guten Namen gehörig gesichert, dem leidenden Theile die gebührende Genugthuung im Wege Rechtens verschafft, und wenn dieses allein zur Abschreckung für die Zukunft nicht hinreicht, der Schuldige noch besonders bestraft werde. Ueberdem darf es auch dem Staate schon darum nicht gleichgültig sein, ob seine Bürger sich einander verächtlich, oder mit der einem Jeden zukommenden Achtung begegnen, weil durch diese Gleichgültigkeit gar leicht eine der stärksten Triebfedern zum Guten geschwächt werden kann 4).

Je zärtlicher indeß die Menschen im Punkte der Ehre sind, und je leichter sie sich die unbilligsten Forderungen des Stolzes und der übertriebenen Empfindlichkeit erlauben, desto weniger darf der Richter den

3) Joh. Jac. Schmauß Neues System des Rechts der Natur 3. B. 2. Cap. §. 7. p. 487.

4) Gmelin über die Peinliche Gesetzgeb. §. 151.

Klagen über beleidigte Ehre Gehör geben, wenn sie die Gränzen des Zwangsrechts überschreiten.

Die gute Meinung Anderer von unsern Vollkommenheiten sowohl überhaupt — als auch besonders von unserm Pflichtmäßigen Wandel — das Urtheil, wodurch man uns einen gewissen moralischen Werth beilegt — Ehre, guter Name, und Achtung, sind freilich an sich betrachtet nicht erzwingbar. Insofern aber diese Urtheile und Meinungen äußerlich an den Tag gelegt, oder durch Handlungen Anderer für, oder wider uns bestimmt und veranlaßt werden, insofern können sie natürlich in das Gebiet des vollkommenen Rechts gehören.

In der Anwendung wird aber die eigentliche Gränzlinie hiebei sehr häufig verfehlt.

Man handelt den Pflichten in Ansehung der Ehre und Achtung gegen Andere gemäß, wenn man ihr Sittliches Betragen unverkleinert läßt, ihren Vorzügen und Verdiensten Gerechtigkeit erweiset — die Conventionelle Höflichkeit, und ein gefälliges Betragen gegen sie beobachtet — überhaupt, was ihnen unangenehm und kränkend ist, zu vermeiden sucht. Durchgängig kann dieß Alles unmöglich vor das äussere Forum gebracht werden.

Niemand kann verlangen, daß alle Welt seine wirklichen oder vermeinten Vorzüge und Vollkommenhei-

menheiten anerkennen, und verehren, seine Mängel und Fehltritte mit dem Mantel der Christlichen Liebe bedecken, und überall gegen ihn sich so betragen soll, wie er es nach den Regeln der Wohlanständigkeit wohl erwarten dürfte. Aber dazu giebt uns Natur und Vernunft ein vollkommenes Recht, und es ist wohl das Wenigste, was man von Andern fordern kann,

1) daß sich Niemand zu unserer Kränkung einen thätlichen Angriff auf unsere Person und unser Eigenthum erlaube. Freilich wird, oder sollte unsere Ehre und Achtung bei Andern durch dergleichen Mißhandlung nicht leiden; allein der Urheber derselben stört uns doch offenbar in einer der ersten und vornehmsten unserer Befugnisse, da er uns nicht einmal so viel würdigt, daß wir uns des freien Gebrauchs der gemeinen Menschenrechte erfreuen dürfen. Ferner wird Niemand zweifeln, daß den Vorschriften des Zwangsrechts auch dadurch zuwider gehandelt wird,

2) wenn man Jemand ohne Grund den Vorwurf unerlaubter, an sich schändlicher, oder nach conventioneller Uebereinkunft entehrender Handlungen macht, durch die Nachrede unwahrer Thatsachen seinen guten Namen zu schmälern sucht, und überhaupt, es sei durch Worte oder Handlungen, ihn als einen Lasterhaften, und der gemeinen moralischen oder bürgerlichen Achtung Unwürdigen darstellet, insofern er nicht

selbst durch sein eignes Betragen sich dem Spotte und der Verachtung Preis gegeben hat. Diese letztere Einschränkung auf einen Augenblick bei Seite gesetzt, hat es wohl kein Bedenken, daß auch in der bürgerlichen Societät gegen beide Arten der Beleidigung Richterliche Hülfe eintreten müsse, und daß es der Gesetzgebung zukomme, zum Zweck einer, dem beleidigten Theile gebührenden Genugthuung, das Nöthige zu bestimmen. Was aber die erwähnte Einschränkung anbetrift, welche im Ganzen allerdings in der Natur der Sache gegründet ist, so können doch die üblen Folgen, welche die ungebundene natürliche Freiheit hier erwarten läßt, der bürgerlichen Gesellschaft nicht gleichgültig bleiben. Unsere Verachtung gegen den, der sich selbst durch schlechte Handlungen herabgewürdiget hat, an den Tag zu legen, ist freilich im Allgemeinen nicht ungerecht, auch durch bürgerliche Gesetze nie ganz zu verbieten; ja diese haben wohl gar, um größere Uebel zu vermeiden, gewissen Vorurtheilen nachgesehen, und dulden es daher, daß gewisse Gewerbe, Handthierungen und andere Verhältnisse, z. B. uneheliche Geburth, welche an sich nicht schänden, im Staate gleichwohl als entehrend angesehen werden, und manche lästige Wirkungen einer an sich unverdienten Verachtung leiden müssen. Unstreitig ist es aber Pflicht der Gesetzgeber, die

Grän-

Gränzen, welche in jener und dieser Rücksicht beobachtet werden müssen, nach Möglichkeit zu bestimmen, mithin zuvörderst in Ansehung des gemeinen moralischen Werths die Ursachen, welche eigentlich den Verlust desselben — Ehrlosigkeit — infamia iuris — nach sich ziehen sollen, genau vestzusetzen, und die wahren Folgen dieses Verlustes in der bürgerlichen Gesellschaft anzugeben, jene Vorurtheile aber, wenn das Wohl des Ganzen wirklich einige Schonung derselben nothwendig machen sollte, — leuis notae macula — in ihren Wirkungen doch möglichst einzuschränken. Unser Urtheil über vorkommende Gegenstände, wobei wir uns keiner Lügen in facto zum Schaden eines Andern schuldig machen, bloß darum, weil es ihm zuwider ist, zurück zu halten, Dinge, die wir nicht gut und recht, vielmehr thöricht und lächerlich halten, nicht freimüthig ans Licht bringen, und nach unserer Empfindung tadeln zu dürfen, kann freilich mit vollkommenem Rechte nicht unbedingt von uns gefordert werden. Aber es giebt hier eine Gränze des Erlaubten, deren Ueberschreitung mit der gemeinen Sicherheit und Ruhe nicht bestehen kann. Das Recht, seine Erfahrung, und Wissenschaft von geschehenen Dingen, und sein Urtheil darüber Andern mitzutheilen, ist wohl von der Zügellosen Freiheit, Jemand wegen seiner Mängel

und Fehltritte mit Schimpfreden und andern Kennzeichen der Verachtung eigentlich anzugreifen, himmelweit verschieden.

Von zweien Arten der Beleidigung wäre es also im Ganzen ausgemacht, daß sie auch im Staate, als Ehrenverletzungen behandelt werden müssen — Thätlichkeiten — Vorwürfe oder Nachrede an sich unerlaubter oder nach Uebereinkunft entehrender Handlungen. —

Neben diesen Vorwürfen und Nachreden, wodurch man das moralische Betragen Anderer dem Mißfallen der Rechtschaffenen aussetzen kann, giebt es aber

3) eine Menge Conventioneller Arten der äußeren Geringschätzung in Worten, Mienen u. s. w. wodurch bald die Geistesfähigkeiten eines Andern herabgesetzt, bald sein Betragen in Rücksicht auf äußern Anstand, und sogenannte Regeln des Umgangs durchgezogen, bald seine körperlichen Fehler verspottet, oder sonst Ungezogenheiten gegen ihn begangen werden. Hier ist die Frage, ob und in wiefern die Sache vor die Justiz zu bringen sey? mit mehrern Schwierigkeiten verknüpft. Zu behaupten, daß die Gerichte auf dergleichen Streitigkeiten gar keine Rücksicht zu nehmen hätten, und daß es allenfalls den vermeintlich Beleidigten zu überlassen sey, sich gleicher Waffen zu bedienen, scheint mir doch bedenklich. Die Sache kann zu weit getrieben, und der Beleidigte, wenn

ihm

ihm die Gerichte nicht offen stehen, sehr leicht zu Thätlichkeiten gereizt werden. Wiederum bitte ich aber auch auf der andern Seite vorläufig zu erwägen, daß in unendlich vielen Fällen dieser Art die vermeinte Beleidigung bloß in der Einbildung und übertriebenen Empfindlichkeit des angeblich Gekränkten beruhet, — daß eben das Conventionelle, worauf hier Alles ankommt, seiner Natur nach schwankend ist, und nach und nach bald diese, bald jene Richtung nimmt, gleichwohl aber, wenn die Sache vor die Gerichte gebracht werden soll, zum wenigsten eine bestimmte, an sich betrachtet keinen Zweifel leidende Beleidigung in der Klage zum Grunde gelegt werden sollte, — daß ferner die geringste Art der Ehrenverletzung, welche gerichtlich verfolgt werden darf, doch immer so wichtig sein muß, daß sie mit den Folgen, welche die Gesetze darauf geordnet haben, mit den Rechtlichen Arten der Genugthuung u. s. w. im Verhältnisse bleibt, — daß endlich im Menschlichen Umgange gegenseitige Abneigung, Zänkereien, und Streitigkeiten nicht zu vermeiden sind, daß aber diese Abstimmung und die Folgen derselben keineswegs vor die Justiz gehören, so lange sie nicht in Angriffe Anderer ausarten, womit die Ruhe und Sicherheit im Ganzen nicht bestehen kann. Dieß Alles wohl erwogen, wird man im Voraus schon zugeben müssen, daß der Gesetzgeber hier nur auf die grö-

gröbern Ausbrüche der Absicht Andere zu beleidigen sein Augenmerk richten kann, welche keinen Zweifel übrig lassen, daß Jemand dadurch wirklich im freien Genusse der gemeinen und Gesellschaftlichen Rechte, wobei ihn der Staat allerdings zu schützen hat, gestört werde. Es erhellet aber auch zugleich hieraus, daß bei der Mannigfaltigkeit der Persönlichen Verhältnisse, und bei der unendlichen Verschiedenheit der Umstände, wovon die Sache abhängt, im Ganzen dem Ermessen vernünftiger Richter hier vieles zu überlassen sei, wenn es in der Anwendung darauf ankommt: ob der Vorgang jenen Grad der Beleidigung erreicht habe oder nicht? so wenig ich auch sonst geneigt bin, dieser gefährlichen Entscheidungsquelle das Wort zu reden. Inzwischen wird sich unten im Abschnitte von der Symbolischen Injurie eine Gelegenheit finden, die Sache noch etwas näher zu entwickeln.

Mit der Ehre verhält es sich, wie mit andern Rechten. Die Pflicht befiehlt, gib dem Andern, was ihm gebührt, und nimm ihm nicht, was Sein ist. Das Letztere haben wir bisher auf unsern Gegenstand anzuwenden gesucht. Auch über das Erstere muß hier noch etwas gesagt werden.

4) Nach den Lehrsätzen des Naturrechts ist es wohl ausgemacht, daß der Besitz höherer Vollkommenheiten und Vorzüge, welche den Menschen über

den Stand der Gleichheit erheben, an sich noch kein Zwangsrecht mit sich führt, von Andern zu verlangen, daß sie diese Vorzüge anerkennen, und durch ihr äußeres Betragen die Verehrung derselben an den Tag legen sollen. **Pufendorf** hat die Rechte der Gleichheit, und die Ansprüche auf einen Vorzug vor Andern sehr treffend unterschieden. Er verdient daher hier angeführt zu werden. Von den erstern sagt er: Praeter illum amorem, quo homo suam vitam, corpusque ac res persequitur, et per quem non potest non omnia ad eorum destructionem tendentia repellere, aut refugere, deprehenditur quoque ipsius animo insita tenerrima quaedam sui aestimatio, cui si quis aliquid detractum eat, non minus fere, immo saepe magis solet is commoueri, quam si corpori et rebus noxa inferatur. Quae aestimatio, licet variis ex causis intendatur, *primum tamen eius fundamentum videtur ipsa humana natura.* In ipso quippe *hominis* vocabulo iudicatur inesse aliqua dignatio, et ultimum simul, atque efficacissimum argumentum contra aliorum insultationes: *non canis aut bestia*, *sed aeque homo sum*, *atque tu.* Humana haec natura, quum omnibus hominibus aeque competat, neque socialem vitam cum isto quis degere possit, a quo non saltim ut homo aestimatur, sequitur, iure naturali praeceptum esse, ut quisque

alte-

alterum tractet, ut aeque hominem et sibi aequalem; et grauiter contra hanc aequalitatem delinquitur, si quis contemtum aduersus alios ostendat signis externis, puta factis, verbis, risu, vultu, ac quacunque contumelia, per quam aliorum animi in iras, et ulciscendi libidinem concitantur, quippe quum per eam violatur illud bonum, quo maxime humanus animus se effert, existimatio, cuius integritate omnis animi voluptas constat. I. N. et G. III. 2. 1. u. 7. Hingegen über den zweiten Punkt drückt er sich so aus: Omnia existimationis intensiuae fundamenta in se non producunt nisi ius imperfectum ad habendum ab aliis honorem et venerationem. Adeoque si eundem aliis *etiam bene meritis* quis denegauerit, non potest dici iniuriam fecisse, sed duntaxat inhumanitatis, aus si ita loqui licet, inciuilitatis notam sibi contraxisse. Nec adparet, quomodo quis ab altero iure suo honorem postulare queat, quum ob naturalem amorem, quo quisque se suaque prosequitur, iudicare possit, talia in se esse, quae omnino paria sunt, aut superiora illis, quibus alter se effert. VIII. 4. 13. seq. Selbst im Staate dürfte wohl, so lange wir bei allgemeinen Begriffen stehen bleiben, auch das größte Verdienst um das gemeine Wohl, und die vollkommenste bürgerliche Tugend an sich noch kein wirksames Recht auf eine vorzüglichere

Achtung oder äußere Verehrung hervorbringen. — Allein der Gesetzgebung kommt es zu, in dieser Rücksicht die Stufenfolge der bürgerlichen Achtung, den Rang der verschiedenen Stände und Mitglieder des Staats [5]), samt den äußern Merkmalen und Wirkungen desselben vestzusetzen. Diese bürgerliche Ehre im strengsten Verstande, wonach der Mensch im Staate den Werth hat, und dasjenige gilt, wofür er von der höchsten Oberherrschaft geschätzt wird, ist freilich von der natürlichen und philosophischen Ehre verschieden, wie der äußere und innere Werth der Münzen verschieden sind. Sie wird nicht immer dem zu Theil, der an sich die Vollkommenheiten und Verdienste hat, welche dadurch bezeichnet werden sollen. Allein nur derjenige kann sie mit vollkommenem Rechte behaupten, dem sie die Gesetze und die oberste Gewalt im Staate wirklich beigelegt haben. Dieser darf natürlich in ihrer Ausübung nicht beeinträchtigt, und ihm nichts von dem, was eine rechtliche Folge derselben ist, entzogen werden; widrigenfalls er über eine ihm widerfahrne Ehrenverletzung den Weg Rechtens zu ergreifen, unstreitig befugt sein muß.

2.

5) *Per medium pugnat qui prior ire lutum.* Martial. *Minus honorato loco positus irasci coepisti conviuatori. Demens, quid interest, quam lecti premas partem? honestiorem te aut turpiorem potest facere puluinus?* Seneca.

2.

Begriff der Injurie; und über die Eintheilung derselben.

Eine jede unbefugte Handlung, wodurch Jemand die vollkommenen Rechte eines Andern in Ansehung des guten Namens, der Ehre oder Achtung vorsätzlich verletzet, ist eine Injurie. Der Deutsche Redegebrauch nimmt dieß Wort nie in einer andern Bedeutung; obgleich der Römische Ausdruck: iniuria, sich hierauf nicht einschränkt [1]).

Bei

1) Iniuria ex eo dicta est, quod non iure fiat. Omne enim, quod non iure fit, iniuria fieri dicitur. Hoc generaliter. Specialiter iniuria dicitur contumelia — contumelia autem a contemnendo. *L. 1. D. de iniur. et famos. libell.* verglichen mit L. 5. §. 1 *ad L. Aquil.* pr. J. *de iniur. Collat. Leg. Mosaic. et Rom.* Tit. 2. §. 5. Die Injurie bestehet also in einer verächtlichen Behandlung Anderer, und setzt, als eine Gattung dessen, was überhaupt mit Unrecht geschieht, natürlich eine solche Geringschätzung voraus, welche den Zwangsrechten zuwider ist. Im §. 1. *J. quib. ex causis manumittere &c.* kommt der Ausdruck iniuria doch etwas uneigentlich vor. Licet autem domino, qui soluendo non est, seruum suum cum

Bei den verschiedenen Eintheilungen der Injurie haben sich manche Unrichtigkeiten eingeschlichen, welche theils den Regeln der Logik, theils auch sonst der Natur der Sache zuwider sind. Mir scheint es, daß ein dreifacher Grund der Eintheilung die Sache erschöpft. I) Die Beschaffenheit der Handlung selbst; II) Die Person des Beleidigten; III) Die Größe der Vergehung.

Erstlich setzt die Injurie allemal eine unbefugte Kränkung oder Geringschätzung eines Andern voraus; und besteht **entweder** zugleich in einer **thätlichen** Störung

cum libertate heredem instituere. — Valde enim prospiciendum erat, ut egentes homines, quibus alius heres exstiturus non esset, vel seruum suum necessarium heredem haberent, qui satisfacturus esset creditoribus, aut hoc eo non faciente, creditores res hereditarias *serui* nomine vendant, *ne iniuria defunctus adficiatur.* Dieß nähert sich dem, was man Entehrung oder Schande selbst, ignominiam — zu nennen pflegt. Seneca unterscheidet übrigens: iniuriam und contumeliam. Prior natura grauior est, haec leuior, et tantum delicatis grauis, qua non *laeduntur*, sed *offenduntur.* Est minor iniuria, quam queri magis, quam exsequi possumus, quam leges quoque nulla dignam vindicta putauerunt. *De constant. siue quod in sapient. non cad. iniur. c. 4. u. 10.*

Störung seiner Rechte in Rücksicht der Persönlichen Freiheit und Sicherheit, des Eigenthums und Besitzes, oder nicht, sondern es wird sonst nur durch gewisse Zeichen und Merkmale eine ungebührliche Geringschätzung des Andern zu erkennen gegeben. Jenes sind thätliche — Real-Injurien — dieses hingegen Symbolische Injurien überhaupt, welche ferner in Wörtliche, und Symbolische Injurien in der engern Bedeutung eingetheilt werden können, nachdem sie durch Worte, oder andere Zeichen vorgebracht worden sind. Zu den letztern gehören die sogenannten Schandgemälde und Münzen; die Geberden u. s w. Die wörtliche Injurie hingegen ist theils mündlich, theils schriftlich [2].

Mit

2) Die Römischen Rechtsgelehrten geben die verschiedenen Arten der Injurie so an: Iniuriam fieri aut *re* aut *verbis*. Re, quoties manus inferuntur; Verbis autem, quoties manus non inferuntur, conuitium fit. Einige Critiker wollen hier der Richtigkeit wegen: *sed* conuitium fit, gelesen wissen. Im Grunde scheint das nicht nöthig; der wahre Zusammenhang ist: Verbis autem conuitium fit, quoties non manus inferuntur. Das letztere ist nur im Gegensatz des Vorhergegangenen eingeschaltet. Ferner heißt es: Omnemque iniuriam aut in *corpus* inferri, aut ad *dignitatem*, aut ad *infamiam* pertinere. In corpus fit, quum quis pulsatur; ad dignitatem

quum

Mit der gewöhnlichen Eintheilung in Real- und Verbalinjurien kommt man nicht aus; da es mehrere Arten der Zeichen und sinnlichen Darstellung, als durch Worte, giebt. Viele Rechtslehrer haben die Beleidigungen durch Gebehrden, Gemälde ꝛc. sehr unschicklich zu den Realinjurien gerechnet. Zur Beleidigung eines Andern kann aber theils etwas begangen und theils unterlassen werden [3]). Meister sagt: *Realis* iniuria etiam omittendo fieri potest [4]). Der Entwurf des Preuß. Gesetzbuchs rechnet Belei-

quum comes matronae abducitur; ad infamiam, quum pudicitia adtemptatur. L. 1. §. 2. 3. D. de iniur. Man sieht leicht, daß iniuria ad dignitatem pertinens diejenige ist, welche eigentlich die bürgerliche Ehre, und ad infamiam pertinens diejenige, welche den gemeinen moralischen Werth angreift. *Cornel. van* BYNCKERSHOECK Obseruatt. V. 19. fin. Daß es übrigens unschicklich sei, wenn die Realinjurie von Einigen bloß auf thätliche Angriffe der Person eines Andern eingeschränkt wird, ergiebt theils die Natur der Sache mit Rücksicht auf den Redegebrauch, theils die Bestimmung anderer Gesetze, L. 5. pr. L. 15. §. 31. L. 23. L. 44. D. ibid. davon jedoch unten in einer besondern Betrachtung der thätlichen Injurie mit Mehrern.

3) LEYSER de iniuriis, quae non faciendo fiunt; in Meditatt. ad Pand. Spec. 549.

4) G. I. F. MEISTER Princip. iuris crim. §. 189.

digungen der Ehre, die durch bloße Unterlassungen verübt werden, zu der Symbolischen Injurie[5]). Eigentlich lassen sich beide Arten, die Realinjurie sowohl, als auch die Symbolische, committendo und omittendo gedenken. Der Unterrichter, welcher Befehl erhalten hatte, einen Gefangenen sogleich auf freien Fuß zu setzen, und doch zur Kränkung des Begnadigten den Befehl einige Tage unbefolgt ließ, machte sich durch diese Unterlassung allerdings einer thätlichen Injurie schuldig; so wie es zur Symbolischen Beschimpfung gehört, wenn man zur Kränkung eines Andern die ihm gebührenden Titel und Ehrenzeichen ausläßt.

Zweitens ist der Beleidigte **entweder** selbst derjenige, gegen den die Handlung gerade zu unternommen ward, **oder** nach gewissen Verhältnissen ein Dritter, welchem die schimpfliche Behandlung eines Andern durch diesen gleichfalls zur Beleidigung gereicht. Dort ist eine **unmittelbare**, hier aber eine **mittelbare** Injurie vorhanden[6]).

Drit-

5) 1. Th. 3. Abth. 8. Tit. §. 460. verglichen mit dem allgem. Gesetzbuche für die Preuß. Staaten. 3. Band. 2. Th. 20. Tit. §. 571.

6) Item aut *per semet ipsum* alicui fit iniuria, aut *per alias personas*. Per *semet*, quum directe ipsi cui patrifamilias vel matrifamilias iniuria fit. Per *alios*

Drittens werden die Injurien nach der Größe der Vergehung in **grobe** und **geringe** — atroces — leuiores eingetheilt; indem bei der Handlung entweder gewisse Umstände und Verhältnisse eintreten, welche die Beleidigung und die Schuld des Urhebers, reatum — besonders vergrößern, oder nicht 7). Die sogenannten Pasquille, die Vergehungen der Kinder gegen ihre Eltern, der Unterthanen gegen den Landesherrn, und die ihm nachgeordneten Obrigkeiten 2c. sind eben so viele Arten der groben Injurie. Zum Zweck einer allgemeinen Uebersicht der Sache scheint es wenigstens nicht schicklich, die Pasquille schon bei dem ersten Grunde der Eintheilung, als eine besondere Art der schriftlichen Injurie, mitzunehmen. Es wird dadurch offenbar gegen die Regeln der Logik der Grund der Eintheilung verrückt, weil die Pasquille von andern schriftlichen Injurien nur durch solche Merkmale unterschieden sind, welche das Uner-

 laubte

alios, quum per consequentias fit; quum fit liberis meis, vel seruis. L. 1. §. 3. ibid.

7) Atrocem iniuriam quasi contumeliosiorem, et maiorem accipimus. Atrocem autem iniuriam aut *persona*, aut *tempore*, aut *re ipsa* fieri Labeo ait. Persona atrocior iniuria fit magistratui, parenti, patrono. Tempore, si ludis et in conspectu. Re, ut puta, si vulnus illatum. L. 7. §. 7. 8. D. ib.

laubte und Strafbare der Handlung vermehren[8]. Mithin gehört es eigentlich zu dem dritten Grunde der Eintheilung. Eben dieß gilt auch von den erwähnten persönlichen Verhältnissen, welche ebenfalls nur in so fern bei dieser Materie besonders in Betrachtung kommen, als der Grad der Beleidigung durch sie eine gewisse Bestimmung erhält.

Die sogenannte Blasphemie, welche sonst unter den gröbern Injurien den ersten Platz behauptete[9], wird jetzt von dem bessern Theile unserer Criminalisten aus einem ganz andern Gesichtspunkte behandelt. Davon unten mit Mehrerm. Man hat aber auch neuerer Zeit angefangen, die Injurien in Rücksicht auf die Imputabilität der Handlung, in **vorsätzliche**, und **unvorsichtige** — dolosas - culposas, einzutheilen. Ich kann diesen Unterschied nicht billigen, und

8) SCHMIDT de figmento criminis famosi libelli.

9) Man pflegte auch wohl die Ketzerei als eine Beschimpfung des höchsten Wesens zu ahnden. *Ioh.* MEHLBAUM *de iniur. et famos. lib.* Helmst. 1652. th. 42 u. 43. Hier findet man folgenden Unsinn: Conuicium dirigitur vel adversus *Deum*, vel adversus *homines*. Ad conuicia, quae Deum ter optimum maximum attingunt, referre licet *haeresin*; quando error et pertinacia in articulis fidei concurrunt, cuius extraordinaria coercitio est, quandoque tamen ad ignis cruciatus deuenimus. —

und werde mich in der 5ten Betrachtung näher darüber erklären. Dareau unterscheidet übrigens noch iniures principales, und incidentes [10]). Eine unbedeutende Eintheilung, bei welcher überdem nicht sowohl ein Unterschied der Injurie an sich, als vielmehr der Rechtsverfolgung zum Grunde liegt.

3.

Nähere Erläuterung einiger Folgen aus dem Begriffe der Injurie. Sie fällt weg, oder kann wenigstens nicht vor Gericht verfolgt werden, wenn keine Verletzung vollkommener, im Staat wirksamer Rechte in Ansehung der Ehre ꝛc. vorhanden ist; — Anwendung auf die Beleidigung der Knechte, — der Ehrlosen — der Verstorbenen. — Bestärkung des Satzes: Volenti non fit iniuria.

Allemal setzt die Injurie auf der einen Seite eine Handlung voraus, wozu der Urheber nicht befugt war, auf der andern aber ein vollkommenes und im

 Staat

10) L'iniure est *principale* quand l'action a uniquement pour but la reparation d'une offense. Par iniures *incidentes* on entend celles, qui ne se trouvent, qu'incidemment inherentes à l'action principale, qui fait le sujet de la demande que l'on poursuit etc. Traité des injures Tome 2. Ch. 6. p. 339.

Staat wirksames Recht in Rücksicht auf Ehre, Achtung, und guten Namen, dem jene Handlung zuwider geschah. Es versteht sich von selbst, daß in allen Fällen, wo man gegen Andere nur so gehandelt, geredet, oder geschrieben hat, als man es vermöge vollkommenen Rechts thun durfte, der Vorwurf einer Injurie durchaus nicht Statt finde. Die Anwendung auf diejenigen, die sich einer rechtmäßigen Vertheidigung bedienten, auf Personen, die von öffentlichen Amts wegen die Fehler und Vergehungen Anderer zu rügen, oder zu ahnden hatten: auf Eltern und Vorgesetzte in Fällen erlaubter Züchtigung, ist leicht gemacht —.

Nach den Grundsätzen des Römischen Rechts konnte die Injurie eigentlich nur freie Leute treffen, obgleich die Gesetze nach und nach den Rechten der Menschheit näher kamen, die Beleidigung der Knechte nicht ganz ungeahndet ließen, sondern nach Beschaffenheit der Umstände gestatteten, daß der Eigenthümer die grobe Mißhandlung seines Sclaven, selbst als Kränkung und Injurie des letztern gerichtlich verfolgen durfte[1]). Daß unsere Leibeignen von der Be-

1) Seruis ipsis nulla iniuria fieri intelligitur §. 3. J. de iniur. Seruile enim caput nullum ius habet. L. 3.

Befugniß, selbst zu klagen, nicht ausgeschlossen sind, folglich dieser Römischen Theorie in unsern Gerichten nicht nachgegangen werden kann, bedarf keines weitern Beweises. Leyser glaubte, es besonders an-

L. 3. §. 1. D. de cap. min. Hiemit ist zu vergleichen L. 1. C. de injur. Nec seruis quidem alienis licet facere iniuriam; ingleichen L. 15. §. 34. 35. 44. D. de iniur. Praetor ait: Qui seruum alienum aduersus bonos mores verberasse deque eo iniussu domini quaestionem habuisse dicetur, in eum iudicium dabo; item si quid aliud factum esse dicetur, causa cognita iudicium dabo. — Si quis sic fecit iniuriam seruo, ut domino faceret, video dominum iniuriarum agere posse suo nomine, si vero non ad sugillationem domini id fecerit, ipsi seruo facta iniuria inulta a praetore relinqui non debuit; maxime si verberibus vel quaestione fieret; hanc enim et seruum sentire palam est. — Itaque Praetor non ex omni causa iniuriarum iudicium serui nomine promittit. Nam si leuiter percussus sit, vel male dictum ei leuiter, non dabit actionem; at si infamatus sit vel facto aliquo, vel carmine scripto, puto causae cognitionem Praetori porrigendam et ad serui qualitatem; etenim multum interest, qualis seruus sit, bonae frugi, ordinarius, dispensator, an vero vulgaris, vel mediastinus, an qualisqualis; et quid si compeditus vel male notus, vel notae extremae? habebit igitur Praetor rationem tam iniuriae, quae

merken zu müssen, daß auch sogar ein Jude über Injurien gerichtlich klagen könnte [2]) —! Ueberhaupt können Stand und Persönliche Eigenschaften des Beleidigten zwar auf den Grad der Injurie einen wichtigen Einfluß haben. Im Ganzen hängt aber die Beantwortung der Frage: Wer durch Injurien beleidigt werden, und deßhalb Klage führen könne? nicht davon ab. Sicher schließt der höhere Stand das Recht, dem niedern verächtlich zu begegnen, nicht in sich. Die Gerichte handeln ungerecht, wenn sie die Injurien gemeiner Leute gar keiner Aufmerksamkeit werth halten. „Es ist zwar gewiß," sagt ein berühmter Schriftsteller [3]), „daß ihre Zänkereien oft in Grobheiten ausarten, die sie eben so bald wieder vergessen. Allein wirkliche Angriffe auf die Ehre solcher geringen Personen müssen nichts desto weniger mit Ernst geahndet werden. Das Ehrgefühl ist eine zu edle und mächtige Triebfeder, als daß man es nicht auf alle Weise befördern sollte. Man irret sehr, wenn man glaubt, daß dieses Gefühl unter der Klasse

der

quae admissa dicitur, quam personae serui, in quem admissa dicitur; et sic aut permittet aut denegabit actionem. Uebrigens verdienen Voet Comm. ad Pand. XLVII. 10. 4. und Vinnius ad Inst. IV. 4. 3. hier nachgelesen zu werden.

2) Leyser Spec. 546. Coroll. 7.

3) Klein Annalen II. 48.

der niedrigen Bürger und Bauern nicht anzutreffen sei. Und wenn es so wäre, sollte man es nicht lieber anfachen als unterdrücken?“

Ich habe übrigens mit Fleiß die Injurie eine Verletzung der vollkommenen Rechte **in Ansehung** der Ehre rc. genannt. Die Idee einer wirklichen Verletzung **der Ehre des Beleidigten** dürfte nicht ganz zutreffend, und die daher entstehende Folge, daß der vermeintlich Beleidigte auch noch Ehre haben müsse, um sich über Injurien beklagen zu können, genau betrachtet nicht richtig sein. Nur darauf scheint es anzukommen: ob ein Anderer befugt war, ihm verächtlich zu begegnen. Hatte er dazu kein Recht, so kommt ihm unstreitig eine Injurie zur Last, weil er seiner Seits die Gränzen des Erlaubten in Ansehung der Ehre gegen den Beleidigten überschritten hat. Nach der Lehre des **Voet** 4) können solche Personen, die sich selbst durch schlechte Lebensart herabgewürdigt, oder gar eine Ehrlosigkeit zugezogen haben, schwerlich über Beschimpfungen Klage führen; es wäre denn, daß sich Jemand einen thätlichen Angriff auf ihre Person erlaubt hätte. Die Gesetze, welche er für sich anführt 5), gehören gar nicht

4) Comment. ad Pandect. XLVII. 10. 4.

5) L. 15. §. 15. D. de iniur. Si quis virgines appellasset, si tamen ancillari veste vestitas, minus peccare

nicht hieher; sie bestimmen nur, was man sich nach Römischen Sitten und Gebräuchen theils gegen die Knechte erlauben, theils aber dieser Klasse von Menschen nicht als Beleidigung anrechnen durfte, quos vitae vilitas dignos legum obseruatione non credidit. Dadurch, daß Jemand eine infamirende Handlung begangen hat, wird doch Niemand befugt, ihn mit Schelt- und Schimpfreden nach Willkühr anzugreifen. Nirgend haben die Gesetze den Verbrecher, den sie für Ehrlos erklären, zugleich auch dem öffentlichen Gespötte Preiß gegeben. Und wie kann überhaupt mit Voets Meinung bestehen, was die Rechte in Ansehung der sogenannten Einrede der Wahrheit geordnet haben? Ganz anders würde sich freilich die Sache verhalten, wenn sich Jemand durch grobe Vergehungen nicht sowohl nur der Ehre verlustig, als vielmehr auch in dem Umfange Rechtlos gemacht hätte, daß in Rücksicht seiner die Beleidigung keine Klage mehr bewirken könnte.

Im

care videtur; multo minus si meretricia veste foeminae non matrum familiarum vestitae fuerint — — L. 29. C. ad L. Jul. de adulter. Quae adulterium commisit, utrum domina cauponae an ministra fuerit, requiri debebit. Hac autem immunes a iudiciaria seueritate et stupri et adulterii praestentur, quas vitae vilitas dignas legum obseruatione non credidit.

Im eigentlichen Verstande kann natürlich ein Verstorbener nicht beleidiget werden. Allein der Würde des Menschen ist es doch gemäß, daß der Staat auch dem Andenken seiner Bürger, die nicht mehr sind, den öffentlichen Schutz nicht gänzlich versagt. Si les vivans sont en guerre, que la paix soit du moins pour les morts [6]. Vorzüglich aber kommt hiebei das Rechtsverhältniß der Erben und Nachkommen in Betracht [7].

Unstreitig fällt hingegen die Injurie in Ansehung des vermeintlich Beleidigten weg, wenn alles mit seiner eigenen Bewilligung geschehen ist. Volenti non fit iniuria. — Man hat von dieser Regel den Fall auszunehmen gesucht, wenn die Injurie gleichwohl den guten Sitten zuwider sein sollte [8]. Diese Ausnahme scheint aber die ganze Regel umzuwerfen, weil im Grunde alle Injurien den guten Sitten entgegen sind. Andere haben sich durchaus gegen den gedachten Grundsatz erklärt, weil Niemand befugt ist, durch seine Einwilligung zu unerlaubten Handlungen ein Recht

6) Dareau I. 287.

7) L. 1. §. 4. 6. L. 27. D. de iniur. Diese Gesetze werden unten bei näherer Erläuterung der mittelbaren Injurie besonders in Erwägung kommen.

8) Püttmann element. iur. crim. §. 401.

Recht zu geben 9). „Es ist keinem Bürger erlaubt,“ schreibt **Wieland**, „solchen Rechten zu entsagen, die er nicht aufgeben kann, ohne sich zur Beobachtung seiner dem Staat schuldigen Pflichten mehr oder weniger ungeschickt zu machen. Von der Art ist das Recht, sich im Besitz seines guten Namens und der Achtung seiner Mitbürger zu behaupten, weil der Verlust der Ehre immer zugleich den Verlust eines Theils der Mittel nach sich ziehet, die der Mensch anwenden muß, um seine Bestimmung zu erfüllen, und dem Endzweck gemäß zu leben, den ihm die natürlichen Gesetze bei seinem Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft vorschreiben. Diesem Rechte kann folglich kein Bürger entsagen; und seine Einwilligung in die gelittene Beschimpfung macht dieselbe dem Staat um nichts weniger schädlich, als sie es in jedem andern Falle gewesen sein würde.“

Vielleicht verliert sich der ganze Streit, wenn der Gegenstand desselben etwas genauer bestimmt wird. Man unterscheide folgende Fragen: 1) Kann mir die Einwilligung des Andern ein **unwiderrufliches** Recht geben, ihm verächtlich zu begegnen?

2) Ist eine Injurie mit ihren Rechtlichen Folgen denkbar, wenn Alles wirklich mit Bewilligung und ohne

9) MÜLLER ap. STRUV. Exercit. 48. th. 58. p. 847. n. 9. **Wieland** Geist der Peinl. Gesetze §. 495.

ohne Widerspruch des vermeintlich Beleidigten geschehen ist?

3) Kann der Vorgang nichts desto weniger auf jeden Fall eine öffentliche Ahndung nach sich ziehen?

4) Kann er nicht unter gewissen Umständen einen Dritten zur Injurienklage berechtigen?

Ich bin ganz der Meinung **Wielands**, wenn es auf die Beantwortung der ersten und dritten Frage ankommt. Natürlich tritt die Injurie mit allen ihren rechtlichen Folgen ein, wenn die schimpfliche Handlung danächst mit Gewalt, oder gegen den auch nur vermuthlichen Widerspruch des vormals Einwilligenden verübt ward. Ausdrückliche Gesetze überzeugen uns auch von der Strafwürdigkeit solcher Mißhandlungen, wozu die Einwilligung des leidenden Theils kein Recht geben konnte [10]). Dagegen kann ich die zweite Frage nach der Natur der Sache, und

10) Constitutum est, ne spadones fierent, eos autem qui hoc crimine arguerentur, Corneliae legis poena teneri. Plane si ipsi, qui hanc iniuriam passi sunt, proclamauerint, audire eos Praeses prouinciae debet. Nemo enim liberum seruumue inuitum sinentemue castrare debet; neue quis se sponte castrandum praebere. At si quis aduersus edictum fecerit, medico quidem, qui exciderit, capitale erit, item ipsi, qui se sponte excidendum praebuit. L. 4. §. 2. D. ad L. Cornel. de Sicar.

und nach Vorschrift deutlicher Gesetze nicht anders, als dahin beantworten, daß Derjenige unmöglich über erlittenes Unrecht Klage führen könne, der den ganzen Vorgang, so wie er geschehen ist, selbst gewollt hat, daß also eine Injurie in Ansehung seiner nicht zu behaupten sei, vielmehr sein eigner Wille ihn selbst von allen gerichtlichen Ansprüchen gänzlich ausschließe [11]); obgleich, was die letzte der obigen Fragen anbetrifft, ein Dritter, dem jene Einwilligung nicht zum Nachtheile gereichen durfte, mittelbar dadurch beleidigt, folglich zur Anstellung der Injurienklage berechtigt sein kann [12]).

Zur Erläuterung des Obigen dienen die ältern Verträge, wodurch eine öffentliche Beschimpfung des Schuld=

11) Nulla iniuria est, quae in volentem fiat. L. 1. §. 5. D. de iniur. Si seruum complurium cecidero, competere actionem iniuriarum omnibus, manifestum est. Sed si unius permissu id fecero, si quidem solius eius esse putaui, nulli competit iniuriarum actio. Plane si sciui plurium, ei quidem, qui permiserit, non competit iniuriarum actio; caeteris competit. L. 15. §. 49. L. 17. pr. D. ibid.

12) Usque adeo autem iniuria, quae fit liberis nostris, nostrum pudorem pertingit, ut etiam si quis volentem filium vendiderit, patri *suo quidem nomine* competit iniuriarum actio; filii vero nomine non competit, quia nulla iniuria est, quae in volentem fiat. L. 1. §. 5. D. ibid.

Schuldners, als Conventionalstrafe beliebt ward. Die ausgezeichnete Achtung unserer Vorfahren gegen Treue und Glauben, worin ihnen sogar die Römischen Geschichtschreiber Gerechtigkeit widerfahren lassen, veranlaßte, nach der Bemerkung eines berühmten Schriftstellers [13]) manches sonderbare Institut. Eines der seltsamsten davon war, Vertragswidrige Handlungen oder Verletzung der Treue mit schimpflichen Gemälden, welche öffentlich ausgehangen, oder sonst verbreitet wurden, zu ahnden, auch in Verträgen sich selbst dieser Strafe zu unterwerfen. Eine Sache, die als unsittliche Privatrache in unsern Reichsgesetzen verboten ist 14), und deren einseitige Ausübung allerdings auch mit Rücksicht auf die erste der obigen Fragen als Injurie anzusehen sein würde.

4.

Die Injurie ist mit andern Arten des vorsätzlichen Unrechts nicht zu vermischen.

Die Menschen werden leicht geneigt, ihre Eigenliebe so weit zu treiben, daß sie ihrer vermeinten Ehre Alles unterordnen, mithin überall, wo man ihnen nicht leistet,

13) Klüber kleine jurist. Bibliothek. III. 494.

14) R. P. O. v. J. 1577. Tit. 35. §. 7.

leistet, was sie wirklich oder nach ihrer Meinung zu fordern haben, oder wo man sonst ihren Rechten etwa zuwider handelt, sich gleich in ihrer Ehre gekränkt glauben, und eben daher mit sehr verwerflichen Injurienklagen hervorgehen. Bei der hiesigen Facultät kam ein Beispiel vor, das ich zur Erläuterung anführen darf. Ein adlicher Guthsbesitzer hatte mit seinem Mühlenpachter unter andern verabredet, daß dieser die Mühle ohne des Grundherrn ausdrückliche Einwilligung an Niemand durch Afterpacht überlassen sollte. Der Müller nahm nichts desto weniger unter der maskirten Benennung eines Haushalters einseitig einen Unterpachter auf. Die Sache kam ans Licht; und der Guthsherr glaubte in dieser Täuschung eine nicht geringe Injurie zu finden. Er hatte gewiß Unrecht. Die Pflicht, unsere Contracte zu erfüllen, ist keine Folge der Ehre und Achtung, welche unsern Mitcontrahenten gebührt. Sie steht mit dem Staatscalender und der bürgerlichen Rangordnung **den Rechten nach** in keiner Verbindung. Die Nichterfüllung jener Pflichten, welche nicht auf Ehre und Achtung beruhen, und die wenigstens Gesetze und Richter nicht als Ehrensachen behandeln können, ist also keine Injurie.

Diese ist nur in den Fällen denkbar, wo das Unerlaubte der Handlung in einer Verletzung oder Störung derjenigen Rechte besteht, welche hauptsächlich

unsere

unsere Ehre, Achtung, und guten Namen betreffen. Die Beleidigung muß von der Art sein, daß entweder wir dadurch in den Augen Anderer herabgewürdigt werden, und in Ansehung unsers guten Namens leiden können, oder daß wenigstens der Beleidiger seiner Seits den Pflichten zuwider gehandelt hat, die ihm eigentlich **vermöge der uns gebührenden Achtung oblagen.** Ohne diese bestimmte Einschränkung würde man jede Contractswidrigkeit, jede Störung oder Verletzung unsers Eigenthums, ja fast alle Verbrechen auch als eben so viele Injurien anzusehen haben. Die Römischen Gesetze geben an mehr, als einer Stelle Anleitung dieß zu unterscheiden [1]), überhaupt aber schärfen sie den Grundsatz ein: Maleficia voluntas et propositum delinquentis distinguit [2]). Wer aus Gewinnsucht Sachen entwendet, kann nicht als Injuriant behandelt werden. Wer aber dem Ehrenprediger den Entwurf seiner Kanzelrede raubte, um ihn vor der Gemeinde in Verlegenheit zu setzen, beging allerdings eine Injurie.

Man scheint hierauf bisher nicht gehörig geachtet zu haben, und eben daher sind auch in die Verzeich-

1) L. 5. §. 1. L. 41. D. ad L. Aquil. L. 53. D. de furtis. Diese Gesetze findet man unten bei Gelegenheit der Realinjurie, ihrem ganzen Inhalte nach angeführt, und näher erläutert.

2) Cit. L. 53. D. de furtis.

nisse der einzelnen Arten der Injurien manche Fälle aufgenommen worden, die entweder gar nicht, oder doch nur unter ganz besondern Umständen dahin gehören können, folglich in den Lehrbüchern und Systemen weit bestimmter und eingeschränkter hätten angegeben werden müssen. So wird es zum Beispiele zu den Injurien gerechnet, wenn Jemand einen Andern ungerechter Weise als seinen Schuldner in Anspruch nimmt. Dieß kann doch in der Anwendung nur dann gelten, wenn entweder der Grund, woher die Schuld entstanden sein soll, an sich schon etwas Schimpfliches mit sich führt, oder aus der Art und Weise, wie Jemand seine Forderung Andern zu erkennen gegeben hat, kurz aus den Umständen hinlänglich zu Tage liegt, daß er nur in der Absicht, den andern schimpflich zu behandeln, oder ihn in den Augen des Publici herabzusetzen, sich des ungerechten Anspruchs bedient hat. Außer diesen Verhältnissen halte ich nicht dafür, daß die obgleich wissentlich wider Wahrheit und Recht gemachte Forderung einen hinreichenden Grund zur Injurienklage abgeben könne. Die unlautere Absicht, sich mit dem Schaden eines andern bereichern, oder sich der Erfüllung seiner eignen Verbindlichkeit durch den Einwand ungerechter Gegenforderungen entziehen zu wollen, ist, wenn sie in Handlungen ausbricht, eine Verletzung oder ungebührlicher

Angriff

Angriff der gegenseitigen Rechte in Rücksicht auf Eigenthum und äußere Glücksgüter, sie muß daher aus diesem Gesichtspunkte auch allein nur beurtheilt, mit dem Ersatze der Schäden und Kosten gebüßt, oder allenfalls sonst dem Befinden nach als vorsätzliche Streitsucht geahndet, nicht aber als Ehrensache behandelt werden. Ohne jene Einschränkung würde die Zahl der Injurienklagen ins Unendliche gehen, und eben so gut auch ein Jeder, der eine Forderung wissentlich wider die Wahrheit abgeleugnet hätte, in der Folge als Injuriant belangt werden können. Wirklich mag man sich die Sache wohl einmal von der Seite vorgestellt haben, daß doch der vorsätzlich ohne Grund gemachte Anspruch, ingleichen das ungerechte Leugnen wahrer Thatsachen insofern der Ehre des Andern allemal zum Nachtheile gereiche, als im Grunde der kränkende Vorwurf darin enthalten sei, daß man seinem Nächsten das Seinige vorenthalte, oder mit Unwahrheiten umgehe. Allein dergleichen erst durch Schlußfolge hervorgezogene Beleidigungen aus Thatsachen und Reden, die nicht gradezu und an sich die Ehre und Achtung angreifen, sind in den Gesetzen nirgend zu den Injurien gerechnet worden, können auch, wenn man auf die Natur der Sache, und den Erfolg Rücksicht nimmt, nicht dahin gerechnet werden. Ich frage nur immer: muß es als eine Folge

der Ehre und Achtung behandelt, oder auf andere Rechte zurückgeführt werden, daß wir uns ungebührlicher Forderungen an Andere enthalten, vor Gericht die Wahrheit reden und eingestehen müssen? Diese Frage beantwortet sich aus dem Obigen von selbst. Hiernächst darf ich bei dieser Gelegenheit schon vorläufig auf einen wesentlichen Umstand bei allen Injurien Rücksicht nehmen, ob er gleich erst in der folgenden Betrachtung näher erwogen wird. Da nämlich in den Fällen, von denen hier die Rede ist, die Hauptabsicht des Handelnden keinesweges auf kränkende Geringschätzung des Gegners, sondern auf Bereicherung mit seinem Schaden, oder auf Ablehnung seiner Ansprüche gerichtet ist: so kommt es nur darauf an, ob das Mittel, welches jener wählte, an sich betrachtet, für den Gegner etwas Schimpfliches und in den Augen Anderer Verächtliches mit sich führe? — Es läßt sich wohl nicht behaupten, daß unsere Ehre und guter Name schon dadurch litten, daß Jemand Forderungen an uns macht, die wir ihm nicht gutwillig leisten wollen, oder unsern Behauptungen widerspricht. Endlich bitte ich auch, die Folgen, welche es veranlassen würde, wenn man jene bestimmte Gränzlinie nicht sorgfältig vor Augen behielte, zu erwägen, indem fast jeder Rechtshandel natürlich die Quelle mehrerer Injurienklagen werden müßte, je nach-

nachdem der eine oder der andere Theil durch ungegründete Ansprüche, und ungerechtes Ableugnen, ja am Ende auch wohl der Richter durch Wahrheitswidrige Behauptungen der Parteien sich in seiner Ehre gekränkt finden würde. Unsere Gesetze sind hier bestimmter, als ihre Ausleger. Si quis non debitorem quasi debitorem appellauerit *iniuriae faciendae causa*, iniuriarum tenetur. — Si creditor meus, cui paratus sum soluere, *in iniuriam meam* fideiussores meos interpellauerit, iniuriarum tenetur [3]. Diesen Gesetzen scheint das bisher Gesagte sehr gemäß.

Mevius [4]) hat nach meiner Ueberzeugung nicht recht entschieden, daß ein Verlobter sich der Injurie gegen den andern schuldig mache, wenn er ohne gerechte Ursache sich weigern sollte die Heirath zu vollziehen. Sind gleich die Ursachen nicht von dem Gewichte, um vor den Augen des Geistlichen Gerichts die Probe zu halten: so folgt doch **allein** aus der Weigerung ohne **gerechte** Ursachen noch nicht, was die Injurie wesentlich voraussetzt. Man giebt dadurch an sich nichts weiter zu erkennen, als daß die Zuneigung, worauf das Eheversprechen sich gründet, wieder aufgehört habe, und dieß kann ja aus hundert andern Ursachen eben so leicht, als aus solchen Grün-

3) L. 15. §. 33. L. 19. D. de iniur.
4) Mevius P. 5. Dec. 62.

den geschehen sein, die der Ehre und dem guten Namen des andern Theils zuwider sind. Es ist daher kein Grund, um anzunehmen, daß ein Verlobter durch die Nichterfüllung des ihm gegebenen Worts an sich schon in der ihm gebührenden Ehre und Achtung gekränkt werde. Es folgt auch nicht, daß jene Weigerung ihn sogleich in den Augen des Publici herabsetze; eben weil sie nicht schlechterdings aus Veranlassungen, die ihm zur Unehre gereichen, herrührt. Ich glaube daher die Meinung **Mevii** auf besondere Umstände einschränken zu müssen; wenn etwa Jemand gleich Anfangs Muthwillig Verlobungen schließt, die er nicht zu halten entschlossen ist, oder in der Folge, um seine veränderte Gesinnung zu rechtfertigen, dem andern Theile entehrende Dinge vorwirft, oder seinen Widerspruch auf solche Art äußert, welche demselben in Rücksicht auf Ehre, Achtung, oder guten Namen zur Kränkung gereicht.

Es fehlt nicht an angesehenen Rechtslehrern, welche es überhaupt zu den Injurien rechnen, wenn man sich vorsätzlich dasjenige zu erfüllen weigert, wozu man durch einen ordentlichen Vertrag verbindlich ist [5]. Wie sie da steht, kann diese Behauptung eben so wenig angenommen werden, als die Meinung Leysers, daß die unbefugte Anmaßung der Gerichtsbarkeit

5) Quistorp Grundsätze des Peinl. Rechts. §. 305.

barkeit über einen Andern, der den Rechten nach derselben nicht unterworfen ist, eine Injurie ausmache. Negabant aliqui, setzt er selbst hinzu, priuatam iniuriam subesse, quando quis, qui magistratus non est, iura magistratus exercet. In principem saltem et rempublicam peccari, atque maiestatem quodammodo laedi, *sed priuatis contumeliam nullam fieri* aiebant[6]). Mir scheint es, daß diese im Allgemeinen sehr richtig geurtheilt haben; insofern es nämlich überhaupt auf die Frage ankam: ob die wissentlich unbefugte Ausübung einer nicht zuständigen Gerichtsbarkeit — an sich schon als Injurie zu betrachten sei? Das Gesetz, worauf Leyser sich beruft, wird man, auch ohne mein Erinnern, auf die vorliegende Frage nicht anwendlich finden 7). Uebrigens scheint er sich mit Fleiß auf den Fall einzuschränken, da Privatpersonen sich ohne Recht eine Gerichtsbarkeit herausnehmen. Ich darf dagegen beiläufig wohl bemerken, daß im Ganzen nicht abzusehen sei, warum Obrigkeiten, die ihren Wirkungskreis widerrechtlich zu erweitern suchen, in diesem Stücke irgend etwas voraus

 haben

6) LEYSER Spec. 546 Med. 10.

7) L. 20. *de iniur.* Si *iniuriae faciendae gratia* Seia domum absentis debitoris signasset, sine auctoritate eius, qui concedendi ius potestatemue habuit, iniuriarum actionem intendi posse respondit.

haben sollten. Sind Jene Injurianten: so sind es diese noch mehr, da sie von Amtswegen sich innerhalb der ihnen angewiesenen Gränzen erhalten müssen [8]).

Die Rechtslehrer nennen es eine Injurie, wenn Jemand, der nicht aus rechtmäßiger Ehe erzeugt worden ist, sich den Namen und Titel seiner Väterlichen Familie anmaßt [9]). Davon, ob nicht vielmehr die verbotene Handlung, welche dem unehelichen Kinde das Dasein gab, dem Hochadlichen oder Hochwürdigen Vater selbst zur Schande gereiche? ist leider die Frage nicht. Was aber jene Anmaßung betrifft, so ist zuvörderst die Beilegung des Namens, den der Vater des unehelichen Kindes führt, an sich noch nicht ungerecht; und kann gleich das Kind auf eigentliche Familien-Rechte, Adel ꝛc. keinen Anspruch machen: so werde die Sache in dieser Rücksicht dem außer der Ehe erzeugten Abkömmling für die Zukunft untersagt, allenfalls auch dem Befinden nach selbst als Falsum geahndet, aber nicht als Injurie behandelt, weil die angebliche Ehrenverletzung, welche dem Vater und der Familie dadurch widerfahren sein soll, bei genauerer Prüfung nur in einer übertriebenen Einbildung ihren Grund hat, folglich in

Recht-

8) Nec magistratibus licet aliquid iniuriose facere&c. L. 32. D. ibid.

9) Quistorp a. a. O.

Rechtlichem Verstande nicht behauptet werden kann, überdem aber in Fällen dieser Art die eigentliche Absicht, durch dergleichen Anmaßung **Andere zu kränken und zu beschimpfen**, sehr leicht abzulehnen sein dürfte.

Gewissermaßen könnte den Römischen Gesetzen wohl der Vorwurf gemacht werden, daß sie den Grundsätzen, wodurch die Injurie sich wesentlich von andern Vergehungen unterscheidet, nicht immer getreu geblieben sind. Sie lassen eine Injurienklage wider denjenigen zu, der, in der Absicht zu stehlen, in fremde **Wohnungen** eindrang, übrigens aber den Diebstahl nicht ausführte [10]). Man muß freilich dabei erwägen, daß Begriffe von einer gewissen Heiligkeit der Wohnung eines Römischen Bürgers in der Gesetzgebung den Satz erzeugt hatten, daß jedes Eindringen in solche wider Willen des Eigenthümers, als eine Beleidigung der Ehre des letztern, mithin schon an sich betrachtet immer als Injurie behandelt ward [11]). Allenfalls hatte auch die Aestimmatorische Klage nach

10) L. 21. §. 7. D. *de furtis.* Qui furti faciendi causa conclaue intrauit, nondum fur est, quamuis furandi causa intrauit. Quid ergo? Qua actione tenebitur? Utique iniuriarum aut de vi accusabitur, *si per vim introiuit.*

11) L. 5. pr. §. 2. 3. 4. 5. L. 23. D. *de iniur.* woselbst

nach Römischen Gesetzen hier nichts Anstößiges; dahingegen ein Jeder das Widersinnige selbst fühlen muß, wenn der Eigenthümer in jenem Falle des versuchten Diebstahls, mit unsern Iniurienklagen auf Abbitte ꝛc. hervorgehen wollte. So viel ist inzwischen gewiß, daß der Richter in allen Fällen, wo ihm der Ausdruck der Gesetze die Hände nicht bindet, den Grundsätzen, welche die Natur der Sache an die Hand giebt, nachgehen, mithin den Klagen über Injurien kein Gehör geben muß, wenn der Gegenstand derselben nach Rechtlichen Begriffen eigentlich keine Verletzung unserer Rechte in Rücksicht auf Ehre, Achtung, und guten Namen ausmacht.

5.

Von dem Vorsatze der Ehrenkränkung. —

Sonst kann man Andere theils vorsätzlich, theils aus Fahrläßigkeit in ihren Rechten beeinträchtigen. Soll aber die Beleidigung eine Injurie sein, so wird allemal der so genannte animus iniuriandi vorausgesetzt, welcher darin besteht, daß Jemand vor-

sätzlich

selbst die Injurie lediglich auf das Eindringen in eigentliche Wohnungen eingeschränkt wird. Man vergleiche damit L. 18. 19. 21. D. *de in ius vocando.*

sätzlich dem vollkommenen Rechte des Andern in Rücksicht auf Ehre, Achtung, oder guten Namen zuwider handelt. Die Richtigkeit dieses Satzes war auch unter den Rechtsgelehrten so allgemein anerkannt, daß ich mich auf eine nähere Begründung desselben gar nicht einlassen würde, wenn man nicht neuerer Zeit angefangen hätte, auch Injurien aus Unvorsichtigkeit, und ohne jenen Vorsatz anzunehmen. Die Vertheidiger dieser neuen Gattung scheinen indeß mit sich selbst darüber noch nicht ganz einig zu sein. **Madihn** sagt: Factum, quod agenti moraliter imputari potest, quo existimatio bona alicuius violatur, dicitur *iniuria* in genere; Iam vero vel existimatio bona *summi numinis*, vel *hominis* cuiusdam violatur. Priori casu est *blasphemia*, posteriori vero *iniuria in specie;* quae aut *dolosa*, aut *culposa* esse potest. Er fügt aber bald darauf selbst hinzu: Quamuis iniuria tam culpa, quam dolo committi potest, prioris tamen in iure criminali ratio non habetur[1]) —. **Paalzow** erklärt sich gradezu gegen die gewöhnliche Lehre: Animus iniuriandi est *volitio*, qua *volumus* alterius existimationem per actionem quandam nostram laedi, de quo notandum, animum iniuriandi quidem adesse debere, ut iniuria pro laesione dolosa haberi possit, ast ad

1) L. G. Madihn Systema iurisprud. crim. §. 127. u. 129.

ad *omnem iniuriam* animum iniuriandi non requiri, quum etiam dantur culposae iniuriae [2]. Doch hat er sich auf eine Rechtfertigung oder nähere Erläuterung dieses Satzes nicht eingelassen. **Westphal** hatte in seinem Criminalrechte folgendes angemerkt: „Es ist ein Grundsatz, daß zu einer Injurie **allemal** eine Absicht zu beschimpfen bei dem Thäter erfordert werde. Etwas besonders, und der Injurie eignes ist dieser Satz nicht. Zu jedem Verbrechen gehört der Wille, dasjenige Verbrechen zu begehen, dessen ordentliche Strafe verfügt werden soll. Nur darin ist hier etwas besonders, daß bei andern Verbrechen, wenn kein Vorsatz vorhanden, auch die Culpa bestraft zu werden pflegt; bei Beschimpfungen aber **nicht leicht** die letztere strafbar ist, sondern **gemeiniglich** nur der Vorsatz" [3]. Hier blieb die Sache also noch etwas unbestimmt, weil der Verfasser nicht für gut fand, die Fragen näher zu beantworten, welche der Ausdruck: **nicht leicht** und: **gemeiniglich**, so ganz natürlich veranlaßt. Auch scheint es die Sache nicht ganz zu erschöpfen, was er in einem neuern Werke darüber vorträgt: „Eine Handlung, wodurch des Andern Ehre gekränkt wird, heißt Inju=

2) *Comp. iur. crim.* §. 372.

3) **Criminalrecht in wissenschaftlich geordneten Ausarbeitungen** rc. 80ste Anmerk. p 305.

Injurie. Sie ist, wie alle Verbrechen, entweder eine solche, die mit Vorsatz — iniuria dolosa, oder eine Beleidigung, die ohne Vorsatz, doch durch schlechtes Betragen zugefügt wird, iniuria culposa. Wer bei einem ehrbaren Frauenzimmer solche Unanständigkeiten sich erlaubt, die deren Ehre nachtheilig sind, begeht eine Injurie, wenn er gleich nicht die Absicht sie zu beschimpfen, sondern eine ganz andere hat. Bei der **vorsätzlichen** Injurie muß eine Absicht zu beschimpfen vorhanden seyn [4].“ So viel ist gewiß, daß der Vorwurf einer Injurie den Gesetzen nach den nicht treffen kann, dem nichts weiter zur Last fällt, als daß er bloß culpa gefehlt hat. Dieß wird sich bald näher ergeben. Vorläufig dürften indeß einige Bemerkungen über die Natur der Sache, und über die Folgen jener Distinction nicht undienlich sein.

Das Unrecht, welches eine Handlung zur Injurie macht, läßt sich nur in einer zwiefachen Rücksicht gedenken. Einmal besteht es darin, daß Jemand durch Worte oder Handlungen eine ungebührliche Verachtung gegen uns an den Tag legt. Zweitens kann er besonders durch Schriftliche oder Mündliche Aeusserungen uns bei Andern einen üblen Ruf zuwege

bringen.

4) Oeffentliche und privat Rechtsgutachten und Erkenntnisse des bürgerlichen Rechts nach Ordnung der Pandecten. Leipzig 1792. Tit. de iniuriis n. 1.

bringen. Das Erste setzt unstreitig vorsätzliches Vergehen voraus, weil ich von dem, der ohne Vorsatz Dinge unternimmt, die mir zuwider sind, wohl nicht füglich sagen kann, daß er mich verächtlich behandelt habe. Das Zweite kann freilich auch durch unvorsichtige Aeußerungen veranlaßt, und insofern die Idee einer unvorsätzlichen Injurie an sich betrachtet einiger Maßen vertheidigt werden. Man erwäge aber die Folgen, die es haben würde, wenn die Gesetzgebung diese Idee aufnehmen, und auch vor Gericht als Injurie gelten lassen wollte, so oft Jemand aus Unbedachtsamkeit etwas unternommen, oder zu Dingen Gelegenheit gegeben hätte, wodurch ein Anderer sich in seiner Ehre gekränkt fände. Auf der einen Seite würde aller gesellschaftliche Umgang äußerst darunter leiden, und die größte Sorgfalt im Reden und Schreiben kaum hinreichend sein, um uns zu sichern, daß nicht bald Dieser, bald Jener über vermeinte Ehrenkränkungen, wozu wir wenigstens durch Fahrläßigkeit Anlaß gegeben hätten, uns gerichtlich verfolgte. Wie viele Ausflüchte würden aber dagegen nicht auf der andern Seite am Ende doch den Streit vergeblich machen? Beides natürliche Folgen daher, weil irgend eine sichere Bestimmung in Ansehung der Größe der Schuld, und ihres Verhältnisses zu einem gewissen Erfolg hier gar nicht zu erreichen ist. Die ganze

Sache

Sache würde daher äußerst schwankend bleiben, und Niemand sicher sein, täglich als Injuriant vor die Gerichte gezogen zu werden. Ich muß mich also durchaus gegen die erwähnte Eintheilung der Injurie erklären, und halte es um so mehr für Pflicht, auf die nachtheiligen Folgen derselben etwas aufmerksam zu machen, je mehr die Erfahrung fürchten läßt, daß sie leicht einen Uebergang in die Gerichte machen dürfte, obgleich die Gesetze geradezu das Gegentheil vorschreiben. — Quum iniuria ex *affectu facientis* consistat, pati quis iniuriam, etiamsi non sentiat, potest, facere nemo; *nisi, qui scit, se iniuriam facere* 5). Si quis tabulas testamenti apud se depositas pluribus praesentibus legit, ait Labeo depositi actione recte de tabulis agi posse. Ego arbitror et iniuriarum agi posse, *si hoc animo recitatum testamentum est quibusdam* praesentibus, ut iudicia secreta eius, qui testatus est, diuulgarentur 6). Aus diesen und mehrern Stellen der Gesetze 7) ist also der Grundsatz über alle

5) L. 3. §. 1. 2. D. *de iniur.*

6) L. 1. §. 38. D. Depositi.

7) L. 34. pr. D. de O. et A. *Iniuria* enim ex affectu fit; *damnum* ex culpa —. L. 41. pr. D. ad L. Aquil. Marcellus scribit, chirographo deleto competere legis Aquiliae actionem: Sed etsi quis tabulas testamenti apud se deleuerit, vel pluribus prae-

alle Zweifel erwiesen: Wer keine Absicht hat, den Andern durch Verachtung zu kränken, oder ihn zu beschimpfen, der macht sich auch keiner Injurie schuldig [8]); selbst die gröbste Fahrläßigkeit ist nicht hinreichend, da, wo der Vorsatz zu beleidigen fehlt, den Vorwurf einer Injurie zu begründen [9]); inzwischen kann

praesentibus legerit, utilius est, in factum et iniuriarum agi, *si iniuriae faciendae causa* secreta iudiciorum publicauit —. L. 1. §. 8. *de inspiciendo ventre.* Si omnes, vel plures renunciauerint, praegnantem non esse, an mulier, ob ventris inspectionem, possit iniuriarum experiri? Et magis puto agere eam iniuriarum posse, sic tamen, *si iniuriae faciendae causa* id maritus desiderauit. Caeterum, *si non iniuriae faciendae animo*, sed quia iuste credidit, *vel nimio voto liberorum suscipiendorum ductus est*, aequissimum erit, ignosci marito —. L. 5. C. *de iniur.* Si non *conuicii consilio* te aliquid iniuriosum dixisse probare potes, fides veri a calumnia te defendit.

8) Mit dem Römischen Rechte stimmt überein das Gesetzbuch für die Preußischen Staten, III. B. II. Th. 20. Tit. 10. Abschn. §. 538. 539.

9) Dieß folgt aus den vorhin angeführten Gesetzen von selbst, weil sie den bösen Vorsatz — dolum — zur Injurie wesentlich erfordern. Ohne besondere Verordnung darf man in solchen Fällen die grobe Fahrläßigkeit auch in ciuilibus dem dolo nicht gleich schätzen

kann der Vorgang in einer andern Rücksicht allerdings strafbar sein [10]. Weil indeß jene an sich ausgemachte Wahrheit häufig von der Chikane gemißbraucht wird, und fast ein Jeder, der sich durch sein Benehmen eine Injurienklage zuzog, in dem Einwande der fehlenden Absicht zu beleidigen, seinen Schutz zu suchen pflegt, so wird es nöthig sein, die Sache noch etwas näher ins Licht zu setzen. Der sogenannte animus iniuriandi ist nicht nur dann vorhanden, wenn mit einer gewissen Handlung gar keine andere, als die Absicht Jemand zu kränken verknüpft ist; sondern es wird auch Derjenige ihn nicht ablehnen können, welcher bei einer unerlaubten Unternehmung zwar einen andern Hauptzweck hatte, gleichwohl aber, um diesen zu erreichen, vorsätzlich ein Mittel wählte, wovon

schätzen. Man sehe übrigens MENCKE de probat. animi iniur. th. 4. und STRUV Syntagm. iur. ciu. Exercit. 19. th. 22. n. 2. Auch ZASIUS Responsor. singular. I. 2. in Opp. Tom. 5. p. m. 12 sequent. verdient im Allgemeinen über den Satz: culpa lata dolo aequiparatur, wohl einmal wieder nachgelesen zu werden.

10) L. 15. §. 13. *D. de iniur.* Si quis astrologus, vel qui aliquam illicitam diuinationem pollicetur, consultus aliquem furem dixisset, qui non erat, iniuriarum cum eo agi non potest, sed constitutiones eos tenent.

ihm nicht unbekannt sein konnte, daß es an sich, oder nach Gesetzlicher Bestimmung, zur Verachtung oder Kränkung der Ehre eines Andern gereiche [11]); z. B. wenn ein streitender Theil, um die Beweisführung seines Gegners zu vereiteln, und die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu entkräften, den letztern ohne Grund allerhand schimpfliche Einwürfe entgegensetzt. Dahin gehört auch das Beispiel, welches **Westphal** an obiger Stelle anführt, um die vermeinte Injurie ohne Vorsatz zu erläutern. Hatte gleich Derjenige, der sich gegen ein Frauenzimmer Unanständigkeiten erlaubte, die Beleidigung desselben nicht zur Hauptabsicht, so bediente er sich doch, um einen andern unerlaubten Zweck zu erreichen, wissentlich solcher Mittel, die der Ehre, der Achtung und dem guten Namen einer züchtigen Person zur Kränkung und zum Nachtheile gereichen. Sollte ihm wohl nichts mehr als bloße culpa zur Last fallen? Andere finden hier den sogenannten indirecten Vorsatz zu beleidigen, wieder

11) L. 21. §. 7. D. de furtis. Siehe den vorigen Abschn. n. 10. I. H. BOEHMER *introd. in ius Digest. Tit. de iniur.* §. 13. sagt: animus iniuriandi adest per indirectum; quando quis illicite quid facit, quod ad alicuius contemtum tendit, licet *in hunc finem* ab altero factum non fuerit, v. g. attentando pudicitiam, L. 9. 10. D. h. t. virginem semper sequendo contra bonos mores.

der [12]); obgleich der gewöhnliche Begriff, den die Rechtsgelehrten wenigstens, mit diesem Ausdrucke zu verbinden pflegen, dem Gegenstande, wovon hier die Rede ist, wohl nicht ganz angemessen sein dürfte [13]).

Hiernächst hat die Injurie mit andern Vergehungen unstreitig dieß gemein, daß die bloße Absicht, Andere zu beleidigen, oder zu beschimpfen, durchaus nicht zur Gerichtlichen Untersuchung gezogen, und noch weniger bestraft werden kann, so lange sie in

 eine

12) Sufficit etiam dolus indirectus, videlicet si illicite quid agitur alia intentione, quod ad alterius contumeliam per *necessariam* consequentiam spectat. G. I. F. MEISTER *princip. iur. crim.* §. 190.

13) Nach dem gemeinen Begriffe der Rechtslehrer gehört dasjenige, was nothwendig aus der Handlung folgt, nicht zum dolo indirecto. BOEHMER *Meditatt. ad* C. C. C. art. 137. MEISTER l. c. §. 23. sondern es ist dabei nur von gewissen bloß möglichen Folgen, welche eben so leicht, als das Gegentheil derselben, aus einer Handlung entstehen können, die Rede. Daß die Vertheidiger des indirecten Vorsatzes in dieser Bedeutung, wenigstens in der Lehre von den Injurien nicht füglich damit durchkommen können, scheint mir aus den schon angeführten Gesetzen sehr einleuchtend. — Iniuriam nemo facit, nisi *qui scit*, se iniuriam *facere*; nicht aber iniuriam se forsan facere posse.

eine äußere Handlung oder Unterlassung des Schuldigen entweder gar nicht ausbricht, oder der Vorgang, wobei jene Absicht zum Grunde lag, an sich doch eine erlaubte Sache, eine Handlung war, die der Urheber mit Recht vornehmen konnte [14]). Nirgend haben die Gesetze, besonders auch, was den letztern

14) Nec consilium malignum habuisse noceat, nisi et factum secutum fuerit. L. 53. §. 2. L. 225. D. de Verbor. Signific. Den bekannten Grundsatz, daß eine nicht ungerechte, noch eigentlich verbotene Handlung, wenn gleich unerlaubte Absicht dabei zum Grunde lag, dennoch ihren Urheber nicht verantwortlich mache, ENGAU elem. iur. crim. I. 20. schärft auch L. 22. §. 4. D. ad L. Cornel. de falsis ein. Etsi ei seruo, qui bona fide seruit, aliquid adscripsit, *quod ad cogitationem animi* nocens est, quia ei adscribit, quem suum putat: Sed quoniam neque legatum neque hereditas bonae fidei possessori adquiritur, dicamus eum poenae eximendum esse. So heißt es auch in L. 1. §. ult. D. Quod quisque iur. in alter. stat. Quid enim offuit conatus, quum iniuria nullum habuerit effectum. Was einige anscheinlich entgegenstehende Gesetze L. 5. C. ad L. Iul. Maiestat. L. 6. pr. C. de his, qui ad Eccles. L. 14. D. ad L. Cornel. de Sicar. betrifft: so verweise ich auf Quistorp Grundsätze des Peinl. Rechts §. 33 und daselbst angeführte Schriftsteller, denen jedoch Becker über L. 14. *D. ad L. Corn. de sicar.* im Leipziger Magaz. für Rechtsgel. von Günther und Otto I. 1. beigefügt zu werden sehr verdient.

tern Punkt betrifft, in Ansehung der Injurien etwas von der sonstigen Regel bei allen Verbrechen Abweichendes geordnet; vielmehr solche nicht undeutlich an verschiedenen Stellen ausdrücklich auf die Beleidigungen der Ehre angewandt [15]. Natürlich verhält sich aber die Sache anders, wenn einer Handlungen,

 wozu

15) Iuris executio non habet iniuriam. L. 13. §. 1. 2. D. de iniur. Quae iure potestatis a Magistratu fiunt, ad iniuriarum actionem non pertinent. L. 13. §. 6. ibid. Besonders merkwürdig ist hier folgende Stelle. Si quis de honoribus decernendis alicuius passus non sit decerni; ut puta imaginem alicui, vel quid aliud tale; an iniuriarum teneatur? Et ait *Labeo*, non teneri, quamuis hoc contumeliae causa faciat. Etenim multum interest, inquit, contumeliae causa quid fiat, an vero fieri quid in honorem alicuius quis non patiatur. L. 13. §. 4. D. de iniur. Dieß Gesetz hat den Kritikern einige Schwierigkeit gemacht; weil es beim ersten Anblick widersprechend scheint, wenn der Rechtsgelehrte von einer gewissen Handlung einmal zugiebt, daß sie contumeliae causa begangen worden, und gleich darauf hinzufügt, daß eben diese Handlung von dem, was contumeliae causa geschiehet, gar sehr verschieden sei. Hotmann *Obseruatt.* VII. 10. will daher Statt der Worte: quamuis hoc contumeliae causa &c. gelesen wissen *non* contumeliae causa; welche Verbesserung Jauch Meditatt. crit. p. 210. mit Recht verwirft. Leyser Spec.

wozu er sonst zwar ein Recht hatte, an einem Orte, oder zu einer Zeit unternahm, wo sie den Rechten nach nicht geschehen durften, ingleichen wenn Jemand

Spec. 549. Med. 1. 2. sagt: Aliud est aliquem ab *adquirendo* honore arcere, quod iniuria non est, aliud vero *adquisitum* honorem non tribuere, quod aperte iniuria est. Dieß macht eine nähere Erläuterung der angeführten Stelle noch nicht überflüssig. Es ist von dem Falle die Rede, da einem verdienten Manne eine öffentliche Ehrenbezeugung zugedacht war, und ein Anderer sich dagegen setzte, oder die Sache vielleicht gar rückgängig machte. Dadurch wird jener nicht berechtigt über Injurien zu klagen; weil Ehrensäulen, Denkmäler rc. von Niemandem iure perfecto gefordert werden können, folglich auch die Verweigerung oder Hintertreibung derselben an sich, und in so fern sonst keine entehrende Mittel dabei angewandt werden, keine Beleidigung ausmacht. Gesetzt nun auch, daß der Vorsatz zu kränken und zu beleidigen dabei obgewaltet habe: so ändert doch dieß die Sache nicht, weil jener Vorsatz nicht in äußerlich ungerechte Handlungen ausbrach; wiewohl es auch sehr lieblos geurtheilt sein würde, wenn man demjenigen, welcher sich gegen dergleichen öffentliche Verehrung erklärt, sogleich die Absicht, Andern wehe zu thun, beilegen wollte. Gerade so entscheidet das Gesetz. Es will auf die Absicht zu beschimpfen bei einer an sich nicht ungerechten

mand, ohne irgend einen Grund zur äußern Rechtfertigung seines Betragens vor sich zu haben, bloß zur Chikane eines Andern, und um ihn verächtlich zu behandeln, gewisse Dinge unternimmt. Dieß kann allerdings den Vorwurf einer Injurie zur Folge haben [16]. Ich kann mich übrigens von den Grundsätzen, welche Schlosser bei dieser Gelegenheit seinem Gegner entgegenstellet [17], nicht überzeugen. Im Allgemeinen will ich hier die Vorstel-

rechten Handlung nicht gesehen wissen — quamuis contumeliae causa &c.; fügt jedoch hinzu, daß im Ganzen nichts weniger als jene Absicht hier so fort angenommen werden könne. Etenim multum interest &c. Man sehe übrigens auch *Math.* Magni Ration. et different. iur. 11. bei Meermann *Thes.* III. 297.

16) Durch diese in der Natur der Sache hinlänglich gegründete Einschränkung ist mit den bisher angeführten Gesetzen eine andere Vorschrift sehr leicht zu vereinbaren. L. 44. D. de iniur. Si inferiorum dominus aedium superioris vicini fumigandi causa fumum faceret, aut si superior vicinus in inferiores aedes quid aut proiecerit, aut infuderit, negat Labeo iniuriarum agi posse, quod falsum puto, si tamen iniuriae faciendae causa immittitur.

17) Prüfung der Theorie der Injurienprocesse nach den Annalen der Preuß. Gesetzgeb. II. 36. in Hugo's Civilist. Magaz. I. 144.

lungsart nicht bestreiten, daß der bürgerliche Richter nicht weiter auf unlautere Absichten Rücksicht nehme, als um sie zu vereiteln, der Criminalrichter hingegen die Absichten vor sein Forum ziehe, um sie zu strafen; daß jener sich um die Absicht gar nicht bekümmere, wenn das Factum keine Wirkung gehabt hat, der Criminalrichter aber auch das versuchte Verbrechen nicht ungestraft lasse —. Allein gegen die Anwendung, welche der gedachte Schriftsteller von diesen Sätzen auf die Injurie macht, scheinen mir gegründete Zweifel einzutreten. Hier glaubt er, daß der Zusammenfluß der Pönal= und bürgerlichen Klage den Richter oft nöthige, bloß auf die Absicht, oft bloß auf das Factum, oft auf beides zu sehen. „Wenn ein muthwilliger Bube einen Mann injuriirt, der selbst solche Dinge übersieht, und dessen Charakter zu gut etablirt ist, als daß ihm diese Injurie schaden könnte, so kann der Richter dennoch Ursache habe, die bloße Absicht zu strafen —“.

Ob nun überhaupt unter diesen Umständen der Richter ein Recht habe, zu strafen, wenn der beleidigte Theil das Unrecht übersieht? davon unten bei einer andern Gelegenheit. Wir wollen uns vorläufig hier eine wirklich strafbare Unternehmung denken. Die Frage ist nur, in wie fern sich behaupten lasse, daß unter den angeführten Verhältnissen die bloße

Absicht

Absicht gestraft werde, weil der Beleidigte das Unrecht nicht achtet, und das Factum seiner Ehre auch nicht geschadet hat. Auf den nachtheiligen Erfolg, den eine gewisse Handlung oder Aeußerung auf unsere Ehre oder guten Namen **wirklich** gehabt hat, kommt es bei der Injurie nie wesentlich an, sondern darauf: ob der Beleidiger sich selbst eine ungebührliche Verachtung Anderer erlaubt, und ihren vollkommenen Rechten in Ansehung der Ehre ꝛc. seiner Seits entgegen gehandelt habe? Daß also jener wirklich nachtheilige Erfolg etwa nicht eintritt, kann den Satz des Verf. nicht rechtfertigen; sondern der Fall hätte so gestellt werden müssen, daß Jemand die Absicht, andere verächtlich zu behandeln, durch die Handlung nicht ausgeführt hätte, und dann würde das Resultat immer dahin gehen, daß von einer Injurie, mithin auch von Bestrafung derselben die Rede nicht sein könne. In dem angeführten Beispiele hat der Urheber der Handlung seine Absicht, in Rücksicht dessen was die Gesetze zu ahnden haben, unstreitig ausgeführt, folglich ist es wenigstens sehr unbestimmt gesagt, daß nur allein die Absicht bestraft werde. Unsere Gesetze ordnen vielmehr, daß bei Injurien nur auf die wirklich vollendete Beleidigung des Andern Rücksicht genommen werden, mithin der bloße Versuch, und die zur Zeit noch erst getroffene Anstalt,

den

den Urheber wegen der vorgehabten Injurie nicht verantwortlich machen soll[18]; es wäre denn, daß das bereits Unternommene, schon an sich selbst und allein betrachtet, eine wirkliche Injurie ausmachte[19]. — „Wenn ein anderer aus Dummheit oder Leichtsinn einen Menschen blamirt, den er dadurch gar nicht kränken will, der aber wirklich gekränkt wird, so kann wieder der Richter auf das bloße Factum sehen." — Dieß kann ich gar nicht zugeben. Denn vorausgesetzt, daß die Absicht zu beleidigen ganz wegfällt, so ist, wenn anders die oben angeführten Gesetze gelten sollen, das bloße Factum an sich durchaus keine Injurie. Kann aber der Urheber der Handlung im rechtlichen Verstande von jener Absicht nicht ganz freigesprochen werden, welches bei denen, die aus Leichtsinn Andere beleidigen, wohl der Fall sein dürfte: so ist es ja nicht das bloße Factum, worauf der Richter zu sehen hat.— Von dem Beweise der Absicht zu kränken wird im folgenden Abschnitte mit Mehrern gehandelt.

6.

18) Si *curauerit* quis conuicium alicui fieri, non tamen factum sit, non tenebitur. L. 15. §. 10. D. de iniur.

19) Si quis pulsatus quidem non est, verum manus aduersus eum leuatae, et saepe territus, quasi vapulaturus, non tamen percussit, utili iniuriarum actione tenetur. L. 15. §. 1. ibid.; womit auch c. 13. Dist. 1. de poenitent. übereinstimmt.

6.

Dreifacher Gesichtspunkt, worauf es bei jeder Injurie vor allen Dingen ankommt. Nähere Erläuterung der ersten Hauptfrage.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich nun von selbst, daß, so oft Jemand einer Injurie beschuldigt wird, eigentlich drei Fragen in Betrachtung kommen. **Erstlich:** War sein Benehmen wirklich ungerecht, und kann es an sich betrachtet als Beleidigung des Andern, und zwar besonders als Ehrenverletzung angesehen werden? **Zweitens:** War der Urheber der Handlung überhaupt eines bösen Vorsatzes fähig? — Konnte er die Absicht zu beleidigen haben? **Drittens:** Hat er diese Absicht, den sogenannten animum iniuriandi, wirklich gehabt?

Um die erste Frage gehörig zu berichtigen, muß in concreten Fällen theils auf die Beschaffenheit der Handlung und deren Umstände an sich Rücksicht genommen, und den Rechten nach bestimmt werden, ob der Vorgang überhaupt zu irgend einer Gattung der Injurien wirklich gehöre? (Hievon in der Folge bei Gelegenheit einiger einzelnen Arten, wörtlicher und thätlicher Injurien ꝛc. mit Mehrern.) Ferner kommt der Umfang der Rechte und Befugnisse des angeblichen Beleidigers, und besonders das Verhältniß zwi-

schen ihm und dem vermeintlich Beleidigten zur Betrachtung. Die Abschnitte über die Injurien der Obrigkeiten und Richter, der Volkslehrer, oder weil dieser Ausdruck einem gewissen Facultätsspruche [1]) zuwider ist, der Prediger, Schriftsteller u. s. w. werden hierüber nähere Auskunft geben; und endlich ist zu erwägen, ob nicht aus der Person des vorgeblich Beschimpften, und seiner eignen Handlung Gründe herzunehmen sind, derentwegen in Ansehung seiner wenigstens, die Beleidigung wegfällt.

Ist nun in vorkommenden Fällen die erste der erwähnten Fragen nicht wider, sondern für den Beklagten zu beantworten, so darf auf die folgenden weiter keine Rücksicht genommen werden. Doch scheint es fast, daß man dieses nicht immer gehörig beobachte. Werden Obrigkeiten, Prediger, und andere Vorgesetzte, wenn sie sich des Rechts der Züchtigung, der Ermahnung u. s. w. gehörig bedienen, Advocaten und andere gerichtliche Redner, wenn sie zur Beförderung der Gerechtigkeit fremde Fehler und Vergehungen rügen, Schriftsteller, wenn sie auf an sich erlaubte Art Thatsachen ans Licht bringen, oder über Werke des Gelehrten und Künstlers freimüthig urtheilen, von der Injurie frei gesprochen, so ist der gewöhnliche Grund immer dieser, weil die Absicht zu beleidigen

1) In der bekannten Streitsache des Herrn Sintenis.

digen in solchen Fällen wegfällt, wenigstens nicht zu vermuthen ist. Entsteht ferner die Frage: ob die Wahrheit des einem Andern gemachten Vorwurfs, oder einer ihm schimpflichen Nachrede, die Injurie ausschließe? so wird die Untersuchung bloß darauf gerichtet: ob Derjenige, welcher die Wahrheit vorbrachte, nicht gleichwohl die Absicht zu beschimpfen hatte, oder nicht? Dabei wird aber der rechte Gesichtspunkt ganz verfehlt, und zu der unrichtigen Folgerung Anlaß gegeben, daß der angeblich Beleidigte in jedem Falle mit der Behauptung des gegenseitigen Vorsatzes ihn zu kränken gehört, und allenfalls mit der Eidesdelation zugelassen werden müßte, welches doch offenbar ungerecht sein würde. Denn so bald von einer äußerlich gerechten Handlung die Rede, und der Beklagte oder Angeschuldigte bei dem, was er gethan, oder unterlassen, geredet, oder geschrieben hat, an sich über die Gränzen seiner Befugnisse nicht hinausgegangen ist, so darf er sich auf den Vorwurf einer Injurie gar nicht, noch besonders auf die ihm zur Last gelegte Absicht zu beleidigen, irgend einlassen [a]). Es kann immer sein, daß

a) Matthaeus de criminibus, Tit. de iniur. Cap. I. n. 8. hat sehr richtig angemerkt: Etsi animus infamandi adfuerit, non tamen semper iniuriarum actio competit. Quid enim si nocentem quis infamauerit,

daß er die letztere wirklich gehabt hat, wie denn freilich mancher Seelsorger es wohl in sein eigenes Sündenregister nachzutragen hat, daß ihn bei der öffentlichen Rüge des leider einreissenden Unglaubens, herrschender Laster, u. s. w. nicht sowohl Eifer für die gute Sache des Christenthums, als vielmehr die feindselige Absicht, sein Müthlein zu kühlen, und gewisse Personen dem Hasse und der Verfolgung einer Christlichen Gemeine Preiß zu geben, geleitet habe —, eben so dürfte auch mancher Advokat die Vertheidigung der ihm anvertrauten Sache, mancher Schriftsteller die Ausbreitung nützlicher Wahrheiten bloß zum Deckmantel gebrauchen, um die Absicht zu kränken darunter zu verbergen. Wenn aber ihre Handlungen äußerlich gerecht sind, so ist es übrigens nicht des Richters Sache, diese Handlungen nach ihren innern Triebfedern zu würdigen, und auf den Probirstein der Moral zu bringen. Nach einigen Sitten und Gebräuchen ist es so gar dem Volke erlaubt, bei gewissen Gelegenheiten öffentlich mit Schimpfreden um sich zu werfen. Freilich wird sich dieser seltsamen Freiheit nur der Pöbel bedienen. Indeß kann doch unter solchen

rit, non est aequum bonum ob eam rem condemnari, quum peccata nocentium nota esse oporteat et expediat. Ueber die richtige Erklärung der L. 5. C. de iniur. unten bei näherer Untersuchung der sogenannten Einrede der Wahrheit mit Mehrern.

solchen Umständen bei aller Absicht zu kränken und zu beleidigen, von einer Injurie die Rede nicht sein [3]). Ist nun aber in vorkommenden Fällen das Unerlaubte der Handlung an sich ausgemacht, so wird sie allerdings zur Injurie, sobald eine absichtliche Kränkung des Andern dabei obwaltet.

7.

[3]) LEYSER Spec. 544. Med. 6. Der Grundsatz, daß derjenige eine Injurie begeht, welcher etwas in der Absicht thut, den Andern zu kränken oder ihm Verdruß zu machen, (Klein Annal. II. 43.) ist nicht allgemein wahr, sondern natürlich mit der Einschränkung zu verstehen, wenn diese an sich nicht lautere Absicht in solche Handlungen ausbricht, wozu es an aller Befugniß fehlt. Folgendes Beispiel dient vielleicht zur nähern Erläuterung. A. und B. leben schon lange in Feindschaft. Beide stehen in angesehenen Aemtern, sind aber auch in Rücksicht auf moralischen Werth einander ziemlich gleich —. Nur B. geräth der Justiz früher in die Hände; er wird auf einige Jahre zum Vestungsarrest verurtheilt. Als man ihn öffentlich dahin bringt, erlaubt sich A. die niederträchtige Schadenfreude, das Leiden seines Gegners dadurch zu vergrößern, daß er im Angesichte des letztern neben dem Wagen ruhig einher geht, und den B. bis an den Ort seiner Bestimmung begleitet. Die Justiz hat dem A. nichts zu sagen. Die Moral sehr viel —. Ob übrigens dieß Beispiel aus dem wirklichen Leben entlehnt worden? bitte ich da-

7.

Zweite und dritte Frage.

Hier tritt also die andere Frage ein, ob nämlich der Urheber der Handlung überhaupt einer solchen Absicht fähig war? Es ist evident, daß Jemand den animum iniuriandi nicht gehabt hat, wenn es ausgemacht ist, daß er ihn nicht haben konnte. Wahnsinnige, Rasende, Kinder [1]) und völlig Betrunkene

hin gestellt sein zu lassen. Es sollte nur meinen Satz erläutern, daß die an sich schändliche Absicht, Andere zu kränken, und ihnen Verdruß zu machen, allein noch nicht hinreiche, um Jemand wegen einer Injurie vor das äußere Forum zu ziehen —.

1) Sunt qui facere iniuriam non possunt, ut puta furiosus, et impubes, qui doli capax non est. Cum enim iniuria ex affectu facientis, consistat, consequens erit, dicere, hos siue pulsent, siue conuicium dicant, iniuriam fecisse non videri L. 3. §. 1. D. *de iniur.* Pupillum tamen, qui proximus pubertati sit, capacem esse et furandi, et iniuriae faciendae. L. 111. pr. D. *de Reg. iur.* Es ist nicht nöthig uns hier auf die Schadensersetzung, imgleichen auf die Klage gegen die Aufseher des Wahnsinnigen einzulassen. Die widersinnige Theorie, daß man einen Verstandlosen gleich andern Verbrechern strafen könne,

kene [2]) können daher keiner eigentlichen Injurie sich schuldig machen. Wirklich hatten einige Rechtslehrer die sonderbare Meinung, daß ein gerichtlich erklärter Verschwender auch hier dem Rasenden gleich, mithin keines bösen Vorsatzes, oder animi iniuriandi fähig zu achten sei [3]). Dieß bedarf keiner Widerlegung. Erbaulicher ist freilich die Behauptung, daß

 die

könne, wenn er durch seine Schuld rasend geworden — wird wohl nicht aufkommen. Man sehe indeß: Deutsche Monathsschrift 1791. April Seite 348. So viel ist gewiß, daß Injurienklagen bei aller Fahrlässigkeit wegfallen, da sie dolum voraussetzen.

2) Man sehe jedoch L. 11. §. 2. D. *de poenis*, BACHOV ad *Treutler*. Vol. 2. Disp. 30. th. 6. Litt. A. PHILIPPI Diss. *de iniuriis* Lips. 1653. th. 17. f. Quistorp Grundsätze des Peinl. Rechts §. 308. Wenn man den Fall ausnimmt, da sich Jemand vorsätzlich zu dem Ende betrunken hätte, um die Absicht, Andere zu beleidigen, recht auszuführen: so fällt übrigens zwar der Vorwurf einer eigentlichen Injurie hier weg, wenn die Trunkenheit Jemand gänzlich außer Stand gesetzt hätte, seinen Verstand zu gebrauchen; allein es kann gleichwohl der Regel nach die Schadensersetzung ex L. Aquilia gefordert, auch nach Beschaffenheit der Umstände eine öffentliche Ahndung des Unfugs verhängt werden. MÜLLER *ad Struv.* 48. 55. n. 5.

3) TREUTLER Vol. 2. Disp. 30. th. 6. lit. A. Man sehe dagegen BACHOV in not. et animaduers. ad h. l.

die vom Teufel Besessenen keine Injurie begehen können. **Müller** führt den trefflichen Grund an, daß eigentlich der Teufel aus solchen Personen redete, qui plerumque verba iniuriosa proferre solet [4]. Dagegen läßt sich nichts erinnern, weil es in facto auf Präjudicial-Fragen führt, von denen es billig heißt: ad Edictum non pertinent. Die Sache mag daher auf sich beruhen, bis der Fall einmal vorkommt. Ist nun der Beklagte oder Angeschuldigte an sich der Absicht zu beleidigen nicht für unfähig zu achten, so fragt sich **Drittens**: hat er sie wirklich gehabt oder nicht? Da aber dieser unerlaubte Vorsatz meistens geleugnet wird, und die sogenannte Königin der Beweise, das eigne Geständniß, daß man ein Ehrenschänder und Verleumder sei, den Richtern und Parteien nur selten zu erscheinen pflegt [5]: so entsteht natürlich die wichtige Frage: Was in Ansehung des Beweises hier Rechtens sei? Wer in Gerichten eine Thatsache anführt und dabei keine rechtliche Vermuthung für sich hat, der muß seine Behauptung beweisen.

Was aber aus bewiesenen, oder nicht bestrittenen Thatsachen durch richtige Schlußfolge abgeleitet wird

4) *Pet.* MÜLLER *ad* STRUVIUM 48. 55.

5) Auch nur selten erscheinen kann, weil es der Natur des Menschen ziemlich zuwider ist, sein eigner Ankläger

wird, muß so lange für wahr gehalten werden, bis Derjenige, der es bestreiten will, Umstände beibringt, wodurch die Sache eine andere Gestalt gewinnet, und jene Schlußfolge nicht mehr anwendlich bleibt. Wer also Andere einer Injurie beschuldigt, es sei der angeblich Beleidigte, oder der Richter in Fällen, wo er von Amtswegen verfährt, dem liegt ob, zu beweisen, daß der Beklagte, oder Angeschuldigte, eine Handlung unternommen habe, wozu er seiner Seits nicht befugt war, und welche den vollkommenen Rechten eines Andern in Rücksicht auf Ehre, Achtung und guten Namen, zuwider lief. Da nun bei der Handlung eines vernünftigen Menschen natürlich anzunehmen ist, daß er es weiß, was er thut und vornimmt, daß er mithin auch dasjenige gewollt hat, was eine nothwendige Folge der Handlung ist: so ist es wohl sehr richtig, daß, wenn Thatsachen jener Art bewiesen

Kläger zu sein. Schon QUINCTILIAN bemerkte sehr richtig: Ea est natura omnis confessionis, ut possit videri demens, qui de se confitetur. Hic furore impulsus est, alius ebrietate, alius errore, alius dolore, quidam quaestione. Nemo contra se dicit, nisi aliquo cogente. Man sehe auch Filangieri Wissenschaft der Gesetzgebung Th. 3. Cap. 10. Abhandlung über die Frage: Beleidigt die Peinigung die Gerechtigkeit? rc. Bern 1785. Seite 147.

wiesen worden sind, die Absicht zu beleidigen und zu kränken, so lange nach einer richtigen Schlußfolge aus der Handlung selbst angenommen werden müsse, bis der Beklagte oder Angeschuldigte beweisen kann, daß andere Umstände bei der Sache eintreten, welche den Vorwurf einer Absicht zu beleidigen entweder ganz heben, oder doch die rechtliche Vermuthung zu seinem Besten lenken 6). Ich überlasse es der Beurtheilung des Sachkundigen Lesers, ob diese kurze Bestimmung die Sache gehörig erschöpfe, oder ob es besser sei, den Gang der gewöhnlichen Theorie vom Beweise in dieser Hinsicht nicht zu verlassen 7). Man legt zuvörderst die Regel zum Grunde, daß der

6) Quistorp §. 306.

7) *Lud.* MENCKEN *de probatione animi inferendae iniuriae Lips.* 1685. Dieser ist besonders reichhaltig in der Angabe verschiedener Umstände, welche den animum iniuriandi vermuthen lassen. Sie sind in der Manier des Menoch zusammen gebracht. Es ist traurig, wenn man einem Richter in die Hände geräth, welcher an Regeln dieser Art vest zu halten gewohnt ist. Bei Gelegenheit des Beweises durch Zeugen hält Menke dafür, daß auch die Aussage vom Hörensagen und besonders der Glaube der Zeugen hier allerdings in Betrachtung komme. Quia hominis *intentio* soli cordium scrutatori, Deo, plenissime est perspecta, testes non tam de voluntatis veri-

der animus iniuriandi nie vermuthet werde, sondern von Demjenigen, der einen Andern der Injurie beschuldigt, bewiesen werden müsse. Man lenkt aber gleich wieder ein, und unterscheidet folgende Fälle: ob von solchen Worten und Handlungen die Rede sei, welche an sich schon eine Beleidigung, und unerlaubte Kränkung Anderer mit sich führen, oder von Worten und Handlungen, die zwar an sich betrachtet, nicht sogleich beleidigend sind, jedoch alsdann eine Injurie ausmachen, wenn die Absicht zu beleidigen dabei obwaltete. Im ersten Fall ist es hinreichend, sagt man, wenn der angeblich Beleidigte nur die Worte oder Handlung des Gegners beweiset; indem die Absicht zu beleidigen alsdann so lange vermuthet wird, bis

veritate, quam *opinione sua et de credulitate* deponentes in hac difficili probatione audiendi sunt. a. a. O. th. 28. — Sollte es noch Richter geben, welche dergleichen Grillen einen Eingang verstatten könnten: so empfehle ich doch die vortreffliche Bemerkung eines würdigen Rechtsgelehrten zur Nachlese: „Die Reflexionen der Zeugen sind keine Beweise aus der Erfahrung, und können so wenig etwas entscheiden, als die Urtheile der Dichter, ob die Jamben, oder die Hexameter besser ins Gehör fallen. Der Richter und nicht der Zeuge muß beurtheilen, was aus den Thatsachen und den Erfahrungen, welche die Zeugen gehabt haben, folgt, oder nicht folgt; von Tevenar Theorie der Beweise Seite 107. f.

der Beklagte oder Angeschuldigte das Gegentheil zu zeigen im Stande ist. Im zweiten Fall hingegen erfordert die wirklich gehabte Absicht zu beleidigen einen besondern Beweiß von Seiten Desjenigen, der sich darin gründet. Diese Theorie ist mir immer etwas anstößig gewesen. Vor allen Dingen wünschte ich, daß man sich etwas näher darüber erklärt hätte, was man bei dieser Gelegenheit eigentlich unter den an sich beleidigenden Worten und Handlungen, und dem Gegentheil derselben verstanden haben wolle. Sind Handlungen und Worte, die an sich beleidigen, solche, bei denen es gar nicht weiter auf die Umstände ankommt: so wäre der Begriff offenbar falsch, weil durchgängig bei einer Handlung auf alle dabei eintretenden Umstände gesehen werden muß; und versteht man im Gegensatze unter den an sich nicht beleidigenden Worten und Handlungen solche, die auch mit Rücksicht auf die vorkommenden Umstände sich doch noch nicht als beleidigend darstellen, sondern bloß dann erst diese Eigenschaft erhalten, wenn die Absicht zu kränken ans Licht gebracht werden kann, so kommt man mit den Gesetzen selbst ins Gedränge. Denn ehe und bevor ausgemacht ist, daß eine Handlung oder wörtliche Aeußerung wirklich beleidigend sei, kann davon, ob sie ihrem Urheber zur Last fällt, und von der Absicht desselben die Frage nicht sein, wie

im

im vorigen Paragraph mit Mehrern ist gezeigt worden [8]) Ich habe daher billig Bedenken gefunden, jene Distinction hier beizubehalten, weil es natürlich bei einer jeden Handlung auf die Umstände ankommt, unter

8) Bei Durchlesung der Entscheidungsgründe des Urtheils in der Untersuchungssache des Doctor Bahrdt, die Schriften über das Preußische Religionsedict betreffend, (siehe die Geschichte seiner Gefangenschaft) schien es mir etwas auffallend, daß diese natürliche Ordnung nicht beobachtet worden. Man bemerkte an sich richtig, daß es hier auf zwei Fragen ankomme, 1) ob D. Bahrdt an jenen Schriften, und deren Verbreitung Theil habe? 2) ob und in wie fern solche Schriften wirklich etwas Unerlaubtes enthielten? Unstreitig hätte aber diese Frage zuerst, und dann jene untersucht werden müssen. Man wählte in den Entscheidungsgründen die umgekehrte Ordnung, und nachdem in Ansehung des Kommentars über das Religionsedict gezeigt worden war, daß B. keinen Antheil daran hätte: so glaubte man die andere Frage, ob dieser Kommentar überhaupt etwas Beleidigendes enthalte? als überflüssig übergehen zu können. Ich gestehe, daß mir dieses etwas anstößig scheint, weil es nun unausgemacht bleibt, ob die Sache, derentwegen doch B. in Untersuchung gerieth, wirklich ein Verbrechen gewesen sei; und weil doch keine Obrigkeit berechtigt ist, den Antheil, den ich an einer Sache genommen habe, zu untersuchen, ehe es gewiß ist, daß diese Sache an sich vor die Justiz gehört.

unter welchen sie geschehen ist, und welche das eigentliche Factum ausmachen, folglich eine jede Handlung oder wörtliche Aeußerung ohne Unterschied dann erst beleidigend ist, wenn die Umstände, unter welchen sie geschehen ist, auf der einen Seite Mangel an Befugniß, und auf der andern Seite Störung oder Beeinträchtigung des vollkommenen Rechts ergeben. Nun läßt sich durchaus keine zulässige Klage oder Anschuldigung wegen vermeinter Injurien gedenken, wenn nicht eine wirkliche Beleidigung dabei zum Grunde gelegt, und von dem angeblich Beleidigten eine solche Handlung vorgebracht wird, die, so wie er sie anzeigt, zu den Befugnissen seines Gegners unstreitig nicht gehört, wohl aber den Rechten des Erstern in Rücksicht auf Ehre rc. zuwider läuft. Also muß aus der Klage oder Anschuldigung, **so wie sie da liegt**, allemal eine **an sich** beleidigende Handlung oder wörtliche Aeußerung hervorgehen, und da man selbst zugiebt, daß unter solchen Umständen der animus iniuriandi vermuthet werde, folglich nur die Handlung selbst einen Beweiß erfordere: so ist der zweite Hauptfall jener Distinction, da nämlich die Absicht zu beleidigen aus der Handlung, wie sie angebracht worden, nicht zu vermuthen, sondern noch erst besonders zu beweisen sei, in einem Rechtmäßigen Verfahren über Injuriensachen gar nicht denkbar. Freilich bei

der

der äußerst unrichtigen Meinung, daß es nur darauf ankomme, ob ich etwas zur Kränkung eines Andern unternommen habe, und daß ich schon hiedurch mich einer Injurie schuldig mache, ohne weitere Rücksicht, ob meine Handlung übrigens äußerlich gerecht, oder nicht sei? bei diesem auffallenden Irrthum, ist Niemand sicher, daß nicht jede seiner Reden oder Handlungen ihm eine Injurienklage zu wege bringe, wenn sich der eigentlich Beleidigte nur bereit erklärt, allenfalls durch Zuschiebung des Eides die Absicht zu kränken heraus zu bringen 9). Die Richter sind vielmehr schuldig, die Klage schon von Amtswegen zu ver-

9) Die Satyren- und Romanenschreiber, zumal in kleinen Städten, oder wo doch kleinstädtsche Gesinnungen herrschen, sind meistens so übel daran, daß bald dieser bald jener sich durch ihre Schilderungen getroffen fühlt, und sehr leicht in den Argwohn geräth, daß der Schriftsteller ihn gemeint, und zu seiner Kränkung geschrieben habe. Auch fehlt es nicht an Spürhunden, welche sorgfältig darauf ausgehen, die Originale zu erforschen, die der Verfasser vor Augen gehabt haben soll. Wenn aber der vermeintlich Beleidigte seine Klage damit nicht sofort begründen kann, daß er persönlich genannt, oder durch individuelle Merkmale hinlänglich kennbar gemacht, und von dem Verfasser etwas geschrieben sei, was er durchaus nicht zu schreiben berechtigt gewesen: so muß

verwerfen, wenn die Thatsachen, welche der Kläger dabei zum Grunde legt, an sich nichts unerlaubtes mit sich führen, folglich Dasjenige nicht rechtfertigen, worauf er seinen Antrag richtet [10]. Niemand kann verlangen, mit der bloßen Möglichkeit einer ihm widerfahrnen Beleidigung gehört zu werden [11]. Gesetzt also auch, daß von zweideutigen Worten, und solchen Handlungen die Rede sei, welche bald gleichgültig bald aber beleidigend sein können: so kann doch niemand wegen solcher Reden oder Handlungen belangt, oder einer Injurie beschuldigt werden, wenn man nicht besondere Umstände gegen ihn beibringt,

woraus

muß ihn der Richter gänzlich abweisen, und nicht zugeben, daß der Schriftsteller, dem keine an sich unbefugte, und widerrechtliche Handlung gradezu vorzuwerfen ist, gleichwohl über seine gehegte Absicht zur Rede gestellt werde.

10) BOEHMER de judice procedente ex officio Cap. 3 §. 3. sequ. in Exercit. ad Pand. Tom. 2.

11) Qui agit iniuriarum certum dicat, quid iniuriae factum sit, quia qui famosam actionem intendit, non debet vagari cum discrimine alienae existimationis. Certum eum dicere Labeo ait, qui dicat nomen iniuriae, neque sub alternatione, puta illud aut illud, sed illam iniuriam se passum L. 7. pr. §. 4. D. de iniuriis, verglichen mit *Collat. LL. Mosaic. et Romanar.* Tit. 2. §. 6. bei SCHULTING *Iurispr. Anteiustin.* p. 740.

woraus in dem concreten Falle auf der Seite des Beklagten oder Angeschuldigten die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung, und auf der Seite des angeblich Beleidigten eine Ehrenverletzung folgt, und dann ist ja auch hier, wie man zugiebt, die beleidigende Absicht aus der Handlung selbst zu vermuthen. Wenn also der Richter nur keine Injurienklagen zuläßt, die er gleich Anfangs von Amtswegen hätte verwerfen müssen, überhaupt kein Verfahren in Injuriensachen, wo es den Rechten nach gar nicht Statt findet; kurz, wenn alles ordentlich zugeht (denn sonst versteht es sich von selbst, daß der Beklagte oder Angeschuldigte wegen offenbarer Nichtigkeit sich gar nicht einlassen darf); so wird es immer in vorkommenden Fällen bei der gesetzlichen Regel bleiben, daß der Urheber der beleidigenden Handlung die Einrede des fehlenden animi iniuriandi beweisen müsse. Von diesen Grundsätzen werden wir vorzüglich bei Gelegenheit der Klage auf Ehrenerklärung unten noch eine nähere Anwendung machen können.

8.

Ueber einige Einreden, wodurch der animus iniuriandi von Personen, die dessen nicht unfähig waren, abgelehnt wird.

Man hat behauptet, daß Personen, die sich in einem heftigen Grad des Zorns befunden, und in solchem Zustande Schimpfworte ausgestoßen, oder gar Thätlichkeiten verübt haben, sich in der Folge mit dem Mangel einer vorsätzlichen Beleidigung entschuldigen, folglich den Vorwurf einer eigentlichen Injurie eben dadurch ablehnen können, wenn sie nur gleich nach verflogener Hitze des Affects, die Beleidigung widerrufen, oder die Empfindung der Reue an den Tag gelegt haben sollten [1]. Das Römische Gesetz, worauf man sich bei dieser Gelegenheit zu berufen pflegt, kann hier nichts entscheiden, wie schon **Baldus** gezeigt hat [2], und wenn man auf die Natur der

1) PERETZ Praelect. in Cod. IX. 35. 3. WESENBEC. ad Pand. tit. de iniur. n. 4.

2) Quidquid in calore iracundiae vel fit, vel dicitur, non prius ratum est, quam si perseuerantia adpareat, iudicium animi fuisse; ideoque breui reuersa uxor nec diuertisse videtur. L. 48. D. *de regulis iuris.* Man findet diese Worte **Paulli** an einer andern Stelle

der Sache zurückgeht, so findet sich kein tüchtiger Grund, um den gedachten Satz als Regel aufzunehmen [3]). Vielmehr wird in vorkommenden Fällen auf die Ursache und eigentliche Veranlassung des Zorns genaue Rücksicht zu nehmen, und, in wiefern der Grad des Affects die Ueberlegung ausgeschlossen habe, nach den Umständen zu beurtheilen, überhaupt aber dasjenige, was nach richtigen Grundsätzen von Zurechnung der, in der Hitze des Zorns verübten unerlaubten Handlungen, im Allgemeinen gilt, auch hier anzuwenden sein [4]). So viel ist gewiß, daß, wenn das Resultat dieser Prüfung einen Mangel des eigent-

Stelle in ihrem Zusammenhange wieder: Diuortium non est, nisi verum, quod animo perpetuam constituendi dissensionem fit. Itaque quidquid in calore iracundiae u. s. w. L. 3. D. *de diuort. et repud.* Baldus merkt richtig an, daß dieses nur von solchen Willenserklärungen zu verstehen sei, welche für die Zukunft eine verbindende Richtschnur abgeben sollen, folglich nicht von unerlaubten Handlungen, wodurch ein Andrer verletzt worden ist. Reuocata iniuria calore iracundiae facta non tollitur laesio iniuriati. GAIL Obs. II. 106.

3) Man vergleiche auch damit L. 5. C. de iniur.

4) Um alles dieses nicht zu wiederholen, verweise ich der Kürze wegen auf BOEHMER Med. ad C. C. C. Art.

eigentlichen Vorsatzes zu beleidigen, wirklich ergiebt, die Folgen der Injurie wegfallen, obgleich die Fahrlässigkeit und Uebereilung, welche etwa dem Urheber der Handlung zur Last fällt, sowohl eine Strafe, als auch die Verbindlichkeit zur Schadensersetzung nach sich ziehen kann [5]). — Einige Rechtslehrer nehmen auch diejenigen hier in Schutz, welche durch einen heftigen Grad der Liebe sich haben verleiten lassen, die gebührende Achtung gegen den geliebten Gegenstand, oder auch gegen Andere aus den Augen zu setzen [6]). Es kommt hiebei unstreitig auf die besondern Umstände, auf die Art und die Größe der Beleidigung an

Art. 179. §. 8. und dessen Obseruat. ad CARPZ. Quaest. 6. Obs. 1. Westph. Grundsätze von Beurtheilung der aus Hitze des Zorns unternommenen erlaubten und unerlaubten Handlungen. Halle 1784. Quistorp Grundsätze des P. R. §. 46.

5) HAHN *ad Wesenb.* Tit. de iniur. n. 4. welcher überhaupt hiebei nachgelesen zu werden verdient.

6) Amantes enim sunt amentes, et si amor philosophis furoris est species, proinde in amantem dolum cadere dubitamus, sed mitius cum eo agendum censemus, hinc quoque famosum libellum contra puellam quandam publicanti ad ordinariam poenam euitandam amoris exceptionem prodesse. *Ern. Frid.* SCHRÖTER de famosis libellis, Ien. 1670. Cap. 2. th. I. RICHTER P. I. Dec. I. n. 178.

an [7]. Was Diuus Iustinianus beiläufig über diese Leidenschaft gesagt hat [8]), kann, im Allgemeinen betrachtet, auf die Bestimmung der rechtlichen Folgen unerlaubter Handlungen schwerlich einen Einfluß haben, noch weniger dem beleidigten Theile, welcher auf Genugthuung dringt, mit Grunde entgegengesetzt werden [9]. — Irrthum und Unwissenheit können allerdings eine gerechte Ursache geben, um den Vorwurf einer Injurie abzulehnen. Denn da diese eine vorsätzliche Beleidigung voraussetzt, so kann sie dem nicht zur Last kommen, der nicht wußte, daß seine Worte oder Handlungen einem Andern zur Beleidigung gereichten. Gesetzt auch, daß der Irrthum, oder die Unwissenheit eben nicht unvermeidlich, noch Schuld-

7) Comme l'amour a ses ivresses ainsi que le vin, ses transports meritent *quelque fois* de l' indulgence lorsque celui qui a le malheur de s' y livrer, ne laisse point entrevoir un coeur fletri par le vice et la corruption. DAREAU II. 409. Pisistrat antwortete bei solcher Gelegenheit: „Wenn man diejenigen strafen soll, die uns lieben, was soll man denen thun, die uns hassen. VALER. MAXIM. V. 1.

8) Nouimus, etsi castitatis sumus amatores, nihil esse furore amoris vehementius, quem retinere, perfectae est philosophiae. Nou. 74. Cap. 4. pr.

9) BOEHMER ad *Carpzov.* Quaest. 147. Obs. 1. Quistorp Grundſ. des P. R. §. 46.

Schuldloß gewesen sein mögen; so kann doch die Unvorsichtigkeit zwar die Klage aus dem Aquilischen Gesetze, nicht aber den Vorwurf einer Injurie rechtfertigen [10]. Vor allen Dingen ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob dieser Vorwand, den Umständen und Persönlichen Verhältnissen nach, überhaupt Glauben verdiene. Bei einfältigen Personen, und Leuten von schlechter Erziehung kann es sehr leicht der Fall sein, daß sie aus Versehen etwas thun oder unterlassen, was ein Anderer, ohne sich einer Injurie schuldig zu machen, nicht vornehmen, oder aus der Acht lassen dürfte [11]. Hiernächst kommt es darauf an, ob der Beklagte wegen des Irrthums und der Unwissenheit ohne Absicht irgend Jemand zu beleidigen gehandelt, oder sich etwa nur in Ansehung einer gewissen Person geirret haben will. Wer einmal jene Absicht hatte, kann sich damit nicht durchaus entschuldigen, daß er einen Andern, als den wirklich Beleidigten, habe angreifen, oder beschimpfen wollen. Nur derjenige, der eine erlaubte und gerechte Handlung zu unternehmen Willens war, kann sich auf einen

10) LEYSER de exceptione erroris in iniuriis; Med. ad Pand. Spec. 550. m. 7.

11) Quodsi per imperitiam vel rusticitatem aliquis fecerit, non tenetur. L. 7. §. 4. D. de iurisdict. *E. F.* SCHROETER *de famosis libellis*, Cap. 2. th. 1.

nen Irrthum in Ansehung der Person berufen, um den Vorwurf der Injurie ganz abzulehnen [12]). Zur Vergütung des Schadens macht indeß auch hier

die

12) Si iniuria mihi fiat, ab eo, cui sum ignotus, aut si quis putet, me Lucium Titium esse, quum sim Caius Seius, praeualet, quod principale est, iniuriam eum mihi facere velle. Nam certus ego sum, licet ille putet, me alium esse et ideo iniuriarum actionem habeo. L. 18. §. 3. D. de iniur. Sehr richtig sagt Mencke hierüber: Error hic non excusat, quum laesio, et laedendi animus adpareat, ne innocentes indefensi sint, et perpetua erroris calumnia malitiam offendentium palliet. Nec obstat, quod propter hunc errorem magis culpa, quae in iniuriis non attenditur, quam dolo peccatum videatur. Verum error in persona, quae laeditur, non tollit *dolum generalem* cum effectu laesionis coniunctum, quem animum iniuriandi generalem leges ad producendam actionem iniuriarum merito sufficere volunt. *Diss. de prob. animi iniur. th. 14.* Ganz anders verhält sich die Sache, wenn überhaupt die Absicht bei der Handlung an sich gerecht ist. — Si quis hominem liberum ceciderit, quum putat seruum suum, in ea causa est, ne iniuriarum teneatur. — Si quum Seruo meo pugnum ducere vellem, in proximo te stantem inuitus percusserim, iniuriarum non teneor. L. 13. §. 4. L. 4. D. ibid. Insbesondere kommt der Irrthum denen zu Statten, welche bei Dingen, die sie von Amtswegen thun mußten, aus Versehen Jemand nachtheilig,

die geringste Fahrläßigkeit verbindlich [13]). Hingegen Leyser geht offenbar zu weit, wenn er in der ange-

theilig, oder schimpflich behandelten; z. B. wenn ein Verbrecher mit Steckbriefen verfolgt, und ein Unschuldiger, dessen Gestalt, Kleidung rc. mit der Beschreibung des Verfolgten übereinkömmt, von den Gerichten angehalten wird —. Uebrigens wird natürlich immer vorausgesetzt, daß die Unternehmung wirklich eine Beleidigung des Dritten ausmache, z. B. wenn er Persönlich gemißhandelt, oder Schimpfworte gegen ihn ausgestoßen worden sind. Dieß dürfte aber in dem Falle wohl nicht zu behaupten sein, wenn ein beleidigender Brief aus Versehen an mich gelangt, da er einem Andern, der mit mir gleichen Namen führt, bestimmt war. Ich bin daher mit der Entscheidung beim LEYSER Spec. 550. m. 5. nicht ganz einig.

13) Qui quum aliter se tueri non possunt, damni culpam dederint innoxii sunt. Vim enim vi defendere omnes leges omniaque iura permittunt — —. Sed si defendendi mei causa, lapidem in aduersarium misero, sed non eum, sed praetereuntem percussero, tenebor *lege Aquilia*; illum enim solum, qui vim infert, ferire conceditur, et hoc si tuendi duntaxat, non etiam ulciscendi causa factum sit. L. 45. §. 4. D. ad L. Aquil. Daß derjenige, der zu seiner Rettung ein unentbehrliches Mittel anwandte, ganz außer Verantwortung sei, wer auch immer dadurch Schaden gelitten haben mag, zeigt der erste Theil

angeführten Abhandlung behauptet, daß auch der Grad der Injurie allemal nach dem Persönlichen Verhältnisse des wirklich Beleidigten, nicht aber dessen, dem die Injurie eigentlich zugedacht war, zu bestimmen sei —. Verberare quis constituerat hominem de infima plebe, sed *improuidus* in principem virum incidit. Atroxne haec iniuria erit, an leuis ex intentione iniuriantis? Erit utique atrox. Ich dächte nicht. Denn es widerspricht der bekannten Regel, daß man bei allen Vergehungen nicht sowohl allein auf den Ausgang und Erfolg, als vielmehr zugleich auch auf die Absicht des Urhebers Rücksicht nehmen, und danach die Sache beurtheilen müsse. Das Gesetz, welches Leyser selbst anführt, ist ihm unstreitig mehr entgegen als günstig [14]. Wird man nach der richtigen Erklärung dieses Gesetzes, und den allgemeinen Grundsätzen des Criminalrechts im umgekehrten Falle zugeben, daß Derjenige, der eine grobe Injurie im Sinne hatte, und aus Irrthum in Ansehung der Person eine geringere ausführte, nur

Theil des Gesetzes, wo die Worte damni culpa nichts weiter, als Beschädigung überhaupt, andeuten —. In dem gleich darauf vorkommenden Falle, welcher dem ersten entgegen gesetzt wird, ist von dem die Rede, dem irgend etwas bei der Sache zur Last fällt.

14) In maleficiis voluntas spectatur, non exitus. L. 14. D. ad L. Cornel. de sicar.

die letztere büßen müsse, weil er jene nicht verübt hat: so dürfte auch eben so ein Persönliches Verhältniß, welches sonst den Grad der Injurie erhöhen würde, dem nicht zur Last fallen, der eine andere Person zu beleidigen die Absicht hatte, weil er jene gröbere Beleidigung nicht gewollt hat [15]. Sollte nun gar dem wirklich Beleidigten einige Schuld hiebei zur Last fallen, indem er z. B. gewisse Oerter besucht, oder gewissen Leuten sich zugesellet hatte, von denen ihn schon sein Stand hätte zurückhalten sollen: so kann er gewiß seine Persönliche Qualität bei der verlangten Genugthuung destoweniger in Rechnung brin-

15) Vergeblich wendet LEYSER dagegen ein: Errans de omnibus iis, quae ex facto eius illicito etiam *praeter mentem* eius euenerunt, respondere tenetur. Denn dies führt in der That nur auf die Folgen einer Unvorsichtigkeit, welche bei der Injurie nicht in Betrachtung kommt. Die Gesetze selbst entscheiden auch die Sache ganz anders. Ich gebe dem Leyser gern zu, daß L. 15. §. 15. ihm nicht entgegen stehe: allein folgende Stelle dürfte wohl hieher gehören; At quum aliquis filium familias, patrem familias putat, non potest videri iniuriam patri facere, non magis, quam viro, si mulierem viduam esse credat, *quum affectus facientis in hunc tamquam in patrem familias consistat.* L. 18. §. 4. D. de iniur. Diese Worte geben, deucht mir,

bringen [16]). — Häufig wird auch, um den Vorwurf einer Injurie abzulehnen, der Einwand gebraucht, daß man Dieß oder Jenes nur Scherzweise geredet, oder gethan habe. Der erlaubte Scherz schließt freilich die Absicht zu beleidigen aus [17]). Wenn wir aber voraussetzen dürfen, daß von dieser

mir, ein Argument gegen den Satz, welchen Leyser vertheidigt, und mit einem Facultätsspruche zu bestätigen sucht.

16) L. 15. §. 15. D. de iniur. Si quis virgines appellasset ancillari veste vestitas minus peccare videtur; multo minus, si meretricia veste feminae non matrum familiarum vestitae fuissent. Si igitur non matronali habitu femina fuerit et quis eam appellauit, vel ei comitem abduxit, iniuriarum tenetur. So ist freilich die Florentinische Leseart dieser Stelle. Haloander hat: iniuriarum non tenetur, welches dem Sinne gemäß ist. Man sehe indeß Bynckershoeck Obs. IV. 25. Die heiligen Väter ahnden es zwar sehr hart: Si quis suadente diabolo in clericum vel monachum violentas manus iniecerit; aber sie wollen auch: ut presbyteri non vadant, nisi stola aut orario induti; et si in itinere vulnerantur non stola vestiti, simplici emendatione soluantur, si cum stola, triplici c. 25. 29. C. 17. Qu. 4.

17) Si quis per iocum percutiat, aut dum certat, iniuriarum non tenetur. L. 3. §. 3. ibid.

und andern Ausflüchten eigentlich nicht eher die Rede sein könnte, als bis der eigentlich Beleidigte einen Vorgang beigebracht hat, der an sich betrachtet, und den Umständen nach, eine Ehrenverletzung mit sich führt, folglich die Vermuthung einer beleidigenden Absicht gegen den Beklagten oder Angeschuldigten hervorbringt: so versteht es sich von selbst, daß die bloße Ausflucht des Scherzes jene Vermuthung noch nicht entkräften kann, sondern mit Gründen, welche die Sache glaubhaft machen, unterstützt sein müsse. Es ist schon oben angemerkt worden, daß auch derjenige die Absicht zu beleidigen vergeblich leugne, der zwar eigentlich bei seiner Unternehmung einen andern Zweck hatte, aber, um ihn zu erreichen, vorsätzlich etwas unternahm, wozu er nicht berechtigt war, und welches gleichwohl zur Kränkung der Ehre, und zur Verachtung eines Andern nothwendig gereichen mußte. Wer also in der Absicht, sich oder andere zu belustigen, seinen Witz zu zeigen u. s. w. Dinge unternimmt, oder Sachen vorbringt, von denen er nach Zeit und Umständen, und nach persönlichen Verhältnissen wissen konnte und mußte, daß sie die Kränkung der Ehre, und Beleidigung eines Andern zur Folge haben, der kann mit der gewöhnlichen Ausflucht, daß er es so böse nicht gemeint, und nur seinen Spaß getrieben habe, gar nicht gehört werden. — Die Frage, ob

und in wie fern eine ausdrücklich hinzugefügte Bedingung, oder Protestation hinreichend sei, Jemand von der Absicht zu beleidigen frey zu sprechen? kann wohl eigentlich nur bei der wörtlichen Injurie zur Untersuchung kommen. Man muß die leztere erst etwas näher geprüft haben, ehe und bevor die Zulässigkeit jener Ausflüchte gehörig beurtheilt werden kann. Eben darum bleibt auch die Untersuchung: ob die Wahrheit eines Vorwurfs die Injurie ausschließe? zur Zeit noch ausgesezt.

9.

Ueber die Realinjurien.

Die Hauptfrage: ob ein gewisser Vorgang an sich eine Beleidigung ausmache? ist, in so fern es im Ganzen nur auf **Recht** und **Unrecht** ankommt, bei verübten Thätlichkeiten weniger, als bei wörtlichen Aeußerungen, mit Schwierigkeiten verknüpft; weil dort die Gränze des erlaubten und unerlaubten Betragens gegen Andere sich gleichsam von selbst bestimmt; dahingegen grade dieser Punct bei vermeinten mündlichen oder schriftlichen Injurien den Richter vielfältig in nicht geringe Verlegenheit setzen kann.

Sind aber alle an Personen oder Sachen Anderer mit Unrecht verübte Thätlichkeiten auch schon

gleich eben so viele Realinjurien? Diese Frage scheint noch einer nähern Erörterung zu bedürfen. In den Systemen und Lehrbüchern ist die Angabe der einzelnen Fälle zum Theil noch mit Unrichtigkeiten untermengt; und im Ganzen scheint es, daß man gewisse Verhältnisse, welche hier wesentlich in Betrachtung kommen, fast gänzlich übersehen habe.

Zuvörderst verdienen Diejenigen sicher keinen Beifall, welche bei dieser Gelegenheit Dinge einmischen, wobei sie den Begriff der Injurie überhaupt, oder doch wenigstens das Unterscheidende der Realinjurie — die an sich unerlaubte Thätlichkeit an Personen oder Sachen verübt — aus der Acht gelassen haben. Vergehungen aus Fahrläßigkeit, schädliche Folgen der Unvorsichtigkeit oder Ignoranz der Aerzte, der Hebammen, Apotheker, Fuhrleute, u. a. m. können allerdings eine gerechte Klage auf Entschädigung des Beleidigten, auch öffentliche Ahndung veranlassen; allein in die Lehre von der Realinjurie hat sie Dareau sehr unschicklich übergetragen. Noch ärger ist es, wenn er so gar den durch unvernünftige Thiere verursachten Schaden gleichfalls hieher zieht. Les injures reelles peuvent se commettre encore indirectement par les animaux, qui nous appartiennent. Le maitre d'un dogue qui avoit mordu au

bras

bras une Demoiselle en passant de plein jour dans la cour commune, a été condamné en cinq cens livres pour les pansemens de la blessure, qui avoit été si considerable, que la Demoiselle en avoit gardé le lit trois mois [1]. Ich will diese Entscheidung der damaligen Französischen Justiz nicht mißbilligen, allein zur Injurie, welche allemal einen unerlaubten Vorsatz zum Grunde haben muß, gehört der Vorgang nicht [2].

Viele Rechtslehrer vermischen die Realinjurie mit der Symbolischen. Nach einer richtigen Vorstellungsart besteht das Unterscheidende der erstern wohl in Handlungen, allenfalls auch in Unterlassungen, wodurch die Person eines Andern, oder Sachen außer ihm körperlich angegriffen, beschädigt, oder ihm sonst in Ausübung seiner Rechte thätliche Hindernisse gesetzt werden. Man kann daher mit **Lauterbach** und

1) Ch. 1. Sect. 3. n. 8.

2) Verwerflicher kann übrigens wohl nicht leicht eine Injurienklage, als diejenige, sein, welche einst nach der Erzählung des Macrob. Saturn. II. 9. von einem Stutzer angestellt ward. Vir ex professo mollis, quum incederet elaboratus ad speciem, collegae de iniuriis diem dixit, quod sibi in angustiis obuius offensu fortuito structuram togae destruxerat, et capitale putauit, quod in humero suo locum rugae mutasset —. Leyser Spec. 646. Coroll. 6.

und mehrern Doctoren nicht füglich zu den Realinjurien rechnen: quae gestu ignominioso committuntur, os contra aliquem dilatando etc. [3]).

Bei jenen Handlungen ist aber, wie ich glaube, noch ein Unterschied wahrzunehmen, der uns zur Berichtigung der Sache führen dürfte.

Es giebt Erstlich Thätlichkeiten, welche vorzüglich den Namen einer **schimpflichen** Behandlung verdienen; weil sie den Beleidigten nach angenommener Meinung, oder vielmehr nach herrschenden Vorurtheilen der Gesellschaft, worin er lebt, in den Augen Anderer besonders herabwürdigen, ihn dem Gespötte aussetzen, oder als Merkmale und Wirkungen eines hohen Grades der Geringschätzung anzusehen sind. Dahin gehört, um unter mehrern Arten nur einige als Beispiele anzuführen, wenn man Jemand mit Maulschellen, oder sogenannten Nasenstübern mißhandelt, imgleichen das Anspeien, Begießen, und andere Arten der Besudelung [4]); kurz jede

3) LAUTERBACH Colleg. theor. pract. Tit. de iniur. §. 17. VOET comment. ad Pandect. ib. §. 7. MATHAEUS Comment. de criminibus XLVII. 4. I.

4) L. I. §. I. de extraord. crim. Fit iniuria contra bonos mores, si quis fimo corrupto aliquem perfuderit, coeno, luto oblinuerit. Das Parlement von Provence verurtheilte Jemand zur knieenden Abbitte, pour

jede thätliche Beleidigung, die entweder überhaupt, oder doch mit Rücksicht auf das bürgerliche Verhältniß des Beleidigten nach angenommener Meinung eigentlich als entehrend angesehen wird, das Prügeln mit Stock und Peitsche, vorzüglich die eigne Art der Körperlichen Züchtigung, welche unter einer gewissen Regierung so häufig in Praxin gesetzt ward, daß die Gerichte bei Erkennung derselben sich bloß der Formel: loco consueto zu bedienen pflegten. Besonders gehört auch hieher ein ungesittetes Betragen, wodurch man der Zucht und Ehrbarkeit eines Frauenzimmers zu nahe tritt [5]. Allerdings ist es eine

pour auoir jetté une phiole d'encre au visage d'une jeune demoiselle, pour la defigurer.

5) Die Römischen Gesetze rechnen vorzüglich denjenigen dahin, welcher einer ehrbaren Frauensperson ihren Begeliter, ohne welchen sie nicht anständig erscheinen konnte, mit Gewalt oder hinterlistiger weise entzog. L. 15. §. 1. D. *de iniur*. Tenetur hoc edicto non tantum, qui comitem abducit, verum etiam si quis eorum quem appellauisset, adsectatusue est. Verglichen mit §. 15. sequ. ibid. Siehe oben 8. n. 16. MÜLLER ad *Struv*. XLVIII. 8. n. 31. zählt mit Recht auch denjenigen hieher, qui per insidias mulierem nudam contemplatur. Licet enim talis animum iniuriandi non habeat, malum tamen facit, et in bonos impingit mores. Allerdings hat dieser ani-

eine Realinjurie, wenn Jemand eine Frauensperson wider ihren Willen küßt, oder um solches auszuführen, sich eines thätlichen Angriffs bedienet; vorausgesetzt, daß nach Persönlichen Verhältnissen, und übrigen Umständen eine unzüchtige oder boshafte Absicht, wenigstens freventliche Unsittlichkeit aus der Handlung hervorleuchtet [6].

Es

animum iniuriandi, sobald er in Rücksicht auf den Ort, wohin er sich begeben hatte, um Betrachtungen dieser Art anzustellen, und überhaupt, den Umständen nach, den Vorwurf einer unbefugten Handlung verdient; alsdenn folgt animus iniuriandi von selbst, weil er vorsätzlich etwas unternimmt, was dem Andern zur Kränkung gereicht, und schimpflich ist. Lex Salica c. 58. ist in Bestrafung der unanständigen Zudringlichkeit gegen Frauenzimmer sehr bestimmt. Si qua libera virgo vadit in itinere suo et obuiauit eam aliquis et per raptum denudet caput eius, cum *sex solidis* componat. — Eben so viel zahlte derjenige, qui eius vestimenta leuauerit ut usque ad genicula denudet. Mehr zu sehen kostete doppelt: Et si eam denudauerit ut genitalia eius adpareant, vel posteriora, cum duodecim solidis componat.

6) In den Beiträgen zur Juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten 2 Samml. Seite 13. f. ist die Sache umständlich ausgeführt.

Die

Es giebt aber auch Zweitens unerlaubte Thätlichkeiten anderer Art, die nicht eben geradezu und an sich

Die Juristen-Facultät zu Leipzig respondirte im Jahr 1634. folgendes: Ist unlängst eure Muhme zur Hochzeit geladen worden, und hat sich ein Studiosus daselbst zu ihr gefunden, und mit ihr sich so gemein erzeigt, daß er ihr einen Kuß zu geben sich unterstehen wollen, auch, als die Jungfer sich dessen nicht versehen, ihr wirklich einen Kuß zugefügt, welchen sie schmerzlich empfunden, und die ihr hiedurch zugefügte Injurien wider ihn gebührlich zu eifern und zu klagen bedacht. Ob nun wohl gedachter Studiosus vor sich anziehet, daß es aus geschöpfter Liebe von ihm geschehen, und der Kuß ein Anzeichen seiner gegen sie tragenden Wohlgewogenheit gewesen seyn sollte; dennoch aber derselbe eurer Muhme in Beisein der Hochzeitsgäste, ohne Scheu und Scham öffentlich einen Kuß zugefügt: als ist eure Muhme wegen solcher Injurie zu klagen wohlbefugt, und er wird von der Obrigkeit, daß er hierin zu viel und unrecht gethan, auch nichts denn Ehr, Liebes und Gutes von ihr wüßte, sich zu erklären, und hierüber wegen solcher Verbrechung willkührlich mit Gefängniß oder tapfern Geldbuße abgestraft, auch die Kosten abzustatten, billig angehalten. Man sehe a SODE de iniuriis Cap. 3. n. 16. Noch jetzt rechnet man in Italien das Küssen eines Frauenzimmers wider seinen Willen zu den fleischlichen Verbrechen, und

sich betrachtet, der Ehre und Achtung in gedachtem Umfange schädlich, oder Demjenigen, der sie leidet, schimpflich sind, ob sie gleich in concreten Fällen hin und wieder nur in der Absicht andere zu kränken, verübt werden, und daher Folgen einer ungebührlichen Verachtung sein können. Es ist nicht immer eine Ehrensache, die wir mit dem auszumachen haben, der sich vorsätzlich mit Unrecht an dem Unsrigen vergreift. Dieß zeigt die Natur der Dinge offenbar. Wer

und macht ein besonderes crimen osculationis daraus. P. M. RENAZZI elementa iur. crim. Romae 1773. I. 210. Die Glosse in c. 14. C. 11. Qu. 3. nimmt auch bei dieser Gelegenheit die Geistlichen in ihren Schutz. Clericus amplectens mulierem praesumitur id facere benedicendi causa, et ex zelo charitatis. Novizanus brachte dieß in die Litaney durch den Zusatz: a tali charitate libera nos Domine. Der Spötter! M. FOURNEL bemerkt im Ganzen nicht unrichtig: Ce sont les circonstances, qui determinent en pareil cas le délit; par exemple: *si senex sexagenarius deosculatur puellam quindecim annorum, excluditur praesumtio luxuriae* RAYNALD. Dieß ist vielen zu nahe geredet. Der berühmte Fontanelle küßte eine junge Frauensperson, die ihm von ohngefehr in den Tullierien begegnete. Als sie um Hülfe schreien wollte, sagte er: criez, criez, Mademoiselle, pour votre honneur, *et pour le mien*; denn er war 90 Jahr alt —.

Wer die Fensterscheiben eines Andern zerbricht, um zu stehlen, ist wohl nicht auch als Injuriant zu behandeln; wer sie aber zerstört um zu kränken, macht sich der Injurie wegen verantwortlich. Selbst Körperliche Verletzungen, oder Thätlichkeiten, wodurch einem Andern an seiner Person Gewalt oder Unrecht zugefügt wird, sind nicht immer dem Beleidigten im eigentlichen Verstande **schimpflich**. Was in dieser Hinsicht von Stockprügeln, Peitschenhieben, Maulschellen, u. s. w. gilt, läßt sich auf Verwundungen mit Degen oder Schießgewehr an sich betrachtet nicht immer anwenden. Wer einem Andern aus Muthwillen in Speise oder Trunk etwas beibringt, um ihm Unannehmlichkeiten zu verursachen, mag als Injuriant belangt werden; nicht so der niederträchtige Weinverfälscher, der aus Gewinnsucht unserer Gesundheit schadet.

Vielleicht hat **Thomasius** nicht unrichtig geurtheilt, daß die Römischen Gesetze und Rechtsgelehrten Manches, was an sich nicht gleich als Injurie im eigentlichen Verstande zu betrachten sein würde, hauptsächlich darum zum Gegenstande der Injurienklage gemacht haben, weil sonst nicht füglich eine Klage für den Beleidigten Statt gefunden hätte. Das Rechtsmittel aus dem Aquilischen Gesetze hatte Beschädigungen zum Vorwurf, die sich schätzen ließen,

[library stamp]

die Injurienklage Ehrensachen, welche natürlich keine eigentliche Bestimmung ihres Werthes zulassen. Daher ward auch bei Körperlichen Verletzungen das Heilerlohn noch utili actione ex L. Aquilia gefordert 7); hingegen das übrige Ungemach zur Injurienklage gezogen; und diese nach und nach auf andere Fälle erweitert, in welchen von einem an sich unschätzbaren Verluste die Rede war 8).

Ob

7) L. 5. §. 5. L. ult. D. de his qui effud. L. 13. pr. D. ad Leg. Aquil.

8) Simul patet, vulnerationem et verberationem, quum non famam et gloriam per se appetant, huc non pertinere. Quod vero eaedem a iureconsultis Romanis ad iniuriam relatae fuerint, forte exinde factum est, quod damni per haec facta dati in libero homine aestimatio non esset ordinaria, adeoque non videretur quadrare ad actionem Legis Aquiliae, veram rerum et communem aestimationem intendentis. Retulerunt ergo ad actionem iniuriarum, in qua quoniam existimationis, tamquam boni extra commercium positi, quasi aestimatio permitteretur actori, non videbatur inconueniens, si simile quid concederetur actori in bono sanitatis et integritatis membrorum laeso. THOMASIUS iurisprud. diuin. II. 4. 15. — In L. 5. §. 1. D. ad L. Aquil. heißt es: *Interdum* utraque actio concurrit, et legis Aquiliae et iniuriarum; sed duae erunt aestimationes, alia *damni*, alia *contumeliae*; und in

L. 7.

Ob thätliche Beleidigungen zu der ersten, oder der andern Art gehören? ist nach der Denkart eines jeden Volks und Zeitalters, nach Conventioneller Uebereinkunft der besondern Stände und Gesellschaften im Staate sehr verschieden, folglich in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen durch das Ermessen des Richters den Umständen nach zu berichtigen.

Man kann nun zwar dem Französischen Rechtsgelehrten, welcher die Realinjurie überhaupt nur auf jene im eigentlichen Verstande schimpflichen Thätlichkeiten einschränken will 9), durchgängig nicht bei-

 pflich-

L. 7. §. 1. D. de iniur.: Lege aquilia principaliter de damno agitur, quod domino datum est, at in actione iniuriarum de ipsa caede serui ut vindicetur, non ut damnum sarciatur.

9) M. Fournel erinnert in seinen Anmerkungen gegen Dareau chap. 1. Obs. 1. Des voies de fait exercées sur quelqu'un ne sont pas toujours une injure; elles ne portent ce caractere, qu'autant qu'elles ont pour objet de lui faire un affront, et de lui causer quelqu' humiliation aux yeux du public; par exemple *un soufflet*, *de coups de canne*, *de bâton*, forment une injure, parce dans nos moeurs de pareils traitements sont un affront pour celui, qui les reçoit. Mais un *coup d'épée*, *de pistolet*, *de sabre*, *un coup de couteau* ne sont pas une iniure; parce

pflichten, aber in sofern ist doch auf den erwähnten Unterschied allerdings Rücksicht zu nehmen, daß Thätlichkeiten der ersteren Art sogleich den Vorwurf der Injurie rechtfertigen, und als solche zu behandeln sind, wenn der Urheber der Handlung überhaupt den unerlaubten Vorsatz in Ansehung dessen, was geschehen

parce qu'ils n'entrainent aucune honte. L'accusation, à la quelle ils donnent lieu, est celle d'assassinat, ou de violence; mais l'accusation *en injure* reparoitrait, si le blessé avoit éprouvé quelque mutilation honteuse, telle que celle du *nez*, *des levres*, des oreilles. — Il en faut dire autant de l'offense faite à quelqu'un dans ses biens. Si l'on entendoit par cette expression l'atteinte portée à la proprieté d'autrui, ce serait ouvrir un vaste champ au Traité des injures; il n'y auroit gueres de proces, qui n'offrit une injure. Ce serait une injure d'anticiper sur le terrain d'autrui, de lui disputer mal-à propos un héritage, un cours d'eau, une servitude. En un mot la qualification *d'injure* s'appliqueroit à toutes les actions qui tendroient à depouiller quelqu'un de ce qui lui appartient legitimement. Pour corriger ce qu'une pareille definition offre de defectueux; il faut appliquer aux *biens* ce que je viens de dire de la *personne*, et ne donner le nom d'injure qu'aux voies de fait exercées sur le bien de quelqu'un par insulte et par derision, comme d'abattre la girouette d'un chateau, demolir les creneaux, arracher les armes, la litre &c.

hen ist, nicht ablehnen kann, gesetzt auch, daß er principaliter eine ganz andere Absicht, als den andern Theil zu kränken, gehabt haben sollte, wie dieß besonders bei unsittlichen Handlungen gegen das andere Geschlecht sehr leicht zutreffen kann; dahingegen Beleidigungen der andern Art, wie die Natur der Sache einen Jeden überzeugen wird, eigentlich nur dann zu den Injurien gerechnet werden können, wenn aus den Umständen nicht anders erhellet, als daß *principaliter* die Absicht, den Andern nur zu kränken, ihm, wie man zu sagen pflegt, Tort zu thun, dabei zum Grunde gelegen, und der Urheber seiner Seits wenigstens eine ungebührliche Verachtung des Andern dadurch an den Tag zu legen gesucht hat. Hatte er dagegen eigentlich nicht sowohl diesen, als vielmehr einen andern Hauptzweck: so geht die Sache auch natürlich in diejenige Art der Vergehungen über, welche durch den erwähnten Hauptzweck bestimmt wird [10]). Auch in Fällen Persönlicher

10) Argum. L. 53. pr. D. de furtis. Qui iniuriae causa ianuam effregit, quamuis inde per alios res amotae sint, non tenetur furti. *Nam maleficia voluntas et propositum delinquentis distinguit* — L. 41. pr. D. ad Leg. Aquil. Sed etsi quis tabulas testamenti apud se depositas deleuerit, vel pluribus praesentibus legerit, utilius erit, in factum et iniuriarum

Mißhandlungen wird man diese Einschränkung, welche die Natur der Sache an die Hand giebt, nicht verkennen [11]).

Es wird nicht undienlich sein, das bisher Gesagte auf einige besondere Fälle, welche die Rechtsgelehrten ziemlich unbestimmt zu den Injurien gezählt haben, etwas näher anzuwenden. Man rechnet dahin, wenn Jemand unrechtmäßiger Weise aus dem Besitz des Seinigen gesetzt, oder darin gestört wird. — Es dürfte wohl der Zusatz nöthig sein: vorausgesetzt, daß dergleichen Beeinträchtigung entweder mittelst eigentlich schimpflicher Handlungen, oder doch hauptsächlich in der Absicht, um den Besitzer zu kränken, oder ihm verächtlich zu begegnen, geschehen sein sollte. Die Römischen Gesetze rechneten zu dem Erstern, wie schon oben vorgekommen ist, wenn sich Jemand mit Gewalt in fremde **Wohnungen** eindrang. Zum deutlichen Beweise, daß nicht jede Störung oder unrecht-

riarum agi, *si iniuriae* faciendae causa secreta iudiciorum publicauit.

11) Continet violatio corporis *quatenus* cum dolosa existimationis laesione coniuncta est, simul iniuriam realem. Subinde in aliud speciale delicti genus veluti homicidium attentatum, vim publicam, duellum, sterilitatis procurationem transit. G. I. F. MEISTER princ. iur. crim. §. 181.

rechtmäßige Entziehung des Besitzes auch sofort schon als Injurie in Anrege gebracht werden darf [12]). Hommel wendet jenes auf diejenigen an, welche sich fremden Wohnungen oder Zimmern nähern, um andere dort zu behorchen oder zu belauern [13]). Soll in-

12) Siehe oben 4. n. 11. Daher auch L. 13. §. 7. D. de iniur., welche die Injurienklage wider denjenigen gestattet, qui re mea uti me non permittat; und L. 15. §. 3. D. ibid., welche fast eben so allgemein von dem Falle lautet, si quis bona alicuius per iniuriam (non iure) occupauerit, natürlich unter der obigen Einschränkung zu verstehen sind. Daß ein vorsätzlich ohne Recht erwirkter Arrest die Injurienklage hinlänglich begründe, leidet kein Bedenken, weil dadurch an sich dem guten Namen und Credit des Beleidigten Eintrag geschieht. L. 31. §. 5. D. de Reb. auct. iud. possid. Quodsi nec inopia laborantem eum creditores ostendere poterint, iniuriarum actione ei tenebuntur —. Mev. P. 5. Decis. 388. G. H. Brückner de actione iniuriarum ob arrestum contra debitorem soluendo existentem dolose impetratum, competente. Ienae 1738.

13) Aeque turpe et infame hominum genus, qui aures ianuis et parietibus alienis applicant, ut furtim, quae alii in suo conclaui agunt, et loquuntur, excipiant. His si subito protrusis ianuae foribus caput contundas, poena leuissima, nec pretium doloris erit, quoniam sua culpa hoc damnum contraxerunt.

deß diese an sich freilich **unsittliche**, aber darum noch nicht gleich **ungerechte** Handlung als Injurie angesehen werden, so wird in vorkommenden Fällen darauf besonders zu achten sein, ob dem Urheber derselben in Ansehung des Orts, wohin er sich begab oder aufhielte, ferner in Ansehung der Mittel, deren er sich bediente, um seinen Zweck zu erreichen, und endlich auch in Rücksicht auf diesen Zweck selbst eine **unerlaubte** Zudringlichkeit gegen Andere, und frevelhafte Geringschätzung derselben zur Last gereiche. —

Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, wissentlich fremde Briefe, die an ihn nicht gerichtet sind, zu entsiegeln, zu lesen, oder zu unterdrücken sich anmaßt, kann als Dieb oder Falsarius zur Entschädigung und Strafe angehalten werden, wenn er die erwähnte Handlung unternimmt, um Gelder, Assignaten, oder Bankzettel, u. s. w. zu entwenden, oder wenn ein Advocat, Kaufmann, oder Handwerker aus Gewinnsucht Aufträge, die einem Andern bestimmt waren,

runt. Si quoque iure Romano actione iniuriarum recte conuenitur, qui alienum fundum domino inuito introiuit, non dubito, ianuae alienae aures clanculum admouentes iniuriarum condemnare. HOMMEL Rhapsod. Quaest. Obs. 321.

ren, dadurch an sich zu ziehen sucht[14]). Wenn Regierungen oder Obrigkeiten nicht sowohl gegen gewisse einzelne Individua, als vielmehr überhaupt die saubre Anstalt treffen, daß ein- und ausgehende Briefe immer erst von einer wachsamen Polizei gelesen werden, ehe sie an den Ort ihrer Bestimmung gelangen; so dürfen Einheimische und Fremde allerdings über Eingriffe in die Rechte des Eigenthums und der Freiheit klagen[15]). Allein eine Injurie läßt sich nur dann behaupten, wenn die Umstände ergeben, daß jene

14) Besonders sind diejenigen desto härter zu bestrafen, welche ihren Amtspflichten bei dieser Sache zuwider handeln. Die ältern französischen Gesetze wollten Postmeister und Postbediente wegen solcher Veruntreuungen mit der Todesstrafe belegt wissen. DAREAU I. 91. u. das. FOURNEL in d. Not. — Immo mihi grauior falsi crimine haec effractio litterarum, et ad furtum propius accedere videtur; ut nouo nomine furtum arcanorum appellare audeam. HOMMEL l. c. Quistorp Grundf. des Peinl. Rechts §. 410.

15) Man sehe v. Knoblauch über die Rechte des Staats, Briefe, die an ihn nicht gerichtet sind, zu erbrechen, oder zu unterdrücken, im Neuen deutsch. Mercur. n. IX. 4. Auch das Schleswigsche, vormals Braunschweigsche Journal, imgleichen die Wiener Zeitschrift enthalten verschiedene Aufsätze über diesen Gegenstand.

Handlung entweder aus einem nicht hinlänglich begründeten Verdacht einer Strafwürdigkeit gegen gewisse einzelne Personen, oder aus Frevel um andere zu kränken, aus bloßem Muthwillen, und mit vorsätzlicher Geringschätzung Anderer verübt sein sollte. Das letztere kann auch von denen, die ohne anscheinlich gerechte Erwartung, daß es gut geheißen werde, fremde Briefe entsiegeln und durchlesen, mit dem Vorwande der Neugierde nicht abgelehnt werden, da sie doch immer vorsätzlich der Achtung, welche dem Andern gebührt, zuwider handeln [16].

16) Cet abus criminel de la confiance publique n'est pas rare en province, sur tout dans les bureaux, dont la direction est confiée aux femmes. FOURNEL. l. c. Uebrigens wird es nicht nöthig sein, bei dieser Gelegenheit die Frage zu erörtern, wovon L. 14. §. 17. D. de furtis umständlich handelt. Et primum quaerendum est, cuius sit epistola; utrum eius, qui misit, an eius, ad quem missa est. Unstreitig ist hier derjenige der beleidigte Theil, mithin der gehörige Kläger, zu dessen Kränkung die unerlaubte Handlung geschehen ist; welches sowohl der Absender, als auch der rechtmäßige Empfänger, und, den Umständen nach, Beide sein können.

10.

Von den Injurien durch Worte oder andere Sinnliche Darstellungen.

Von der spöttelnden Miene bis zum Vorwurf Sträflicher und Ehrloßmachender Handlungen, von der Satyrischen Belustigung auf Kosten Anderer, bis zu Pasquillen und Schandschriften, ist eine lange Kette. Schon in der ersten Betrachtung ist vorläufig angemerkt worden, daß diese ganze Reihe, mithin jede wörtliche Aeußerung, oder sinnliche Darstellung, wodurch empfindliche Gemüther sich von Andern beleidigt glauben, unmöglich vor das äußere Forum zu ziehen sei. Es giebt hier eine gewisse Linie, über welche die Justiz nicht hinausgehen kann, sondern, was jenseits derselben ist, dem Gewissen, und der Sittlichkeit eines Jeden überlassen muß. Der Gesetzgebung kommt es zu, diese Linie im Allgemeinen möglichst zu bestimmen, und dem gefährlichen Ermessen des Richters so wenig Spielraum, als nur irgend sein kann, zu gestatten.

So lange die Republikanische Verfassung aufrecht blieb, herrschte auch bei den Römern die größte Freiheit, über öffentliche und Privatangelegenheiten zu reden und zu schreiben. Die Gesetze der zwölf Tafeln

feln untersagten und ahndeten conuicia und carmina famosa [1]). Uebrigens war es etwas unerhörtes, Jemand

1) In den Gesetzen der zwölf Tafeln hieß es: Si quis pipulo occentassit, carmenue condissit, quod infamiam faxit, flagitiumue alteri &c. woselbst die Worte: pipulo occentare nichts anders bedeuten, als was die neuern Gesetze durch: conuicium facere ausdrucken. VARRO VI. 5. FESTUS v. occentassit. Zur Erklärung der ganzen Stelle verdient BOUCHAUD Commentaire sur la loix de douze Tables à Paris 1787. p. 566. nachgelesen zu werden. Daß man übrigens unter *conuiciis* nicht alle und jede Scheltworte und Schmähungen, sondern nur dieß zu verstehen habe, wenn Jemand öffentlich in Versammlungen von Mehrern, oder in Gegenwart Mehrerer durch Anschreien laut verschmähet und verspottet wird, erklärt Ulpian L. 15. §. 4. 11. u. 12. de iniur. selbst: Conuicium autem dicitur vel a concitatione, vel a conuentu, hoc est a collatione vocum; quum enim in unum complures voces conferuntur, conuicium adpellatur, quasi conuocium. Ex his adparet, non omne maledictum conuicium esse, sed id solum, quod *cum vociferatione* dictum. Siue unus, siue plures dixerint; quod *in caetu* dictum est, conuicium est; quod autem non in caetu, nec vociferatione dicitur, conuicium proprie non dicitur, sed infamandi causa dictum. Indeß hat LEYSER Spec. 548. M. 1. 2. 3. gezeigt, daß die Klassiker das Wort auch wohl in einem etwas weitläuftigern

Sinn

Jemand wegen bloß wörtlicher Beleidigung des Andern mit Injurienklagen vor die Gerichte zu ziehen [2]). Der

Sinn gebraucht haben. CHRIST in Noct. Acad. Spec. I. Obs 5. hält dafür, daß conuicium in Rechtlichem Verstande allemal einen bevorstehenden thätlichen Angriff angekündigt habe, oder auch wirklich schon damit verbunden gewesen sei. Vermöge der eben angeführten Worte unsers Ulpian ist diese Meinung nicht füglich anzunehmen. HUBER ad Instit. IV. 4. 3.

2) Hierin glaube ich dem gedachten Christ allerdings beipflichten zu müssen, ob er gleich darin zu weit geht, daß er auch im neuern Römischen Rechte noch immer dieselben Grundsätze antreffen will. Das ältere Rechtsverhältniß hat er sehr gut ausgeführt. Vielleicht ist es meinen Lesern nicht unangenehm, wenn ich aus seinen Betrachtungen, die ich wohl nicht in aller Händen vermuthen darf, einige Stellen wörtlich hier anführe: Nouerant antiquissimi Romanorum neminem verbis laedi; hinc summa in dicendo libertas; dum Fescennina licentia leges induxit.

Quin etiam lex
Poenaque lata, malo quae nollet carmine quemquam
Describi. Horat. Epist. II. 1. 153.

Sed obserua, legem in eo stetisse, ut scripta tantum maledicta vetaret, non etiam ore prolata — Aduersus maledicta in priuatos, nisi scripta et edita, nullae quod sciam leges. — Nimium enim refragan-

Der Despotismus suchte auch diese Freiheit zu unterdrücken, weil er am mehrsten Ursach hat, freimüthige Urtheile zu fürchten. Sylla machte den Anfang[3]; und unter den nachfolgenden Despoten kam es dahin, daß jede freimüthige Aeußerung über Angelegenheiten des Staats, besonders über die Person des Regenten, ihrem Urheber höchstgefährlich ward[4]. In An-

gantur Romanorum mores, qui libere se passim orationibus ad populum aeque atque in curia lacerabant inuicem, quam ut possimus admittere aliquam e meris verbis actionem. Si lata patienter maledicta priuata vis exemplis doceri ex antiquo aeuo, de innumeris producam tibi Sullam et Pompeium iratos homines, et qui leges aduersus ea tulerant, alterum quum magistratu abiret, alterum saepius impune laceratum, cur vero? Videlicet ut inuidiam vitarent, quum insolens esset, Romae quemquam propter verba puniri. Lege Valerium Maximum, lege alios, videbis ea non esse inter rariora. *Christ.* Noct. acad. I. 5. 76.

3) In der bekannten lege Maiestatis, deren Cicero in seinen Briefen etwas spöttisch erwähnt: Verum tamen est Maiestas, ut Sulla voluit, ne in quemuis impune declamare liceret. *Ad Familiar.* III. 11.

4) TACITUS Annal. I. 72. Legem Maiestatis reduxerat Tiberius, cui nomen apud veteres idem, sed alia in iudicium veniebant. Facta arguebantur, dicta impune erant. — Sed Tiberius consultante Prae-

Ansehung bloßer Privatbeleidigungen blieb das ältere Rechtsverhältniß im Ganzen eine ziemliche Zeit unverändert, bis es allmälig durch nähere Bestimmungen des Prätorischen Edicts, durch Erläuterung der Rechtsgelehrten, und einige Kaiserliche Constitutionen diejenige Ausbildung erlangte, in welcher Justinians Gesetzbuch solches darstellt. Hier ist zwar die Sache nicht mehr auf jene conuicia und carmina famosa eingeschränkt; allein es bleibt doch immer nur ein gewisser grober Ausbruch der Absicht Andere zu beleidigen, den die Gesetze im Wege Rechtens als Injurie betrachtet wissen wollen, und den sie auch im Allgemeinen hinreichend bestimmt haben, damit es in der Anwendung nicht gänzlich an einer gewissen Richtschnur fehlen möge. Sie begünstigen aber das schwankende Lehrgebäude, welches die Ausleger hier aufgeführt haben, gewiß nicht. Die Worterklärung, welche in unsern Gesetzen vorkommt, daß iniuria im eigentlichen Verstande so viel sei, als contumelia [5]), mag wohl die Rechtslehrer und Richter zuerst verleitet haben, bei der Frage: ob dieser oder jener Ausdruck eine Injurie sei? bloß auf die Kränkung des vermeintlich Beleidigten Rücksicht zu nehmen, und daher

Praetore: an iudicia maiestatis redderentur? *exercendas leges esse* respondit &c.

5) Siehe oben p. 16. n. 1.

her von Zeit zu Zeit Dinge, die auf ein bloß liebloses oder unartiges Betragen gegen Andere, auf bloße Grobheiten hinausgehen, mit der Injurie zu vermischen. Diese ist freilich eine Beleidigung, die durch verächtliche Aeußerung gegen Andere, oder durch schimpfliche und verächtliche Behandlung derselben — contumelia — verübt wird. Aber es folgt nicht umgekehrt, daß jede contumelia auch im Wege Rechtens als Injurie verfolgt werden könne, weil jene im Allgemeinen auch solche Dinge unter sich begreift, die zwar im Gesellschaftlichen Umgange, und sonst nach Persönlichen Verhältnissen übel empfunden werden, aber doch keinesweges als die Verletzung eines Zwangsrechts gelten können [6]). Das letztere ist es, was unsere Gesetze selbst bei aller Mannigfaltigkeit der einzelnen Arten der Beleidigung, im Ganzen, wenn die

6) Daher wird auch contumelia hin und wieder der eigentlichen Injurie entgegen gesetzt; und in diesem Verstande rechnet Seneca zu der erstern: si quis me hodie non admisit, quum alios admitteret, sermonem meum auersatus est, aut palam risit; et non in medio me lecto, sed imo collocauit; — sehr richtig setzt er hinzu: *quorum maior pars constat vitio interpretantis*, de Constant. sap. c. 10. — Contumeliae acerbiores principibus esse solent, quam iniuriae. Id. de Clement. I. 11. Man sehe auch oben p. 17.

die Sache vor Gericht als Injurie gelten soll, auf folgende Bestimmungen zurückgeführt haben. a) Wenn Jemand, in der Absicht zu beleidigen, durch Worte oder andere Zeichen einen Andern als einen solchen darstellet, der **wegen Uebertretung der Gesetze** sich der gemeinen moralischen Achtung unwürdig gemacht, und daher die Verachtung des Publici verdient habe 7). Was aber hiernächst die übrigen Arten des spöttischen und kränkenden Betragens gegen Andere betrifft, welche ganz unmöglich immer vor die Gerichte gehören können; so sind als Injurien anzusehen: b) alle widerrechtliche Vorwürfe und Nachreden solcher Dinge, die zwar an sich nicht schänden, aber doch in Rücksicht **auf den gemeinen bürgerlichen Werth** in einer conventionel-

7) Ait Praetor, ne quid *infamandi* causa fiat. Si quis aduersus ea fecerit, prout quaeque res erit animaduertam. L. 15. §. 25. D. de iniur. Generaliter vetuit Praetor quid ad *infamiam alicuius* fieri; Proinde quodcunque quis fecerit *vel dixerit*, ut alium infamet, erit actio iniuriarum. ib. §. 27. Si quis librum ad *infamiam* alicuius pertinentem scripserit, composuerit, ediderit, doloue malo fecerit, quo quid eorum fieret &c. L. 5. §. 9. D. ib. Si quis libello dato vel principi vel alicui, *famam* alienam insectatus fuerit, iniuriarum erit agendum. L. 15. §. 29. ib.

tionellen Verachtung stehen 8); c) gewisse offenbare Unsittlichkeiten, welche einmal durch Uebereinkunft als Zeichen einer gänzlichen Geringschätzung anerkannt sind, und wodurch Jemand, als ein verächtliches Subject der Abneigung und dem Gespötte seiner Mitbürger Preiß gegeben wird 9) —. Ob nun

8) Si non es nunciator, vereri non debes, ne ea propter, quod iniuriae faciendae gratia quidam te veluti *delatorem* esse dixerunt, opinio tua maculata sit. Quinimo aduersus eos, qui minuendae opinionis tuae aliquid confecisse comperientur, more solito iniuriarum iudicio experiri potes. L. 3. C. de iniuriis. Qui liberos infamandi causa dixerint *seruos* iniuriarum actione conueniri posse, non ambigitur. L. 9. ibid.

9) Ait Praetor: Qui *aduersus bonos mores* conuicium cui fecisse, cuiusque opera factum esse dicitur, quo *aduersus* bonos mores conuicium fieret, in eum iudicium dabo. L. 15. §. 2. D. de iniur. — Sed quod adiicitur a Praetore, *aduersus bonos mores*, ostendit, non omnem in unum collatam vociferationem Praetorem notare, sed eam, quae *bonis moribus reprobatur*, quaeque ad infamiam, vel inuidiam alicuius spectaret. §. 5. ibid. — Appellare est blanda oratione alterius pudicitiam adtentare; hoc enim non est conuicium facere, sed aduersus bonos mores adtentare. Qui turpibus verbis utitur, non tentat pudicitiam, sed iniuriarum tenetur. Memi-

nun gleich die einzelnen Fälle, welche das Römische Gesetzbuch zur Erläuterung dieser allgemeinen Vor-

 schrifte

minisse autem oportet, non omnem qui appellauit, hoc edicto conueniri posse, sed qui *contra bonos mores* hoc facit. §. 20. sequ. ibid. Aduersus bonos mores sic accipiendum, non eius, qui fecit, sed generaliter, *aduersus bonos mores huius ciuitatis.* §. 6. ibid. Das letztere bedeutet auch besonders den Fall, wenn dem Beleidigten solche Unsittlichkeiten vorgeworfen, beigemessen, oder angesonnen werden, quae ad infamiam vel inuidiam eius spectant. Daß übrigens die Ausdrücke, infamia und infamare, hier nicht bloß solche Dinge betreffen, worauf in den Gesetzen, wegen Uebertretung derselben, die Ehrlosigkeit als Strafe gesetzt ist, sondern daß sie überhaupt einen übeln Ruf, in Ansehung des sittlichen Betragens, und eine allgemeine Verachtung in Rücksicht auf das bürgerliche Verhältniß eines Menschen bezeichnen, ist aus den hier angeführten Gesetzen ziemlich klar. Man sehe auch Pauli. recept. Sentent. V. 15. 1. verb. Quos *vitae humilitas* infamauerit: so wie dasjenige, was überhaupt einen allgemeinen Haß und Widerwillen — odium multitudinis, gegen Jemand erregen kann, durch die Worte: inuidiam eius spectat, bezeichnet wird. Gesner Thes. v. invidia. Beiläufig dient übrigens zur nähern Erläuterung der in cit. L. 15. §. 5. D. de iniur. vorkommenden Worte: non omnem in unum collatam vociferationem &c. ein älterer Ge-

brauch

schriften anführt, sich zum Theil auf damalige Sitten und Gebräuche einschränken: so glaube ich doch, bis auf einige Modificationen, welche die Natur der Sache unter andern Verhältnissen an die Hand geben wird, daß im Ganzen jener allgemeinen Bestimmung in der Anwendung nachzugehen, folglich, was den erwähnten Grad der Kränkung nicht erreicht, auch nicht füglich im Wege Rechtens als Ehrenverletzung anzusehen sei. Einmal, weil die angeführten Gesetze, denen wir doch in Ermangelung einheimischer Rechte folgen müssen, uns keinen Anlaß geben, über jene bestimmte Gränzlinie hinaus zu gehen; und zweitens, weil die Sache jenseits dieser Linie so schwankend wird, daß überhaupt an irgend

eine

brauch, dessen schon die Zwölf Tafelgesetze Tab 2. erwähnen. Cui testimonium defuerit, ille tertiis diebus *obuagulatum* ito. Vagulatio ist eben so viel, als questio cum conuicio; und unter vielen Meinungen über den wahren Sinn dieser Stelle, scheint diejenige die richtigste zu sein, welche C. G. HAUBOLD *in Comment. de ritu obuagulationis apud Romanos* Lips. 1787. §. 5. seq. sehr gelehrt ausgeführt hat. Er widerlegt besonders diejenigen, welche dafür halten, daß es vermöge dieser Gewohnheit erlaubt gewesen sei, den Zeugen vor seiner Wohnung mit eigentlichen maledictis anzugreifen. Man sehe auch CUIACII *Obseruat. VII. 15.* und BOUCHAUD *Commentaire sur la loix de XII. Tables p. 304. u. 309.*

eine Regel, wie wir uns gegen Andere zu verhalten haben, um nicht bei jeder Gelegenheit, da wir mit ihnen, oder von ihnen reden, eine Injurienklage befürchten zu dürfen, gar nicht mehr zu denken ist. Glaubt man indeß, daß dem gemeinen Wesen daran gelegen sei, in noch mehrern Fällen die Klage über Ehrenkränkung zuzulassen; so mag die Gesetzgebung solches näher angeben, damit ein Jeder wissen könne, wie er sich im Umgange mit Andern zu verhalten habe. Traurig ist es aber, wenn das Uebrige dem Ermessen der Gerichte überlassen, und diese Richterliche Willkühr nicht auf die Beurtheilung der vorkommenden Thatsachen nach einer gewissen, und im Ganzen gehörig bestimmten Regel eingeschränkt wird [10]. Dieß im Allgemeinen vorausgesetzt, sind nunmehr einige besondere Gegenstände mit Rücksicht auf

10) Bei einer jeden Anklage oder Beschuldigung muß der Richter einen vollständigen Vernunftschluß machen, dessen Vordersatz aus dem allgemeinen Gesetze bestehet, der Untersatz aus der mit dem Gesetz übereinstimmenden oder zuwider laufenden Handlung: worauf der Schluß die Lossprechung oder Verurtheilung enthalten muß. Wenn es aber in des Richters Macht steht, auch den Vordersatz zu diesem Schlusse nach seinem Ermessen vestzusetzen, so macht man der Ungewißheit Thor und Thür auf. Beccaria von Verbrechen und Strafen §. 4.

das Rechtsverhältniß in unsern Gerichten etwas näher zu erwägen.

Es kommt bei Worten und andern Arten der Sinnlichen Darstellung, wodurch sich Jemand von Andern beleidigt findet, eigentlich wohl ein doppelter Vorwurf zur Betrachtung. Denn **Einmal** kann die Beleidigung aus der Sache selbst, aus dem, was die Worte und Zeichen eigentlich ausdrucken, hergenommen werden; **Zweitens** aus der Art und Weise, wie Jemand gewisse Dinge gegen mich äußerte, aus dem wörtlichen Ausdruck, oder andern Arten der Darstellung, deren er sich bediente, aus den Umständen in Ansehung der Zeit, des Orts, u. s. w. — Es giebt Fälle, wo Beides zugleich den Grund der Beleidigung enthält. Was nun den **Ersten** Punkt anbetrifft, so werden wir uns immer noch auf die Bestimmung des Römischen Rechts einzuschränken haben, folglich eine Verletzung der vollkommenen Rechte eines Andern in Rücksicht auf Ehre, Achtung und guten Namen, nicht anders behaupten können, als wenn ihm wirklich entehrende Handlungen, Laster und Verbrechen wider die Wahrheit beigemessen, oder wenigstens solche Dinge, die nach herrschender Meinung in einer gemeinen Verachtung stehen, zugeeignet werden.

An sich betrachtet, können nur ungegründete Vorwürfe und Nachreden als Beleidigungen angesehen werden. Wahrheiten sind nie Injurien. Wenn in Ansehung ihrer dieser Vorwurf Statt findet, so muß Derjenige, der sie vorbrachte, in modo gefehlt haben. Doch hievon wird in einer eignen Betrachtung bald näher gehandelt werden.

Nicht alle Rechtswidrige Handlungen sind auch sogleich schon entehrend. Soll also in gewissen Vorwürfen oder Nachreden an sich schon eine Injurie enthalten sein, so muß die vermeinte Kränkung Dinge betreffen, welche nach Vorschrift der Gesetze oder herrschenden Sitten eigentlich eine Ehrlosigkeit oder Schande und Verachtung mit sich führen [11]. Wer einem An-

11) Müller *ap. Struv.* XLVIII. 58. bemerkt ganz richtig: In genere iniuriam verbalem infert, qui aliquem ita vocat, qualis vocatur, qui vel leuis notae macula laborat, vel sordidum munus habet, vel tale quid de altero dicit, quod famam aut opinionem apud viros honestos laedit. Zur nähern Erläuterung dienen folgende Worte Mathaei de crimin. Tit. de iniur. I. 2. Idem iudicandum de eo, quod ciuili iure probrum est. Si tamen id etiam in idoneum hominem cadere possit, non illico dixerim, iniuriam esse; veluti, si quis obiiciat alicui quod tutelae iudicio damnatus sit; potest enim et vir idoneus damnari tutelae ob culpam —. Wie, wenn

Andern Handlungen dieser Art zur Last legt, besonders auch sein Betragen in Rücksicht auf Zucht und Ehrbarkeit lästert [12]), begeht, wenn die Beschuldigung

wenn Jemand einem Andern wider die Wahrheit nachredet, daß er einen an sich nicht ehrenrührigen Proceß verloren hätte, oder ihm ohne Grund contumaciam vorwirft: so sind das keine Injurien, weil die Ehre durch diese Vorwürfe und Nachreden nicht angegriffen wird.

12) Dahin gehört auch besonders, wenn sich Jemand von einer Frauensperson fälschlich berühmt, daß sie ihm unzüchtige Freiheiten erlaubt hätte. Grauissimam iniuriam infert, qui concubuisse cum virgine gloriatur, immo gloriatio, se impudice eam contrectasse, non leuis iniuria est, quia infamiam nonnullam infert. „Da derselbe sich gegen andere „Leute berühmt, sie habe keinen Flecken an ihrem Leibe, „den er nicht beschreiben wollte, und hinzugefügt, „sie solle sich erinnern, was passiret, als die Waldhörner im Garten gegangen.“ LEYSER Spec. 295. Med. 9. CARPZOV Pract. crim. quaest. 96. n. 42. macht sich hier den Einwurf: quod eiusmodi gloriator non tam dolo malo et *ex proposito mulierum et virginum existimationem laedendi*, quam *ex inani quadam iactantia* peccet, ac sibi eum se esse persuadeat, et ab aliis haberi velit, quem ultro mulieres et virgines appetant. Attamen, antwortet er selbst, quia grauissima est haec diffamatio, et cum maxima

gung nicht gegründet ist, der Regel nach immer eine Injurie, die Schmähung mag übrigens öffentlich oder geheim geschehen sein [13]). Wenn ich aber in Dingen, die das Sittliche Verhalten eines Menschen nicht betreffen, mich gegen ihn erkläre, Fehler und Mängel behaupte, die ihm an sich nicht zur Schande

H 5 gerei-

ma honestarum feminarum iniuria coniuncta, fieri vix potest, ut eiusmodi iactator et temerarius ac falsus gloriator in dolo non sit. Bestimmter läßt sich vielleicht dieser Einwurf heben, wenn man auf dasjenige Rücksicht nimmt, was oben N. 5. vom animo iniuriandi überhaupt gesagt worden ist. Besonders hat auch das Oberhaupt der Christlichen Kirche es den Geistlichen eingeschärft, sich wenigstens der Verschwiegenheit zu befleißigen, wenn sie etwa, neben der Seelensorge, auch die Lüste des Fleisches geübt haben möchten. Quam sit graue crimen in clericis, quum malefecerint, gloriari, nullus sanae mentis ignorat etc. Cap. 9. X. de Excess. Praelat.

13) Huber ad Inst. IV. 4. 3. will die Injurienklage wegen wörtlicher Beschimpfung nur zulassen: Si rumor inde publicus oriatur; nam secreta obtrectatio non est actioni iniuriarum obnoxia, quia nulla tribunalia hisce querelis sufficerent exquirendis — Diese Meinung, der auch andere, z. B. Boehmer introd. in ius Digest. Tit. de iniur. beipflichten, läßt sich nicht rechtfertigen. Man sehe auch L. 15. §. 12. u. 21. D. de iniur.

gereichen; so liegt der Regel nach in diesen, wenn gleich ungegründeten Aeußerungen an sich noch keine Injurie, es wäre denn, daß ich in Rücksicht auf den oben erwähnten zweiten Grund der Beleidigung die Gränze des Erlaubten überschritten hätte. Ein Gastwirth ward von dem Pfarrer des Orts mit einer Injurienklage heimgesucht, weil er gesagt hatte: „Die Pferde des Herrn Pastors wären nicht richtig —" [14]. Der Mann sprach entweder nach seiner Ueberzeugung, oder nicht. In jenem Falle that er nicht unrecht; in diesem Falle aber beschimpfte er wenigstens seinen Seelsorger nicht. Die Klage wegen der Injurie hätte gleich von Amtswegen verworfen werden sollen; allein der Kläger mußte erst durch ein förmliches Urtheil abgewiesen, und zur Bezahlung der Proceßkosten angehalten werden [15]. — Man ist ziem-

14) BROCKES Select. obs. argum. 385. erzählt den ganzen Rechtshandel. In der Klage heißt es: „Gleichwie nun Z. durch diese Reden meine Pferde einer ansteckenden Krankheit, und wohl gar des Rotzes salua venia, beschuldigt, und verursacht, daß von denselben eine mir höchst schimpfliche Nachrede entstehen müssen rc. rc." Die Bitte ward auf öffentlichen Widerruf und gebührende Strafe gerichtet.

15) Die Entscheidungsgründe gingen von dem Satze aus: „Dennoch aber und dieweil die Beschimpfung „des

ziemlich darüber einverstanden, daß es gleichfalls zu den Injurien gehöre, wenn man einem Andern Leibes- oder Seelengebrechen vorwirft, überhaupt seinen Physischen Zustand verleumdet, oder spottet [16]. Hier macht aber die Beimessung oder Nachrede gewisser Mängel, selbst wenn sie in facto unwahr ist, nicht, wie bei jenen Lästerungen des Sittlichen Verhaltens, an sich schon die Injurie aus [17]. Die Fälle abgerechnet, da man einem Andern wider die Wahrheit solche Mängel und Unvollkommenheiten nachredet, welche vorzüglich als Folgen eines schändlichen Wandels, nach herrschenden Sitten und Meinungen eine gewisse Entehrung oder Verächtlichkeit mit sich führen [18], so kann im Uebrigen der Vorwurf einer **Ehrenverletzung** hier nicht aus der Sache selbst hergenommen werden, sondern nur die Art und Weise, wie Jemand sich über dergleichen Mängel

„des Viehes eigentlich keine dem Eigenthums-Herrn „zugefügte Injurie zu nennen ist ꝛc. ꝛc.

16) PHILIPPI *de iniuriis et famosis libellis th.* 29. CARPZOV *Pract. crim.* Quaest. 96. n. 34.

17) Nam caluum, luscum, aut claudum esse, neque natura, neque moribus ciuitatis probrum est. Conuicium aut maledictum censeri non debet. MATHAEUS de crim. l. c. n. 3.

18) MATHAEUS l. c. n. 2. verb. si cui obiiciatur morbus gallicus.

Mängel äußerte, kann unter gewissen Umständen, die Zulässigkeit einer Injurienklage rechtfertigen [19]. Eben dieser zweite Gesichtspunkt, von welchem bald näher zu handeln sein wird, ist es auch, wonach die Idee einer Injurie sich eigentlich nur rechtfertigen läßt, wenn überhaupt nicht sowohl von unrichtigen Nachreden und Vorwürfen bestimmter Thatsachen, als vielmehr von Urtheilen und Meinungen über geschehene Dinge und einmal vorhandene Gegenstände die Rede ist. Es hat wohl seine Richtigkeit, daß freimüthige Urtheile über vorkommende Thatsachen, über Werke des Geistes und der Kunst, über Körperliche Eigenschaften, über Kenntnisse und Fähigkeiten eines Andern, bloß darum, weil sie gegen ihn ausfallen, eine unangenehme Empfindung bei ihm erregen, seinen Wirkungskreis bei Andern einschränken, folglich ihm wirklich zum Nachtheile gereichen können, noch keineswegs zu den Injurien gerechnet werden dürfen. So gewiß es ist, daß man einem Candidaten dadurch schaden kann, wenn man ihn einen schlechten Prediger nennt, einem Gelehrten und Künstler, wenn man ihm die zu seinem Beruf und Gewerbe erforderliche Wissenschaft, Einsichten, Kenntnisse und Talente, oder seinen Werken alles Ver-

19) STRYCK *de iure sens.* II. 5. 4. MATHAEUS l. c. n. 3.

Verdienst abspricht: so ausgemacht ist es doch, daß dieses Urtheil an sich keine im Wege Rechtens zu verfolgende Injurie genannt werden kann [20]); weil es von dem Eindruck, den der Gegenstand auf das urtheilende Subject gemacht hat, von dem innern Gefühle des Letztern, und von dem Maße seiner Einsichten abhängt; hingegen die Freiheit es zu sagen, und Andern mitzutheilen in der bürgerlichen Gesellschaft durch Gesetze weder aufgehoben ist, noch nach dem Zweck dieser Gesellschaft je aufgehoben werden kann. Allerdings ist man schuldig, den Dienern des Staats vom höchsten bis zum niedrigsten, eben so auch Allen, die unter öffentlicher Autorität gewisse Gewerbe, Künste und Wissenschaften üben, die äußere Ehre, Rang und Würde, wozu ihnen das Gesetz und die Ordnung der Dinge ein Recht giebt, angedeihen zu lassen. Aber so weit geht diese Verbindlichkeit nicht, daß wir unsere Vernunft unter dem öffentlichen Ansehen gefangen nehmen, und eben dar-

20) Klein Annalen der Gesetzgeb. II. 45. Von einem Schauspieler, der zugleich dramatischer Schriftsteller war, hatte Jemand in Gesellschaft Anderer geäußert, daß er ein eben so schlechter Schauspieler, als Dichter, sei. Er sah diese Worte für Injurien an; die Gerichte erkannten aus überzeugenden Gründen das Gegentheil. Beiträge zur Jurist. Litterat. in den Preuß. Staaten, VI. 31.

darum auch das Geschick und die Einsichten eines Subjects in dem Maaße, wie solches der Stelle, die es bekleidet, und der Stufe, worauf es steht, gemäß ist, durchgängig anerkennen, hingegen über alles, was uns an seiner Person, seinen Handlungen und Werken mißfällt, unsern Tadel zurück halten müßten.

Kein Grund ist vorhanden, dieß mit vollkommenem Recht von Andern zu verlangen; und wenn man nicht behaupten will, daß die Menschen durch den Eintritt in die bürgerliche Societät die Rechte der gesunden Vernunft, und selbst das Vermögen, ihre Gedanken an den Tag zu legen, ganz aufgeopfert, und dagegen sich zu Automaten herabgewürdigt haben, die nur schweigen und reden dürfen, je nachdem der Despotismus für gut findet, sie in Bewegung zu setzen, oder nicht: so wird man zugeben müssen, daß das freimüthige Urtheil, welches Jemand über vorkommende Dinge für und wider an den Tag legt, ihn an sich nicht verantwortlich mache, und daß er darüber, so lange bloß von der Aeußerung seiner Meinung, sie sei die richtige, oder nicht, die Rede ist, von keinem Menschlichen Richter wegen einer einem Andern dadurch widerfahrnen Beleidigung zur Rechenschaft gezogen werden kann. Man darf daher den Ausspruch eines Richters Gesetzwi-

drig, mithin ungerecht, das Verfahren eines Anwaldes, oder Gegners Chikane [21]), die Behauptung eines Gelehrten abgeschmackt, absurde, oder Vernunftwidrig, die Producte eines Künstlers schlecht oder elend, ein Frauenzimmer häßlich nennen, und, so lange nichts weiter dabei in Betrachtung kommt, als daß man über Gegenstände und Thatsachen seine Meinung gesagt hat, keine Injurienklage befürchten. Entweder unser Urtheil ist gegründet und der Wahrheit gemäß, oder nicht. Das erstere schließt natürlich alle Vorwürfe einer Beleidigung gänzlich aus, aber auch im zweiten Falle läßt sich die Zulässigkeit einer Injurienklage nicht behaupten, weil der Richter dem Logiker nicht ins Amt fallen muß, da es nicht von unserer Willkühr abhängt, so, und nicht anders über vor-

21) Dieser Ausdruck kommt ohnehin auch wohl in guter Bedeutung vor; zum wenigsten wird dadurch im entgegenstehenden Fall nicht eben ein Vorwurf angedeutet, der dem Andern zur Unehre und Schande gereichte. Chikane wird es häufig genannt, wenn Jemand an sich zwar nicht ungerecht handelt, aber von dem strengen Rechte einen etwas unbilligen Gebrauch macht. Freilich nennt man auch die Rabulistische Rechtsverdrehung Chikane. Aber was berechtigt uns, immer die allerärgste Bedeutung mit den Worten eines Andern zu verbinden? Doch über diesen Punkt wird bei einer andern Gelegenheit noch etwas zu sagen sein.

vorkommende Dinge und Begebenheiten zu urtheilen. Gemeiniglich pflegt man hier den Grund, warum die Injurie wegfällt, in der fehlenden Absicht zu beleidigen, zu setzen [22]). Ich habe dagegen schon oben meine Bedenklichkeiten geäußert; weil Diejenigen, welche diesen Grund annehmen, der Folge nicht ausweichen können, daß der angeblich Beleidigte mit seinen Versuchen, den animum iniuriandi zu beweisen, und allenfalls mit der Eidesdelation zu diesem Behuf gehört werden müsse, da doch die freimüthigen Urtheile an sich nicht ungerecht sind, folglich keinen hinreichenden Grund enthalten, um eine Ehrenverletzung daraus herzuleiten und den Urtheilenden über seine dabei gehegte Absicht zur Rechenschaft zu ziehen. Allein kann er nicht gegen seine Ueberzeugung, bloß um einem Andern wehe zu thun, etwas getadelt, und heruntergesetzt haben, wovon er selbst das Gegentheil für wahr hält? Sollte es da nicht billig sein, ihn wegen seiner Absicht zu kränken, wann er solche nicht ablehnen kann, die Folgen der Injurie treffen zu lassen? Wenn man auch dem unbefugten

22) Klein a. a. O. Quistorp Grundsätze des peinl. Rechts, §. 306. Auch in dem Allgemeinen Gesetzbuch für die Preuß. Staaten II. 20. 562., so wie im Entwurf zu diesem Gesetzbuche I. 3. 454., wird der erwähnte Satz hiebei zum Grunde gelegt.

fugten Kritiker seine Unwissenheit zu Gute halten will; so verdient doch der keine Nachsicht, welcher niederträchtig genug ist, wider besseres Wissen und Gewissen die Persönlichen Eigenschaften, Handlungen, und Werke eines Andern herabzuwürdigen. Dieser Einwurf hat einigen Schein; das verkenne ich nicht. Indeß verliert sich dieser vielleicht, wenn man die Sache von allen Seiten genauer in Erwägung zieht. Und da dürfte doch Derjenige, welcher z. B. einem geistlichen Redner nachgesagt, daß er eine elende Predigt gehalten habe, und so auch ein Jeder, welcher, wie oben in mehreren Beispielen ist angemerkt worden, irgend worüber ein nachtheiliges Urtheil gefället hat, wenn man ihn wegen seiner dabei gehabten Absicht zur Rede stellen wollte, immer für sich anführen können, daß die Gesetze uns zwar verbiethen, einem Andern fälschliche Thatsachen anzudichten[23]), aber nirgend vorgeschrieben haben, über geschehene Handlungen und andere Gegenstände nie gegen unsere Ueberzeugung zu urtheilen, zu loben oder zu

23) So wenig es von Seiten des Richters geahndet werden könnte, wenn Jemand eine gute Predigt elend genannt hätte: so würde es doch allerdings eine Injurie sein, wenn man fälschlich ausbreitete, daß der geistliche Redner betrunken auf die Kanzel gekommen sei. Klein II. 46.

zu tadeln, — daß folglich Urtheile und Meinungen an sich keine unerlaubte Handlungen ausmachen, und dem angeblich Beleidigten, da er nicht verlangen kann, daß alle Welt ihn loben soll, keineswegès ein Recht sich zu beschweren geben, — daß endlich der Urheber einer an sich nicht ungerechten Handlung auch nicht verbunden ist, sich wegen der dabei gehegten Gedanken zu verantworten, noch auf eine Eidesdelation, welche diese Gedanken ans Licht bringen soll, sich einzulassen. Da auch die Leidenschaft, welche uns veranlaßt, Personen, denen wir abgeneigt sind, nachtheilig zu beurtheilen, uns meistens den Streich spielt, daß sie die gute Seite unsern Augen entzieht, oder verdunkelt, dagegen aber unsere ganze Aufmerksamkeit anspannet, um uns so viel möglich Gegenstände des Mißfallens darzustellen: so würde in den wenigsten Fällen mit jener Gewissensrührung für den Zweck des angeblich Beleidigten etwas ausgerichtet werden, sondern der Gegentheil sich leicht entschließen, das Gesagte oder Geschriebene, als seine Ueberzeugung zu beschwören. Dagegen aber würde dem Menschlichen Umgange die größte Beschwerde daraus erwachsen, und die Verbreitung nützlicher Kenntnisse durchaus gehindert werden, wenn auf die Art Niemand wagen dürfte, irgend ein freies Urtheil über Personen und Sachen zu fällen, ohne befürchten zu

müssen,

müssen, daß bald dieser, bald Jener ihn zur gerichtlichen Verantwortung ziehen, und ihn wenigstens dazu nöthigen könne, daß er den Vorwurf einer absichtlichen Beleidigung durch gerichtliche Eide ablehnen müsse. Ich begehre nicht zu leugnen, daß es Fälle geben kann, wo der nachtheilig beurtheilte ein Rechtliches Interesse hat, die Gerichte anzurufen, um sich gegen die Folgen gewisser Urtheile zu sichern. Alsdann mag er darauf dringen, daß die ihm schädliche Behauptung mit Gründen belegt werde 24); und es wird ihm genügen, wann dieß die Folge hat, daß der Ausspruch des Richters, allenfalls unterstützt durch das Gutachten anderer Sach- und Kunstverständigen, ihn von dem Tadel frei spricht. Aber kein Grund berechtigt ihn, wegen jener nun förmlich unrichtigen Urtheile mit einer eigentlichen Injurienklage hervorzugehen.

Es ist schon oben angemerkt worden, daß in den bisher angeführten Fällen der Vorwurf einer Injurie

24) Diese Fälle setzen aber ein bestimmtes Interesse voraus; und die Verbindung gewisser schädlicher Folgen mit dem nachtheiligen Urtheile muß gehörig begründet sein. z. B. Wenn Jemand dem Werkmeister, den er gedungen hatte, nachredet, daß er ein schlechtes Haus gefertigt hätte. — Es steht dahin, ob die Vorschrift des Preuß. Gesetzb. II. 20. 563. nicht einige Einschränkung erfordert hätte.

jurie zwar nicht aus der Sache selbst, wohl aber aus der Art des Ausdrucks und andern dabei eintretenden Umständen hergenommen und begründet werden könne. Um nun diesen **zweiten** Gegenstand überhaupt etwas näher zu erwägen, so giebt es zuvörderst für das Betragen gegen Andere a) gewisse Regeln der guten Lebensart, der allgemeinen Höflichkeit und Gefälligkeit, welche sich auf die weitern Verbindungen mit Menschen im geselligen Umgange beziehen, und die Beobachtung alles dessen bestimmen, was erfordert wird, um nach den allgemeinen Begriffen von Sittlichkeit und Anstand eine gewisse ungünstige Meinung Anderer zu vermeiden, und selbst ihr Wohlwollen für sich zu erwecken[25]. Wer diese Regeln des sogenannten guten und feinen Tons aus der Acht läßt, oder bloß diesen zuwider handelt, begeht keine Injurie, weil man Niemand zwingen kann, sich Andern gefällig zu beweisen, oder bei ihnen sich beliebt zu machen, und weil im Allgemeinen keiner ein vollkommenes Recht hat, dergleichen von Andern zu fordern. Es hat indeß nie an Leuten gefehlt, welche sich durch Vernachlässigung der äußern Höflichkeit oder der sogenannten Etikette, ganz vorzüglich in ihrer Ehre gekränkt fanden, und es hat von Zeit zu Zeit immer

25) von Ramdohr Studien zur Kenntniß der schönen Natur, der Sitten ꝛc. ꝛc. I. 26.

immer Richter und Rechtsgelehrte gegeben, welche das wahre Verhältniß der Sache nicht beachtet, und daher ganz unzulässige Injurienklagen angenommen und vertheidigt haben. Gegen diese Folgen einer übertriebenen Ehrliebe und Empfindlichkeit hat man sich dadurch zu schützen, daß man auf den eigentlichen Grund, warum der vermeintlich Beleidigte Dieß oder Jenes von Andern zu erwarten sich berechtigt hält, etwas genauer zurückgeht, da denn die Natur der Sache sehr bald ergeben wird, ob der Anspruch ins Zwangsrecht gehöre, oder nicht? Es ist gewiß eine sehr gegründete Bemerkung unserer neuern Rechtsgelehrten, daß es keine Injurie sei, wenn man vor einem Vornehmern oder seines Gleichen nicht aufsteht, oder den Huth nicht abzieht, auf des Andern Gesundheit nicht trinket; u. d. m. — quia, sagt Hommel, talem reuerentiam honoratiores solum iure imperfecto exigere possunt, nec plena quemquam ad id obstringit obligatio [26]). Wie aber, wenn Jemand gleichwohl in der Absicht zu kränken, contumeliae causa — solches unterlassen hätte? Dieß ändert die Sache an sich nicht, weil sein äußeres Betragen dem Zwangsrechte nicht zuwider ist, mithin über seine Absicht keine weitere Untersuchung Statt findet; adeoque, setzt der angeführte Rechtslehrer hinzu,

 nec

26) Hommel Rhapsod. quaest. obs. 284.

nec iusiurandum hoc modo: „daß er dieses nicht in der Meinung, jenem dadurch seine Verachtung an den Tag zu legen, unterlassen habe,“ ullo modo imponi posse, quoniam non omnis contemtus poenam habet, sed iniustus tantum. — Nach meiner Ueberzeugung gilt eben dieß auch von dem, der den zuerst erhaltenen Gruß nicht erwiedert. Auch hierin ist in der That nichts anders, als eine Unhöflichkeit, aber keine Verletzung der vollkommenen Rechte des Andern anzutreffen [27]). Man muß daher überhaupt b) Grobheiten und Injurien wohl von einander unterscheiden. Erstere bestehen häufig nur darin, daß Jemand in Dingen, die er den Rechten nach sagen durfte, sich solcher Worte und Ausdrücke bedient, die eine gewisse Gleichgültigkeit gegen gute oder nachtheilige Meinung Anderer in Ansehung seiner bezeichnen, und daher unter Leuten von guter Lebensart nicht gebilligt werden, übrigens aber keine eigentliche Verachtung oder Geringschätzung Anderer an den Tag legen. Bloße Grobheiten, aber keine Injurien, sind es, wenn man seinen **Unwillen** oder **Abneigung** gegen Andere geradezu auf eine Art äußert, die nach den Regeln des guten Tons nur **mißfällt**; die Injurie hingegen enthält in allgemein als

27) Anderer Meinung ist Quistorp in Grundf. des Peinl. Rechts, §. 306.

als beleidigend und schimpflich anerkannten Ausdrücken einen wirklichen Angriff des Andern in Rücksicht auf Ehre, Achtung und guten Namen. Wenn Jemand unwahre Thatsachen, oder unrichtige Grundsätze und Schlußfolgen vorbringt, überhaupt von der Logik nicht gut bedient ist: so sind freilich die Ausdrücke: Lügen, Absurditäten, Sottisen ꝛc. eben nicht die anständigsten, um sich gegen ihn zu erklären. Aber der Injurie macht man sich dadurch nicht schuldig, wenn wir gewisse Persönliche Verhältnisse ausnehmen, von denen bald näher die Rede sein wird. An sich und im gemeinen Leben bedeutet der Ausdruck: Lügen, nichts mehr, als Dinge behaupten, die in facto offenbar falsch sind. Der Sprachgebrauch schränkt sich auf den Philosophischen Begriff: Falsiloquium cum damno alterius, nicht ein; er nimmt, Lügen, und Jemand durch Verfälschung der Wahrheit um das Seinige bringen, nicht für einerlei. Wie oft hört man nicht sagen, daß diese oder jene Zeitung, z. B. das Politische Journal, gelogen hätte. Sollte man darüber als Injuriant belangt werden können? Der Verfasser eben dieses Journals hatte sich von Andern eine gewisse Unwahrheit aufheften lassen, und solche ungeprüft und übereilt bekannt gemacht. Der Licentiat **Wittenberg** nannte das eine Sottise, und ward wegen

dieses Ausdrucks mit der Injurienklage heimgesucht. Mir ist der Ausgang dieses Rechtshandels nicht bekannt geworden. Nach meiner Ueberzeugung hätte die Klage gleich von Amtswegen verworfen werden müssen, weil in Fällen, wo man überhaupt das Recht zu widersprechen hat, im Wege Rechtens auf die Wahl der Worte nichts ankommt, in so fern nicht Pflichten der Subordination eine Ausnahme begründen, oder solche Ausdrücke gebraucht werden, welche nach den unten vorkommenden Merkmalen als eigentliche Schimpfreden anzusehen sind. Es hat empfindliche Gemüther gegeben, welche zur Injurienklage schritten, weil man Dasjenige, was ihnen oblag, ohne Umschweif durch das Wort, **Müssen**, von ihnen gefordert hatte. Dura quidem, sagt **Brockes** [28]), videtur loquendi ratio, sed ab omni iniuria remota, de qua tamen recordor virum primariae in aula dignitatis conquestum fuisse. Sed errabat vir optimus. Der Meinung bin ich auch. Wollte man wegen dieser und ähnlicher harten Ausdrücke, die Jemand leicht übel aufnehmen kann, eine gerichtliche Klage zulassen, so wird auch bei gelindern Ausdrücken sehr bald ein Gleiches durch vermeinte Folgerung versucht werden. Man widerspricht mir in Thatsachen, die ich behaupte — man beschuldigt mich also einer

28) BROCKES *selectar. obseru.* Argum. 183.

einer Lüge — und ich bin berechtigt, deshalb Genugthuung zu fordern —. Es ist ferner den Regeln des Wohlstandes und der guten Lebensart allerdings zwar gemäß, daß man im Umgange mit Andern, zumal in guter Gesellschaft, sich nicht allein gegen gewisse Personen keine Grobheiten erlaube, sondern auch überhaupt in ihrer Gegenwart unzüchtige Reden und andere Unsittlichkeiten zu vermeiden suche. Aber davon kann ich mich nicht überzeugen, daß ein ehrbares Frauenzimmer über eine Injurie zu klagen berechtigt sei, wenn bloß in dessen Beisein unzüchtige Reden geführt werden [29]). Ihre Gegenwart allein giebt kein vollkommnes Recht, zur Begründung dieser Klage; wenn dergleichen Unsittlichkeiten nicht eigentlich gegen sie, mithin offenbar zu ihrer Verkleinerung in Rücksicht auf Zucht und Ehrbarkeit unternommen sein sollten [30]).

29) PÜTTMANN *elem. iur. crim.* §. 400.

30) Dahin gehört der Fall, dessen CARPZOV Quaest. 133. n. 35. erwähnt. a SODE *de iniuriantib.* von Ehrendieben Cap. 3. th. 11. Im Allgemeinen können gewisse Zügellosigkeiten, welche die guten Sitten beleidigen, unstreitig zweckmäßige Vorkehrungen der Polizei veranlassen. Globig und Huster Zugaben zu der Preißschrift von der Kriminal-Gesetzgebung III. 2.3. p. 223. Aber im Mangel Gesetz-

Alle bisher angeführte Arten eines groben und unanständigen Betragens können aber im eigentlichen Verstande beleidigend und strafbar sein, wenn man dadurch die besondere Achtung, welche Jemand nach gewissen Persönlichen Verhältnissen von uns zu fordern ein vollkommnenes Recht hat, vorsätzlich verletzt, wenn z. B. Bürger und Unterthanen gegen Obrigkeiten, streitende Theile gegen den Richter, überhaupt Untergebene oder Untergeordnete gegen ihre Obern oder Vorgesetzten sich ein unanständiges Betragen erlauben, welches nach allgemein herrschenden Begriffen in Ansehung dieser besondern Verhältnisse, den als schuldig hergebrachten oder gar durch ausdrückliche Vorschriften der Gesetze bestimmten Merkmalen und Aeußerungen jener besondern Achtung durchaus zuwider ist. Das Feudalsystem, dem wir

Gesetzlicher Vorschriften, ist die bloße Unsittlichkeit nicht strafbar, am allerwenigsten eine Injurie, wenn sie nicht geradezu gegen gewisse Personen als Angriff ihrer Ehre verübt ward. Unter dieser Einschränkung ist natürlich auch L. 15. §. 21. D. *de iniuriis*, worauf man sich bei dieser Gelegenheit zu berufen pflegt, zu verstehen. — Qui turpibus verbis utitur, non tentat pudicitiam, sed iniuriarum tenetur; wobei ich den Zusammenhang der vorhergehenden und nachfolgenden Worte § 15. sequ. ibid. der Aufmerksamkeit des Lesers empfehle.

wir manche abgeschmackte Dinge zu verdanken haben, brachte unter andern die Anordnung hervor: „Es soll auch ein Mann seinen Herrn eren mit Worten und mit Wercken. Er soll auch gegen ihn ufston er rite oder gange. Er sol ime auch den Stegereif halten, so er uf will sitzen, und das thun einest in dem Tag, damit ist sin genug. Er soll auch die Kappen gegen ihn abziehen, und ime auch vor lassen gan. 31)“ Aehnliche Ehrenbezeugungen wurden zumal im Mittelalter den Geistlichen von den Layen in Menge zugeeignet. Auch Obrigkeiten und Richter können, wie Hommel bemerkt, von ihren Untergebenen und von Parteien, die vor ihnen erscheinen, mit Recht verlangen, daß man den Huth vor ihnen abziehe. Er setzt hinzu, daß diese Ehre auch dem Dorfschulzen von den ihm untergeordneten Dorfleuten gebühre 32). Die Sache kann von Personen, die in Kleinigkeiten dieser Art einen zu großen Werth setzen, wie die Erfahrung zeigt, sehr leicht übertrieben werden. Ein vernünftig und billig denkender Richter wird die Rechtspflege hier auf diejenigen Verhältnisse einzuschränken wissen, in welchen entweder unleugbares Herkommen, aus-

31) *Ius Feud. Allemann. VI. 3.*

32) HOMMEL *Rhapsod. Quaest. obs. 284.*

ausdrückliche Gesetze, oder richtige Folgerung aus den Vorschriften derselben ein vollkommenes Recht auf gewisse Ehren- und Achtungsbezeugungen, imgleichen auf die Unterlassung gewisser Unanständigkeiten geben. Vorzüglich ist darauf Rücksicht zu nehmen: ob die vermeinte Injurie Dinge betrifft, die der angeblich Beleidigte von dem andern Theile durchgängig, oder nur unter gewissen Umständen und in besondern Verhältnissen zu fordern berechtigt war. Wenn Obrigkeiten oder Richter bei wirklicher Ausübung ihres Amts, und in Ansehung derselben von den Parteien gewisse Merkmale der Verehrung und überhaupt ein bescheidenes Betragen zu verlangen, allerdings befugt sind, und daher auch unsittliche Ausdrücke oder Grobheiten, deren sich Jemand gegen sie, oder in gerichtlichen Vorträgen gegen Andere etwa bedient hätte, gehörig ahnden können und müssen 33): so folgt doch daraus lange noch nicht, daß eben diese Gerichts- oder Obrigkeitlichen Personen auch sonst im gemeinen Leben alles das mit vollkommenem Rechte fordern können, wozu ihnen ihre wirkliche Amtsverrichtung ein Recht giebt. Wenn der Bürger vor seiner Obrigkeit als solcher erscheint, und den Huth nicht abzieht, so kann diese Ungezogenheit geahndet werden. Wird man aber dieß auch

33) Müller ap. *Struv.* XLVII. 58. n. V.

auch behaupten, wenn Jemand Magistratsperso- nen, deren Gerichtsbarkeit er unterworfen ist, auf der Gasse begegnet, oder ihren Wohnungen vorüber- geht? Hier scheint die Bekleidung eines öffentlichen Amts kein besonderes Vorrecht in Ansehung dessen zu geben, was überhaupt und an sich betrachtet, im Um- gange mit Menschen nur zu den unerzwingbaren Pflichten der Höflichkeit und guten Lebensart gehört. Pastoret bemerkt in seinem Buche über die Straf- gesetze gewiß sehr richtig: L'exercice d'une fonction actuelle peut seule détruire ou suspendre un mo- ment l'egalité fondamentale de tous les citoyens devant la loi 34). Freilich dachte ein gewisser Richter über diesen Punkt anders, wie die Note zeigt 35).

Unter

34) PASTORET des loix penales III. 65. Oder muß ich auch erst um Entschuldigung bitten, wenn ich die Schrift eines Mitgliedes der Französischen National-Versammlung anführe? Allenfalls berufe ich mich auf den Gelehrten, der es in Deutschem Gewande bei uns einführte, aber vor allen Dingen das Unschädliche seines Inhalts bündig versichern zu müssen glaubte. **Erhard Vorrede zur Uebersetzung des angeführten Buches.**

35) Man muß diesen Richter selbst hören. Actum N——— d. 20. Aug. 1775 !! „Heute Nachmittage „ging der Schneider Schulze vor Subscripti Woh- „nung

Unter den wörtlichen Aeußerungen, wodurch man Andere kränken und gegen sich aufbringe. kann, sind

„nung vorbei; und da derselbe vor Subscriptum, „der ins Fenster lag, seinen Huth nicht abzog, „sondern patzig vorüber ging: so wurde derselbe „an den Inhalt des vierten Gebots, und den seiner „Obrigkeit und Vorgesetzten schuldigen Respekt er„innert, und ihm bedeutet, daß er wohl in Zukunft, „zum Zeichen seines Respekts, den Huth ziehen „könnte. Ille erwiederte ganz patzig: er wäre Bür„ger, und solches zu thun nicht schuldig, und ging „unter vielen Blubbern davon. Da nun der Schulze „sich hiedurch offenbar nicht allein Respektswi„drig, sondern auch höchst *iniurioese* betragen, „die Benachbarten solches zum Theil mit ange„höret: so wurde nöthig erachtet, denselben auf „morgen zur Verantwortung zu ziehen, damit die „hier *in summo gradu* herrschende Unordnun„gen nicht noch mehr einreißen möchten, „und der Vorgesetzten Ansehen aufrecht und unge„kränkt blieben.—“ Ich habe mit Fleiß die Jahrzahl dieser musterhaften Registratur angeführt. Wäre der Vorfall noch neuer; was würde, wenigstens nach der Vernunftlehre dreier Journalisten Deutschlands, natürlicher sein, als die Folge, daß Grundstürzende Freiheitslehren die Bürger zu N. alle Achtung des vierten Geboths und unsers Subscripti verkennen machten. Man findet übrigens die in jener Sache verhandelten Acten vollständig

sind vielleicht diejenigen, welche oft die größte Erbitterung verursachen, gerade am wenigsten im Wege Rechtens als Injurien zu betrachten. Es giebt

c) eine Menge hämischer Ausdrücke, welche die Absicht Andern wehe zu thun deutlich genug wahrnehmen lassen. Zweideutige Worte, Ironie und Satyre erregen häufig mehr Haß und eine größere Feindschaft, ihre Folgen sind oft trauriger, als vielleicht die gröbsten Schimpfreden im eigentlichen Verstande nicht veranlaßt haben dürften. Man hat längst bemerkt, daß ein vorzüglicher Grund, warum die Ausrottung jener an sich thörichten Gewohnheit, Beleidigungen der Ehre durch den Zweikampf auszumachen, so viele Hindernisse findet, eben darin mit zu suchen sei, weil gerade diese empfindlichen Arten der Kränkung bei weitem nicht immer als eigentliche Injurien gerichtlich angebracht werden können. Es wäre allerdings zu wünschen, daß die Justiz in dieser Rücksicht ihren Wirkungskreiß erweitern könnte, ohne der Natur der Sache zu nahe zu treten, und ohne auf der andern Seite im Ganzen zu noch üblern Folgen Gelegenheit zu geben. Die Erfahrung wird aber einen Jeden sehr bald überzeugen, wie wenig dieß zu erreichen sei. Denn in unendlich vielen Fällen dieser Art wird es immer unmöglich

ständig in Hymmens Beiträgen zur neuesten Jurist. Litteratur, *VI.* 142.

lich sein, das Unrecht, und die vermeinte Beleidigung im Wege Rechtens zu derjenigen Gewißheit zu bringen, welche bei Thatsachen, die Jemand als Beklagter oder Angeschuldigter vor Gericht verantworten soll, doch unstreitig eintreten muß, weil eben die vermeinte Kränkung sich auf so manche individuelle Rücksichten, auf sehr entfernte Verhältnisse, oft nur auf den Ton und die Miene, womit etwas gesagt wird, kurz, auf unzählig viel Dinge beziehet, die sich zwar als Beleidigung empfinden, aber nicht füglich vor dem Richterstuhle in ihrer ganzen Verbindung als solche wieder darstellen, und zur juristischen Gewißheit bringen lassen. Auf alle Fälle geben unsere Gesetze den Gerichten die Befugniß nicht, sich in Kränkungen dieser Art nach Gutbefinden zu mischen, indem sie die besondern Arten der Injurie immer nur auf den groben Ausbruch der Absicht zu beleidigen einschränken, da einem Andern ehrlose und an sich schändliche, oder in einer conventionellen Verachtung stehende Dinge wirklich beigemessen, oder allgemein für schimpflich anerkannte Ausdrücke selbst gegen ihn gebraucht werden. Vor allen Dingen ist also bei jenen hämischen und ironischen Aeußerungen, bei den sogenannten Satyrischen Anspielungen ꝛc. darauf zu sehen, ob der üble Sinn der Worte, den der Beleidigte ihnen beilegt, und woraus er seine Kränkung her-

hernimmt, wirklich etwas ehrenrühriges mit sich führe, dergestalt, daß der angeblich Gekränkte ein vollkommenes Recht hatte, zu verlangen, daß dergleichen von ihm, oder in Ansehung seiner nicht gesagt werde. Fehlt es hieran, so muß die Klage durchaus verworfen werden [36]). Die Rechtsgelehrten halten es für eine Injurie, wenn Jemand einem Andern aus hämischem Gemüthe wegen geringer Kleinigkeiten seinen Dank abstattet [37]). Mir scheint dieß über die Gränze des Zwangrechts hinauszugehen; und nach meiner Ueberzeugung hatte der Ehrn-Prediger, welchen eine berühmte Facultät als Injurianten verurtheilte, wenigstens in dieser Rücksicht dieß Schicksal nicht verdient [38]). Werden gewisse Verbrechen oder

36) Der Herausgeber des politischen Journals nimmt es bekanntlich sehr übel, wenn seine Zeitschrift den eigentlich sogenannten Zeitungen beigezählt wird. Nach der Bemerkung eines Recensenten, den ich liebe, ist hier allerdings ein Unterschied, weil es Zeitungen giebt, die ohne sehr ausgebreitete Kenntnisse gar nicht besorgt werden können. — Die nähere Anwendung hievon ist sicher keine Beleidigung in rechtlichem Verstande.

37) Quistorp Grunds. des peinl. Rechts, §. 305. n. m.

38) Ein gewisser Diaconus hatte der Kirche einen sogenannten Tauf-Engel geschenkt. Sein College der übri

oder andere schändliche Dinge im allgemeinen Satyrisch durchgezogen, ohne gewisse Personen ausdrücklich zu nennen, oder durch ganz unverkennbare Eigenheiten zu bezeichnen: so wäre es doch sonderbar, wenn Derjenige, der sich etwa getroffen fühlt, wegen Injurien eine Klage erheben wollte 39) —. Allemal muß aus gehörig erwiesenen Umständen so viel in einer

übrigens mit ihm in Unfrieden lebte, dankte für das Geschenk öffentlich, welches nichts ungewöhnliches ist, und wünschte seinem Collegen tausendfältigen Seegen für die aufgewandten Kosten von Gott an, unter dem herzlichen Seufzer, daß der barmherzige Gott verleihen wolle, daß alle Kinder, die über diesen Engel getauft werden, in dem Gnadenbunde bestehen, und Kinder des Lebens und Miterben Christi werden mögen —. Die ganze Danksagung enthielt an sich kein beleidigendes Wort; indeß ward der Prediger zur öffentlichen Abbitte verurtheilt. BROCKES selectar. obseruat. Argum. 281. sucht den Ausspruch daher zu rechtfertigen: quoniam publica ista gratiarum actio non *ex sincero cordis affectu*, sed ex contemtu propter inimicitias inter utrumque proueniebat. Da aber die ganze Handlung des Beklagten äußerlich gerecht war: so kam es den Richtern wohl nicht zu, über den *affectum cordis* zu urtheilen. — Omne autem, quod in alterius contumeliam fit, est iniuria —. Das mögte ich nicht behaupten.

39) Siehe oben pag. 75. Not. 9.

ner ganz nothwendigen Folge klar zu Tage liegen, daß der Beklagte oder Angeschuldigte wirklich den andern Theil mit ehrenrührigen Dingen angegriffen habe. Der berüchtigte **Marat** suchte im National-convent eine gewisse Beschuldigung mit der Antwort abzulehnen: „Ich müßte ein Narr gewesen sein, wenn ich das gethan hätte“ — **Brissot** erwiederte: „Daraus folgt noch nicht, daß er es nicht gethan hat.“ Sollte diese Antwort wohl als eine Injurie anzusehen sein? Bei einigen Richtern disseits des Rheins vielleicht —; hoffentlich aber würde der bessere Theil unserer Richter den guten **Brissot** absolviren, weil er durch seine Antwort an sich nur den Gegenbeweiß bestreitet, den **Marat** a priori führen wollte. Mehr muß die Justiz in den Worten nicht sehen —. Da es so viele Ausdrücke und Redensarten giebt, welche in gutem und bösem Sinne gebraucht werden können, so ist wohl nichts natürlicher, als daß jede Partei den Worten diejenige Deutung zu geben sucht, welche den Ausgang des Streits zu ihrem Vortheile bestimmt. Es versteht sich von selbst, daß der Richter weder die Auslegung, welche der vermeintlich beleidigte Theil zu machen für gut findet [40]), noch die Erklärung, womit sich der Urheber der Worte zu retten

40) Mevius P. 7. Dec. 112.

sucht 41), unbedingt zum Grunde legen kann, sondern daß die Sache überhaupt nach den Umständen und persönlichen Verhältnissen geprüft werden muß. Allein die allgemeine Rechtsvermuthung — quilibet praesumitur bonus, sollte doch wohl billig einen Jeden schützen, daß er wegen mündlicher oder schriftlicher Aeußerungen nicht eher zur Verantwortung gezogen werde, als wenn die vorgebrachten Thatsachen wider ihn reden, und eine unerlaubte Kränkung des Andern wirklich daraus hervorgeht. Also nicht dem Beklagten kommt es zu, wenn die Worte eine doppelte Auslegung leiden, den guten Sinn derselben in

41) Semper fere rei, quando accusantur, regulam: *quilibet verborum suorum optimus est interpres*, crepant, qua tamen immane quantum abutuntur. Itaque iustis cancellis eam circumscribi oportet. Verissima quidem est, quando significatio vocis ita anceps est, ut aequali verisimilitudine in utramque partem trahi possit. Tunc utique credi debet ei, qui meliorem in animo habuisse dicit. At enimuero, quando melior haec significatio inusitata est, et artificiosius exsculpitur, nullam eius rationem haberi oportet, sed verba ex usu communi, penes quem arbitrium est, et ius et norma loquendi, explicari oportet. LEYSER Spec. 550. Med. 8. 9. Man sehe auch *Dan.* NETTELBLADT Syst. elem. iurisprud. comm. gen. §. 243. und BOEHMER ad Carpz. Qu. 97. obs. 1.

in gegenwärtigem Falle darzuthun, da er jene Rechtsvermuthung für sich hat, sondern der Kläger ist schuldig, besondere Umstände beizubringen, welche deutlich ergeben, daß die Ausdrücke absichtlich in einer so üblen Bedeutung gebraucht worden sind, daß eine Ehrenkränkung in rechtlichem Verstande damit verbunden ist[42] —. Es giebt endlich

d) gewisse offenbare Unsittlichkeiten, welche nach gemeiner Denkart, Sitten und Gebräuchen als wirkliche Ehrenverletzungen durchgängig anerkannt sind, und wodurch derjenige, wider den sie vorgebracht oder ausgeübt werden, entweder öffentlich dem Gespötte und der Verachtung des Publici Preiß gegeben, oder doch von Seiten des Beleidigers durch einmal recipirte Merkmale der Beschimpfung herabgewürdigt wird. Hier ist eigentlich der Punkt, wo die Sache nach Vorschrift unserer Gesetze unstreitig vor die Justiz gehört. Diese Unsittlichkeiten können als solche schon Injurien ausmachen, wenn gleich Dasjenige, was sie eigentlich zum Vorwurf haben, und was im Grunde

 da-

42) Mit dieser Einschränkung sind die in voriger Note angeführten Grundsätze Leysers anzuwenden. Sehr richtig sagt MEVIUS VII. 112.: Est quidem cuilibet permissum, iniurias aestimare, at non aliter, quam si prius constat, *vere iniuriam esse, de qua agit.* Non entis nulla qualitas, nec aestimatio.

dadurch angedeutet wird, selbst nicht entehrend und daher auch an sich betrachtet keine Injurie sein mag. Wenn die Wahrheit an sich gegen den Vorwurf der Injurie sichert, so kann sie doch den Gebrauch eigentlicher Schimpfreden ꝛc. nicht rechtfertigen. Unter eben dieser Einschränkung versteht sich auch natürlich alles, was oben bei Gelegenheit freimüthiger Urtheile und anderer an sich betrachtet nicht beleidigender Aeußerungen gesagt worden ist. Doppelt unrecht, und eine desto größere Beleidigung ist es, wenn Jemand durch diese Unsittlichkeiten in Rücksicht auf sein Sittliches Verhalten angegriffen, und als öffentlicher Verbrecher durch conuicia, carmina famosa etc. dargestellt wird. Außer diesen beiden Arten der Beschimpfung, welche das Römische Recht als Kränkungen contra bonos mores besonders anführt, kommen bei uns die eigentlich sogenannten Scheltworte und Schimpfreden vor. Die Römischen Gesetze erwähnen ihrer ausdrücklich zwar nicht, allein die Merkmale der Injurie, welche in jenen allgemeinen Vorschriften bestimmt sind, treffen auf diese Art der Beleidigung vollkommen zu. Die Scheltworte und Schimpfreden bezeichnen zum Theil wirkliche Verbrechen und ehrlose Handlungen — z. B. Spitzbube, Gauner ꝛc. — zum Theil, was man levis notae maculam zu nennen pflegt — z. B. Schinder

der, Jude [43] — bald nur gewisse Unflätereien —; viele derselben haben an sich eigentlich gar keinen be=

K 4 stimm=

43) Leider eine Folge der Verachtung, womit Christen den Juden zu begegnen sich gewisser Maßen berechtigt glauben. Wer wird es nicht gern lesen, was ein neuerer Schriftsteller beiläufig anmerkt, um den Verdiensten des berühmten Cujaz Gerechtigkeit widerfahren zu lassen: On loue *Cuias* sans le connoitre beaucoup. Son nom presente l'idée d'un jurisconsulte, dont le savoir est effrayant. On ignore, qu'il joignit une ame sensible à une science profonde, qu'il développa les abus des loix, et plaida dans ses écrits la cause de l'humanité contre l'ignorance ou la tyrannie. Protecteur de l'innocence &c. PASTORET des loix penales. I. 129. Und doch konnte jener so gut und richtig denkende Rechtslehrer sich von diesem Vorurtheile hinreissen lassen, und einem gelehrten Gegner seine Jüdische Abkunft in spöttischen Ausdrücken vorhalten. Observ. XI. 17. In der That dauert jene heillose Wirkung der Intoleranz und des Verfolgungsgeistes noch immer fort; und es ist daher kein Wunder, daß es nach herrschender Meinung zu den groben Schimpfreden gerechnet wird, wenn man Jemand einen Juden nennt, der es nicht ist. Ein gewisser *Ioh. Conr.* GANTESVILER Diss. de iniuriis th. 9. bestärkt übrigens die Sache mit Gesetzen und Bibelsprüchen. Mehr kann man ja nicht verlangen. Iniuriarum tenetur, qui alium *Judaeum* appellat. L. 15.

stimmten Sinn — z. B. Schurke, Holunke, Hundsfott, u. d. m. Alle kommen indeß darin überein, daß sie den guten Sitten durchaus zuwider sind, und als allgemein angenommene Kennzeichen einer gänzlichen Verachtung oder Verspottung gelten. Wer sich dieselben gegen andere erlaubt, behandelt solche, wie die Gesetze es ausdrucken, contra bonos mores verächtlich, und macht sich allerdings der Injurie schuldig 44). Eben dieß gilt auch von der unsittlichen Verwünschung eines Andern 45), imgleichen von den schimpflichen Benennungen, womit der Beleidigte

L. 15. §. 5. D. de iniuriis; quia eo dicit illum descendere ex generatione *praua, peruersa, adultera, incredula, et infideli.* Nam quamquam Iudaei ex *nobilibus* parentibus, *Abrahamo, Isaaco* et *Iacobo*, sint orti, peccatis tamen suis exigentibus, ore Diuino nominari meruerunt populus durae ceruicis, Exod. 32. generatio mala et adultera, Matth. 12. et 17. incredula et peruersa Luc. 9.

44) Sed quod adiicitur aduersus bonos mores generaliter accipiendum: *aduersus bonos mores huius ciuitatis.* L. 15. §. 5. 6. D. de iniur.

45) MÜLLER ap. Struv. XLVIII. 58. n. 28. Obgleich diese Verwünschungen an sich leere Worte sind: so gereichen sie doch gleich den Schimpfreden als offenbare Unsittlichkeiten dem Andern zur Beleidigung —. Auch Drohungen können als Injurien gerügt werden

leidigte wegen seines Standes verspottet wird 46).; von den individuellen Beinamen, welche Jemandem zu seiner Beschimpfung beigelegt werden 47) —. Allerdings kann es auch den Vorwurf einer Injurie nach sich ziehen, wenn man einem Andern zu seiner Verspottung oder Geringschätzung die in Ansehung seines Standes ihm beikommenden Ehrenbe-

 nen-

den, wenn sie eine schimpfliche Mißhandlung ankündigen. Man sehe jedoch MENOCH de Praes. I. 89. 66.

46) LEYSER Spec. 547. M. 5. 6. In unsern Deutschen Gesetzen ist bekanntlich der Ausdruck Pfaff eine ganz gewöhnliche Benennung der Ehrn. Geistlichkeit. z. B. „Der Pfaff nimmt gleichen Theil mit der Schwester an der Mutter Gerade." Sachsenspiegel I. 5. „Diesen Vortheil", sagt die Deutsche Glosse, „haben die Pfaffen um ihres Betens willen. Denn alle Welt geneust ihres Betens!!" — Doch dürfte es wegen der schlimmern Bedeutung, welche im gemeinen Leben allmälig herrschend geworden ist, den Umständen nach wohl eine Injurie ausmachen, wenn Jemand einen Prediger mit dem Prädicat, Pfaff, regalirte. a SODE *de iniuriantibus* Cap. 2. th. 9. n. 17. LAUTERBACH Comp. iur. Tit. de iniur. p. 665.

47) Selbst in gelehrten Streitigkeiten war diese Art der Beleidigung eine Zeitlang sehr im Gange. Besonders gehören dahin die sogenannten Anagrammata,

nennungen versagt 48), oder sich solcher Anreden gegen ihn bedient, wodurch er unter seinen Stand herabge-

mata, deren sich die berühmtesten Männer zur Kränkung ihrer Gegner zu bedienen pflegten. Man sehe HOMMEL Litteratura iuris p. 226. seq.

48) LEYSER Spec. 549. Med. 3. sequ. Dieser untersucht auch, ob und in wiefern es eine Injurie sei, wenn einem Andern das Prädicat Herr nicht beigelegt wird. Im gemeinen Leben und Gesellschaftlichen Umgange, in Privatbriefen ꝛc. gehört die Sache mehr zu den Forderungen der Höflichkeit und guten Lebensart, als daß sich ein Zwangsrecht, mithin eine Injurie, in dieser Hinsicht behaupten ließe. Der stylus curiae, und überhaupt das Verfahren in öffentlichen Angelegenheiten, oder gewissen feierlichen Vorfällen kann hier bestimmte Regeln haben, deren vorsätzliche Ueberschreitung allerdings eine Ehrenverletzung ausmacht, wenn Jemand wirklich ein vollkommenes Recht in Ansehung des erwähnten Prädicats und anderer Curialien zu begründen vermag.

Denn wahr ist es, daß in unserm Kanzleistyle auch manche Curialien vorkommen, die ziemlich im Asiatischen Despotentone lauten, und einer kriechenden Schmeichelei ihren Ursprung zu verdanken haben. Ist doch sogar die Rangordnung nicht bloß auf das Leben in dieser Welt eingeschränkt, sondern selbst für die Verstorbenen durch gewisse Ehrenstufen bestimmt. Unser Geschäftstyl hat Verstorbene schlechtweg — Selige — Wohlselige — Hochselige — Höchstselige und

abgewürdigt wird 49), vorausgesetzt, daß entweder ausdrückliche Bestimmung der Gesetzgebenden Macht,

oder

und in Gott ruhende. Quiescant in pace — ! Welcher Vernünftige wird diesen abgeschmackten Dingen den rechtlichen Werth beilegen, daß die Nichtbeobachtung derselben als Injurie angesehen werden könnte. Bei dieser Gelegenheit verdient auch die wohlgeschriebene Erinnerung über den Kanzleistyl, in den Sammlungen zur Geschichte und Staatswissenschaft von Heinze I. 361. zur Nachlese empfohlen zu werden.

49) Dahin gehört auch unter andern, wenn man Jemand durch Du, Er, oder Ihr anredet, und aus den Umständen, nach dem Stande und Persönlichen Verhältnissen der Parteien nicht anders erhellet, als daß es contra bonos mores in der Absicht den Andern zu kränken, und ihm verächtlich zu begegnen, geschehen sei. Was BERLICH Conclus. V. 69. 76. im Ganzen dagegen erinnert, ist sehr erbaulich: quum nos inuicem tuissemus, dum adhuc sumus in infantia, quod ab initio iustum est, ex post iniuriosum fieri non potest, et quod Deo T. O. M., quem in numero singulari adoramus, impune et licite infertur, illud pro iniuria reputari non potest. So viel ist indeß gewiß, daß bei dieser an sich geringfügigen Injurie die Absicht zu beleidigen durch die Einrede des Scherzes, oder Mißverstandes, und andere Ausflüchte sehr leicht abgelehnt werden kann.

Am

oder unleugbares Herkommen ihm ein vollkommenes Recht beilegen, worauf er seine Klage bauen kann —. Zu den Unsittlichkeiten, welche im Wege Rechtens als Ehrenverletzung gerügt werden können, gehört es auch unstreitig, wenn Jemand, da er von Amtswegen, oder sonst den Rechten nach seinen schriftlichen oder mündlichen Vortrag auf gewisse Gegenstände einzuschränken verbunden ist, dennoch zur Kränkung eines Andern Dinge einmischt, die er **hier** durchaus nicht sagen **durfte**; wenn z. B. der Ehrenprediger gewissen Mitgliedern seiner Gemeinde namentlich von der Kanzel ihr Sündenregister vorhalten, oder sie als böse Schuldner wegen rückständiger Gebühren öffentlich in der Kirche mahnen wollte —.

Da man hiernächst seine Gedanken nicht nur durch Worte, sondern auch durch andere Sinnliche Darstellungen an den Tag legen kann, so giebt es auch außer der wörtlichen Beschimpfung, noch besondere Arten der **Symbolischen Injurie** in der engern Bedeutung, deren sich Diejenigen schuldig machen, welche

Am besten ist es, wenn die Gerichte den Klagen dieser Art, so wie überhaupt wegen versagter Ehrentitel ꝛc. dadurch gleich Anfangs abzuhelfen suchen, daß dem Beklagten zur Beruhigung des empfindlichen Klägers eine Weisung für die Zukunft ertheilt wird. MEVIUS V. 258. —.

welche durch Gemälde, Kupferstiche, Münzen, durch offenbar unsittliche Gebehrden und andere Zeichen, einen Andern ungebührlich verspotten. Das Römische Recht enthält auch von dieser Gattung der Injurie verschiedene Beispiele, welche aus den Sitten und Gebräuchen jenes Zeitalters zu erklären sind [50]. Noch reichhaltiger sind die Ausleger und Rechtsgelehr-

50) L. 15. §. 27. D. de iniur. Haec autem fere sunt, quae ad infamiam alicuius fiunt, ut puta ad inuidiam alicuius veste lugubri utitur, aut squalida, aut si barbam demittat, vel capillos submittat —. L. 37. 38. 39. ibid. Constitutionibus Principalibus cauetur, ea, quae infamandi alterius causa in monimenta publica posita sunt, tolli de medio. Senatusconsulto cauetur, ne quis imaginem imperatoris *in inuidiam alterius* portaret, et qui contra fecerit, in vincula publica mittetur. Vestem sordidam *rei nomine* in publico habere, capillumue submittere nulli licet, nisi ita coniunctus est adfinitate, ut inuitus in reum testimonium dicere cogi non possit. Man vergleiche auch mit diesen Stellen L. 5. D. de extraord. crim. und L. 28. §. 7. D. de poenis. Zur nähern Erklärung dieser Gesetze aus Römischen Sitten und Gebräuchen sind CUIACIUS Lib. VI. Obseru. cap. 5. RAEVARD. Lib. III. var. c. 6. GOTHOFRED. in not. ad L. 15. §. 27. cit. MÜLLER ad Struv. Exerc. 48. p. 852. n. 19. 20. LIPSIUS ad Senec. consolat. ad Polyb. cap. 36. nachzusehen.

Auch

gelehrten, in Aufzählung solcher Fälle, die noch in unsern Zeiten zur Injurienklage in diesem Betrachte Anlaß geben können[51]). **Voet** bemerkt im Ganzen

Auch verdient LEYSER in Med. ad Pand. Spec. 545. bei dieser Gelegenheit gelesen zu werden.

51) Qui in alterius despectum linguam exserit, faciem deformat, cornua valuis impingit, digitum medium demonstrat etc. MÜLLER ad Struv. c. l. n. 17. sequ. a SODE de iniuriis c. 3. BERLICH Conclus. pract. V. 67. 51. sequ. HOPP. ad Inst. Tit. de iniur. §. 1. DAREAU I. 188. II. 172. Ein junger Mensch ward zu den Galeeren verurtheilt, pour avoir attaché à la porte d'une femme une image indecente, *muliebria et virilia depicta;* Ein anderer gleichfalls, qui avoit dessiné *plures priapos* sur la porte d'une fille. HOMMEL Rhaps. Quaest. obs. 465. n. 4. sagt: Iucundum foret, si quis egregia et singularia conuiciorum genera vellet colligere, quae in iudiciis obueniunt punienda. Adscribam, quod nuper in actis iudicialibus mihi obuenit. Femina quaedam crassa et pinguioris corporis contumeliae causa podicem nudum praetereunti Titio per fenestram monstrauerat. Hanc iniuriam aduocatus Titii in denunciatione verbis *Virgilianis* ita describebat: vidisse principalem

Monstrum horrendum, ingens, cui lumen ademtum.

THOMASIUS de act. iniur. §. 5. 6. 7. und 12. erzählt unter andern folgenden Rechtsfall: Memini in facto

zen über die Sache, daß Gemälde, Gesticulationen, und andere dergleichen Sinnliche Darstellungen einen hinreichenden Grund zur Klage über Ehrenverletzung enthalten, wenn Dasjenige, was sie bezeichnen, von der Beschaffenheit ist, daß es, mit Worten vorgebracht,

facto contigisse, ut in urbe vicina famulus mercatoris cuiusdam tabernam alterius mercatoris ante ianuam stantis et cum alio colloquentis praeteriret, et *in publica platea crepitum ventris* emitteret. Hoc alter in sui contumeliam factum esse credens, dominum famuli, cuius iussu hanc iniuriam factam esse, sibi persuadebat, actione iniuriarum aestimatoria conueniebat. Quum vero, ut facile coniici potest, reus multis exceptionibus uteretur, processus iste cum tanto feruore utriusque partis per multos annos continuatus, ad maiora et summa tribunalia protractus, et adeo non indignus fuit habitus, ut viri graues et prudentes, omnes et vel minimas circumstantias crepitum istum vel antecedentes, vel concomitantes, vel consequentes cum distinctione expenderent. Vides simul nullum canonem esse sine exceptione. Dixi supra: *vox audita perit*, *etiam articulata*, haec tamen inarticulata ope huius processus per decennium et ultra in animis et memoria partium, aduocatorum, iudicum etc. continuata fuit —. Zu den Symbolischen Injurien in der engern Bedeutung gehört übrigens auch die sogenannte Admentation, oder das bloße Drohen mittelst Aufhebung der Hand, des Stocks u. s. w.

bracht, eine wirkliche Injurie ausmachen würde 52). Diese Regel erschöpft aber die Sache keinesweges. Die Darstellung durch Gemälde, Kupferstiche, Münzen ꝛc. gehört, wegen überschrittener Gränzen in modo, nach herrschender Denkart und Meinung immer zur Injurie, wenn irgend eine Kränkung damit verknüpft ist, obgleich, was dadurch bezeichnet wird, mit Worten gesagt, der Regel nach keine Injurie sein würde. Es ist hier grade, wie mit den eigentlichen Scheltworten. Die unbefugte Art des Ausdrucks enthält eigentlich hier den Grund der Injurie, weil sie eine gewisse gemeine Geringschätzung oder öffentliches Gespötte zum Endzweck hat, und wenigstens nach Uebereinkunft als ein wahrer Angriff in Ansehung der Ehre und Achtung anzusehen ist, folglich auch keinen Zweifel einer muthwilligen Absicht andere zu beleidigen übrig läßt. Wenn ich daher mit Worten mündlich oder schriftlich über den Physi-

L. 15. §. 1. D. de iniur. Si quis pulsatus quidem non est, verum manus aduersus eum leuatae, et saepe territus quasi vapulaturus, non tamen percussit, utili iniuriarum actione tenetur. *I. A.* CHRISTII Diss. de admentatione. Lips. 1679. *I. O.* TABOR de admentatione. Argent. 1688. *I. G.* FICHTNER Diss. de Admentatione. Alt. 1711.

52) VOET Tit. de iniur. §. 7. in fin..

Physischen Zustand eines Menschen imgleichen über sein Sittliches Verhalten Manches äußern kann, was ihm mißfällt, ohne mich der Injurie schuldig zu machen, so folgt doch gewiß nicht, daß ich ebendasselbe auch durch Kupferstiche und Münzen abbilden, und ihn dadurch dem Gelächter und der Verachtung des Publici, sei es auch nur des Pöbels aus allen drei Ständen, Preiß geben dürfte. Man sagt im gemeinen Leben von dem, der vergeblich einen gewissen Endzweck auszuführen suchte: „Er sei mit der langen Nase abgezogen.“ Eine Injurie ist in diesen Worten durchaus nicht enthalten. Ob man aber einen Mann, der seinen Plan aufgeben mußte, im Bildnisse mit ungewöhnlich langer Nase darstellen dürfte, ohne sich verantwortlich zu machen? ist eine Frage, die ich nicht bejahen möchte. — Daß Mancher rechtgläubige Christ seinem Nächsten, der mit ihm nicht eines Glaubens und Wandels ist, die ewige Seligkeit geradezu abspricht, gehört an sich betrachtet zu den Meinungen und Urtheilen, die uns den Rechten nach keiner Klage über Ehrenverletzung aussetzen können. Aber eine Injurie war es allerdings, als der berühmte **Michael Angelo** das sogenannte jüngste Gericht mahlte, und unter den Verdammten einen gewissen Cardinal so treffend abbildete, daß Jedermann ihn erkennen konnte. Die Antwort, womit der Fürst

Bischof zu Rom, Clemens VII., die Injurienklage des Cardinals abwies: „Er könne zwar aus dem Fegefeuer, aber nicht aus der Hölle erlösen," mag als witziger Einfall gelten, aber gerecht war sie nicht, wie Thomasius sehr richtig anmerkt 53).

Es leidet wohl keinen Zweifel, daß durch die bisher angeführten Injurien sowohl einzelne Personen, als auch ganze Gemeinden, Collegia, und andere Gesellschaften beleidigt werden, mithin der Injurie wegen Klage erheben können 54). Wenn indeß Jemand nicht sowohl gewisse bestimmte Gesellschaften besonders angreift, als vielmehr überhaupt ganze Stände, Gewerbe und Handthierungen verächtlich behandelt, ohne solches in grader Beziehung auf gewisse Individua zu äussern: so kann er deßhalb von Per-

53) a. a. O. §. 6. Non enim erat in quaestione, an Papa posset ex inferno liberare, neque hoc petierat Cardinalis, sed ut iuberet pictorem picturam mutare, et ob iniuriam illatam puniret eum. Ergo sententia pontificis erat ipso iure nulla, tamquam non conformis libello —. Wie oft wird nicht in Anekdoten dieser Art die Laune der Regenten, und das gut Gesagte, auf Kosten dessen, was Recht und gut ist, gepriesen; Machtsprüche sind auch in der Form eines bon mot nicht weniger unrecht, sondern immer Flecken in der Geschichte eines Fürsten.

54) CARPZOV Quaest. crim. 96. 17.

Personen, die zu dem geschmäheten Stande gehören, oder die verachtete Handthierung treiben, keinesweges als Injuriant belangt werden. Wie viel Nachtheiliges wird nicht öffentlich über Regenten und Minister, über Adel und Aristocratismus, über Richter und Advocaten, Kaufleute und Handwerker im Allgemeinen geredet und geschrieben, was in näherer Beziehung auf einzelne Subjecte allerdings als strafbare Vergehung anzusehen sein würde? Wie wenig wird sogar der Stand geschont, den man zwiefacher Ehren werth halten sollte? 55) Wenn aber aus den Worten und andern Umständen nicht besonders erhellet, daß dergleichen Vorwürfe oder schimpfliche Nachreden geradezu gegen einzelne Subjecte in specie ausgestoßen worden sind 56): so versteht sich die, obgleich im Ganzen und in den Allgemeinsten Ausdrücken

55) Man lese zum Beispiele die Lobrede, welche HOMMEL Rhapsod. Quaest. Obs. 610. den Geistlichen hält. Ich billige sie nicht.

56) Zum Beispiele dient der Rechtsfall bei Carpzov l. c. n. 18. da Jemand wider das Ministerium eines gewissen Orts sich der groben Ausdrücke: „Es lebe kein Gottloser Volk unter der Sonne als die Pfaffen" bedient, und dem Rathe zu G. Parteilichkeit und Untreu vorgeworfen hatte. Er ward zum öffentlichen Widerruf und Landesverweisung verurtheilt. THOMASIUS de act. iniur. §. 18.

geschehene Herabwürdigung, immer nur von dem, was man der Regel nach von einer gewissen Classe der Menschen oder von einem gewissen Stande und Gewerbe hält. Die Ausnahmen, wohin sich ein Jeder, nach seinem innern Bewußtsein, selbst rechnen kann, sind natürlich nicht mit gemeint; und kein Einzelner hat also einen hinreichenden Grund, die vermeinte Beleidigung auf sich zu ziehen, und aus den unbestimmten Ausdrücken zu folgern, daß der Urheber gerade ihn vor Augen gehabt, und ihn zu beschimpfen die Absicht gehegt habe 57).

Eben

57) LEYSER Spec. 548. M. 7. Eine unschickliche Anwendung der obenangeführten Gesetze L. 15. §. 27. und L. 39. D. de iniur. ist es, wenn man vermöge derselben behaupten will, daß Personen geringern Standes, imgleichen solche, die eine verächtliche Lebensart führen, sich der Injurie schuldig machen, wenn sie in einer Art der Kleidung erscheinen, welche andern, zumal höhern oder mehr geehrten Ständen ausschließend eigen ist. MÜLLER *ap. Struv.* XLVIII. 58. 24. p. 852. GANTESVILER de iniuriis th. 6. Jene Gesetze betreffen aber nach besondern Sitten der Römer eigentlich den Fall, da Jemand zur Kränkung eines Angeklagten, oder dem eine Anklage bevorstand, öffentlich in einem Traueranzuge oder andern dahin gehörenden Merkmahlen erschien, und dadurch gleichsam zu erkennen gab, daß er eine Verurtheilung des Angeschuldigten fürchte. — Davon kann

also

Eben dieß gilt auch in andern Fällen, wo Jemand zwar gegen ungenannte einzelne Subjecte Schimpfreden oder andere Injurien vorbringt, aber die eigentlich gemeinte Person nicht besonders kennbar macht. Es kann immer sein, daß dieser oder Jener nicht irret, wenn er sich als den Gegenstand der Beschimpfung betrachtet. Allein soll der Urheber irgend zur Verantwortung gezogen werden, so muß der Beleidigte ausdrücklich genannt, oder durch gewisse individuelle Merkmahle und Umstände dergestalt bezeichnet sein, daß die Absicht, gerade ihn zu beschimpfen, nicht ohne Grund daraus gefolgert werden kann. Der Richter muß die Klage von Amtswegen sogleich abweisen, wenn dergleichen Merkmahle nicht bestimmt angegeben worden sind, oder die etwa angeführten Umstände offenbar nicht hinreichen, um die aus ihnen gezogene Folge zu rechtfertigen. Er handelt, nach meiner Ueberzeugung, nicht gerecht, wenn er dem angeblich Beleidigten bei gänzlich fehlenden nähern Gründen dennoch gestattet, dem Beklagten dar-

also hier keine Anwendung gemacht werden —. Es müssen besondere Umstände eintreten, welche eine absichtliche Kränkung gewisser Subjecte deutlich ergeben, wenn die Sache als Injurie geahndet werden soll, ob sie gleich im Ganzen verbothen sein kann L. 4. C. de Episcop. aud.

über, daß dieser Ihn nicht gemeint habe, eine Eidesleistung anzusinnen [58]), weil der Kläger natürlich erst den Richter überzeugen muß, daß die Handlung, über

58) Ait Praetor, qui aduersus bonos mores conuicium *cui* fecisse dicetur &c. *Cui* non sine causa adiectum est. *Nam si incertae personae conuicium fiat, nulla exsecutio est.* L. 15. §. 2. 9. D. de iniur. Weil indeß, wenn der Beleidigte nicht nahmentlich genannt, wohl aber durch Umstände näher bezeichnet ist, die Sache in der Ausführung doch nicht selten ihre Schwierigkeiten hat: so erlauben die Gesetze dem Beleidigten, in Fällen grober Injurien durch eigentliche Schandschriften, oder diesen ähnliche Schandgemählde ꝛc. die Sache samt den dabei eintretenden Umständen dem Richter zur öffentlichen Ahndung anheim zu geben. Quod Senatusconsultum necessarium est; quum *nomen* adiectum non est eius, in quem factum est, tunc ei quia *difficilis* probatio est, voluit Senatus publica quaestione rem vindicari. L. 6. D. de iniur. verglichen mit L. 5. §. 9. 10. ib. Das Gesetz redet bloß von dem Falle, wenn der Name des Beschimpften ausdrücklich nicht genannt ist. Daß es aber in den Fällen gleichfalls anzuwenden sei, wo auch andre Individuelle Merkmahle des Beleidigten fehlen, wie Schlosser im Civ. Magaz. von Hugo I. 162 — 166. es erklärt, davon bin ich nicht überzeugt. Die Verf. der Berliner Monatbschrift hatten bekanntlich die Bemerkung eines Reisenden angeführt, daß ein gewisser

über die er Klage führt, Ihm wirklich zur Beleidigung gereiche, ehe und bevor er den Urheber irgend zur Verantwortung ziehen kan. Das Gegentheil würde eine

L 4 unend=

wisser Protestantischer Gottesgelehrte heimlich zu den Jesuiten, und zwar zu derjenigen Klasse gehöre, welche ein Gelübde thun müßte, sich zu Missionen brauchen zu lassen —. In den Entscheidungsgründen des Kammergerichts zu Berlin ward sehr richtig bemerkt, daß die Nachrede in personam plane incertam den D. Stark durchaus nicht berechtigt hätte, die Herausgeber der gedachten Monatsschrift darüber zur Rechenschaft zu ziehen. Nach der Meinung Schlossers hingegen hätte jeder Protestantische Geistliche vermöge cit. L. 6. de iniur. die Preußischen Gerichte auffordern können, gegen die Herausgeber zu inquiriren, wer eigentlich unter jener persona incerta gemeint wäre. Da aber die Worte des Gesetzes sich bloß darauf einschränken, *si nomen adiectum non est eius in quem factum est*; so scheint es mir an zureichenden Gründen zu fehlen, unter diesem Ausdruck auch den Fall, wenn die nicht genannte Person durch andere individuelle Merkmahle oder Umstände eben so wenig kennbar gemacht worden ist, gleichfalls mit zu begreifen. Die öffentliche Rüge soll nur darum eintreten, weil die Privatklage schwer zu beweisen sein dürfte. Dieß läßt sich allerdings in dem Falle sagen, wenn ein Ungenannter aus besondern Umständen darthun soll, daß er eigentlich gemeint sei. Fehlt es aber, wie in jener

unendliche Menge unnützer Klagen veranlassen, wenn es einem Jeden frei stünde, nach einseitigem Argwohne sich als beleidigt anzusehen, dahingegen gerade Der-

ner Aeußerung der Berl. Monatschrift, auch an dergleichen besondern Kennzeichen gänzlich: so ist eigentlich gar kein Beweiß vorhanden, wenn etwa eine oder die andere Person sich beleidigt finden sollte. Ist es wohl glaublich, daß die Gesetze den Richter hätten nöthigen wollen, sich eines Beleidigten anzunehmen, ohne daß irgend besondere data vorhanden wären, woraus einiger Maßen erhellte, wer eigentlich dieser Beleidigte sei? So erklärte man wenigstens das angeführte Gesetz, als man auf jene berüchtigte Injurienklage noch keine Rücksicht nehmen konnte. Ioh. SIMON de famosis libellis Franequ. 1708. Cap. 4. §. 1. Ich habe nicht einmal nöthig gefunden gleich Anfangs zu erinnern, daß vor allen Dingen darauf zu sehen sei, ob die Aeußerung, wodurch ein Ungenannter angeblich beleidiget sein soll, überhaupt als Injurie betrachtet werden könne. Der Verf. der wohlgeschriebenen Patriotischen Gedanken eines Dänen über stehende Heere ꝛc. beschließt seine Schrift mit der Bemerkung: „Auf die Frage: was aus der Verwirrung in Frankreich noch entstehen wird? kann der seichteste Kopf, ohne alles prophetische Talent, antworten: Es kann nicht so bleiben, wie es ist; denn das ist bei allen menschlichen Einrichtungen der Fall.“ Man weiß, daß Jemand diese wichtige Prophezeihung immer wie-

Derjenige, den die Sache wirklich anging, vielleicht aus guten Gründen sich gar nicht melden könnte.

II.

Bedingte Schmähungen, — Protestation gegen die Absicht zu beleidigen — Einrede der Wahrheit.

Ueber die Frage: Ob man sich gegen den Vorwurf einer Injurie damit entschuldigen könne, daß die Beschimpfung nur unter gewissen Bedingungen geschehen sei? enthalten unsere Gesetze ausdrücklich nichts. Die Rechtsgelehrten pflegen diese Ausflucht geradehin zu verwerfen. **Lauterbach** läßt sie zu [1]). Vorausgesetzt, daß die Aeußerung an sich betrachtet wirklich zu den Injurien gerechnet werden könne, und daß es nur darauf ankomme, ob die beigefügte Bedingung diesen Vorwurf entferne, so dürfte man

 doch

wiederholt; allein wenn auch der Verf. ihn hier noch näher kennbar gemacht hätte; so würde ich doch rathen, jenes freimüthige Urtheil lieber zu verschmerzen, als über Injurien zu klagen.

1) LAUTERBACH Colleg. heoret. Pract. Tit. de iniur. §. 15.

doch im Allgemeinen folgende Fälle unterscheide müssen. Erstlich: Wenn der ausbedungene Umstand, auch als wahr angenommen, dennoch zu der schimpflichen Aeußerung kein Recht gab: so versteht es sich von selbst, daß die Bedingung nicht entschuldigt. Zweitens: Wenn aber die Wahrheit des zur Bedingung Gemachten mich allerdings zu dem, was ich gesagt, oder geschrieben habe, berechtigt haben würde: so bin ich unstreitig von aller Verantwortung frei, so bald ich die Bedingung in facto gehörig darthun kann. Fehlt es aber an diesem Beweise, so ist die Ausflucht vergeblich, weil Niemand ein Recht hat, einen Unschuldigen aufs Ungewisse zu beschimpfen. — Die Protestation gegen die Absicht zu beleidigen ist bei Dingen, die man sagen darf, höchst überflüssig. Wenn die Parteien gegen Richterliche Erkenntnisse mit Vorbehalt aller Hochachtung, oder saluo humillimo respectu, erlaubte Rechtsmittel einwenden: so gehört das zu den abgeschmackten Komplimenten, deren man sich in gerichtlichen Vorträgen billig enthalten sollte. Bei zweideutigen Worten und Ausdrücken kann jene Protestation den Umständen nach wohl in Betrachtung kommen. Sie ist natürlich facto contraria, wenn sie wirklich unerlaubte Aeußerungen decken soll —. Wichtiger ist die Frage: ob und in wiefern die Beschuldigung einer Injurie Statt

finde,

finde, wenn die Nachreden oder Vorwürfe ehrenrühriger Dinge sich auf Wahrheit gründen? Es ist schon oben beiläufig vorgekommen, daß Wahrheiten an sich nie beleidigen. Die Natur der Sache bringt das mit sich; und unsere Gesetze bestätigen es zum Ueberfluß deutlich genug [2]. Der Regel nach muß also der Beklagte gegen die Injurienklage mit der Einrede der Wahrheit und mit dem Anerbiethen gehört werden, daß er das Gesagte oder Geschriebene zu erweisen bereit sei. Nur Ausnahmen von dieser Regel sind es, wenn die Wahrheit den Beklagten in vorkommenden Fällen nicht entschuldigt. War er selbst nach persönlichen Verhältnissen gar nicht befugt, gewisse Dinge zu sagen, — durfte er sie da nicht vorbringen, wo er sie äußerte —, hatte er in der Art des Ausdrucks oder der Bekanntmachung sich unerlaubter Mittel bedient: so versteht es sich von selbst, daß jene

2) L. 18. pr. D. de iniur. Eum, qui nocentem infamauit, non esse bonum aequum ob eam rem condemnari. Peccata enim nocentium nota esse et oportere, et expedire —. L. 10. C. ibid. Si quidem auiam tuam ancillam infamandi causa dixit, iniuriarum actione statim conueniri potest. Nam si perseueret in ea causa facultatem habens agendi, super hac re deferri querelam, *tunc demum, si non esse serua fuerit pronunciata* postulari conuenit.

jene Einrede ihn nicht schützen kann. Diese Puncte sind es, worauf sich die Ausnahmen von jener Regel zurückführen lassen.

Wer von Amtswegen als Advocat, als Arzt, oder Beichtvater zur Verschwiegenheit vollkommen verbunden war, oder durch Vertrag und gegebenes Wort sich dazu anheischig gemacht hatte, kann natürlich seine zur Kränkung eines Andern begangene Treulosigkeit damit nicht entschuldigen, daß er Wahrheiten vorgebracht habe [3]. Freilich gehen die Rechtsgelehrten zu weit, welche ohne Rücksicht auf diese besondern Verhältnisse im Allgemeinen es zu den Injurien zählen, wenn man die Geheimnisse eines Andern bekannt macht [4]. Immer wird man in vorkommenden Fällen darauf zu sehen haben, ob der vermeintlich Beleidigte mit Recht behaupten kann, daß ihm durch das Bekanntwerden gewisser Dinge wirklich eine Kränkung in Rücksicht auf Ehre, Achtung und guten Namen, oder eine Abneigung und Verkleinerung bei Andern zu Wege gebracht werde, hiernächst ob er ein vollkommenes Recht hatte, das Geheimhalten der Sache von dem Andern zu verlangen.

Daß

3) Man sehe auch L. 41. pr. D. ad L. Aquil. L. 1. §. 38. D. Depositi oben pag. 49. f.

4) LEYSER Spec. 546. Med. 8. 9. Quistorp Grundſ. des Peinl. Rechts §. 305. n. h.

Daß ein Laye die Fehler eines Geistlichen nicht ans Licht bringen, sondern gleich den frommen Söhnen Noä die väterliche Schaam bedecken solle, gehört zu den heiligen Einfällen des Oberhaupts der Kirche 5), die aber bei vernünftigen Richtern keinen Eingang finden werden, wenn etwa ein Geistlicher sich gelüsten ließe, gegen unsere Einrede der Wahrheit eine Replik daraus herzunehmen.

Es ist schon in der vorigen Betrachtung angemerkt worden, daß es allerdings zu den Injurien gehört, wenn Jemand vor Gericht, oder sonst in öffentlichen Vorträgen zur Kränkung eines Andern Dinge äußert, welche er dort gar nicht anbringen durfte. Daß also

5) cap. 12. X. de haereticis; wo den Layen die Ehre widerfährt, in diesem Stücke mit Bileams Esel verglichen zu werden. In c. 12. C. 2. Qu. 7. heißt es: Sententia Cham, filii Noë, damnantur, qui suorum doctorum vel praepositorum culpam produnt, ceu Cham, qui patris pudenda non operuit, sed magis deridenda monstrauit. Darum führte auch der Pabst Nicolaus den Kaiser Ludwig auf das Beispiel und die Worte des großen Constantin zurück: Vere si propriis oculis vidissem sacerdotem Dei, aut aliquem eorum, qui monachico habitu circumamicti sunt, peccantem, chlamydem meam explicarem et cooperirem eum, ne ab aliquo videretur. Dist. 96. c. 8.

also dieser, z. B. ein Prediger, wenn er öffentlich gewisse Personen Nahmentlich herabgewürdigt hat, mit der Einrede der Wahrheit nicht gehört werden könne, versteht sich von selbst. —

Eben so vergeblich ist diese Ausflucht, wenn man wegen eigentlicher Scheltworte, Schimpfreden, Schandgemählde u. s. w. belangt wird, weil sodann selbst in der **Art und Weise**, wie man sich über die Fehler und Unvollkommenheiten des Andern geäußert hat, eine Ehrenverletzung desselben, eine unbefugte Selbstrache, und unerlaubter Eingriff in das Obrigkeitliche Strafamt anzutreffen ist [6].

Constantin der Große und einige seiner Nachfolger verordneten besonders, daß den Verfassern der eigentlich so genannten Schandschriften der Beweis der Wahrheit nicht zu Statten kommen solle [7]. Durch die

6) Quum alioquin, etiamsi sit aliquis sceleribus implicitus, idcirco tamen iudiciorum vigor, iurisque publici tutela videtur in medio constituta, ne quisquam sibi ipsi permittere valeat ultionem. L. 14. C. de Iudaeis et coelicol.

7) L. 1. sequ. C. Theod. de famos. lib. Si quando famosi libelli reperiantur, nullas exinde calumnias patiantur hi, quorum de factis vel nominibus aliquid continebunt; sed scriptionis auctor potius requiratur, et repertus cum omni vigore cogatur his de

die Weisheit des Kanzlers Tribonian hat die Sache, wie gewöhnlich, eine wunderliche Wendung erhalten [8]. Dieß wird sich in der Folge bei Gelegenheit der Pasquille näher zeigen.

Außer den bisher angeführten Fällen muß den Rechten nach die Einrede der Wahrheit gegen Injurienklagen immer zugelassen werden. Dieß erfordert sogar die gemeine Wohlfahrt. Wer zur Uebertretung der Gesetze geneigt ist, fürchtet oft die üble Nachrede mehr, als die ordentliche Strafe. Soll also die Wahrheit gegen Injurienklagen nicht schützen, so schwächt die Gesetzgebung einen der wichtigsten Bewegungsgründe zur Beobachtung ihrer Vorschriften.

Die verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten über diesen Gegenstand haben die Sache sehr verwickelt [9]. Unter allen hat wohl **Mathaeus** die Einrede der Wahrheit am meisten begünstigt. Wie er dafür hält, schließt sie den Vorwurf der Injurie immer aus. Er geht allerdings zu weit.

Viele

de rebus quas proponendas credidit, comprobare; nec tamen supplicio, *etiamsi aliquid ostenderit*, subtrahatur.

8) L. un. C. de famos. lib. wovon unten mit Mehrern.

9) Unter mehrern verweise ich auf B. H. TILEMANN Diss. de iniuriis Cap. 2. n. 32. Ern. F. SCHRÖTER Resp. *Sturz* de iniuriis §. 12. I. HALBRITTER de iniur.

Viele unterscheiden, ob Dasjenige, was man gesagt oder geschrieben hat, sehr wichtig, und dem Ganzen an der Bekanntmachung gelegen sei, oder nicht. Allein Einmal wissen unsere Gesetze von diesem Unterschiede nichts 10); und zweitens ist das Wichtige oder Unwichtige einer Sache so relativisch, daß die Entscheidung äußerst unsicher bleiben würde. Welch ein Grund läßt sich angeben, um Schriftliche oder Mündliche Bekanntmachung dessen, was ich von Andern weiß, und was der Wahrheit gemäß ist, nur auf wichtige Dinge, die das Ganze interessiren, Gesetzlich einzuschränken. Freilich kann ich den Vorwurf eines lieblosen Betragens verdienen, den ich aber

iniur. th. 15. G. A. STRUV de iniuriis verbalib. th. 7. E. F. SCHRÖTER Resp. *Laudiz.* de famos. libell. Cap. 4. §. 4. I. C. MÜLLER de except. veritatis actioni iniur. opposita. BACHOV ad *Treutler*. II. 30. 5. G. ROBERT Sent. 2. 7. LEYSER spec. 551. BOEHMER ad *Carpzov* Qu. 96. obs. 3. MATHAEUS de criminib. tit. de iniur. I. 8. Wieland Geist der peinl. Gesetze II. p. 208. f.

10) Zwar heißt es in der angeführten L. 18. D. de iniur.: Qui *nocentem* infamauit; imgleichen: *expedit* peccata nocentium nota esse; allein es ist keine Veranlassung da, um diese Worte ausschließend zu erklären.

aber mit dem weltlichen Richter nicht auszumachen habe.

Einige Doctoren wollen mit der Einrede der Wahrheit nur den gehört wissen, der unerlaubte Handlungen Anderer gerichtlich anzeigt; eine Einschränkung, die offenbar keinen Grund hat [11]) —.

Man findet es ungerecht, mithin die Ausflucht der Wahrheit unzulässig, wenn Jemand einem Andern schon bestrafte, oder gar durch die Gnade des Regenten verziehene und abolirte Vergehungen vorgeworfen oder nachgeredet hätte. Wenn ein Angeschuldigter durch Urtheil und Recht losgesprochen wird, so hat er förmliche Wahrheit wegen seiner Unschuld für sich. Dagegen gilt kein weiterer Beweiß. Allein die Gnade wirkt dergleichen förmliche Wahrheit in facto nicht; ob sie gleich von den Folgen in Ansehung der Strafe befreiet [12]). Wie wenn ein

11) Der angeführte Tilemann sucht sie zu vertheidigen. Allein die eben erwähnten Worte: nocentem *infamare*, berechtigen uns wohl nicht, dieß bloß von gerichtlichen Angaben zu erklären.

12) Mehr ist in L. ult. §. ult. C de Sentent. passis et rest., worauf man sich besonders zum Besten derer, welche der Landesherr begnadigt hat, zu berufen pflegt, nicht enthalten: Ideoque tantum ad restitutio-

ein Meineidiger in Untersuchung geräth, aber vom Regenten sofort eine Abolition erhält, sollte dadurch jedem Unterthanen ein Stillschweigen auferlegt worden seyn? Darf ich ihn also nicht als Zeugen durchaus verwerfen, ohne eine Injurienklage zu befürchten, wenn ich gleich die Wahrheit zu beweisen erbötig bin? Ich bin vielmehr überzeugt, daß, wenn man bei Vorwürfen oder Nachreden dieser Art nur nicht in modo gefehlt hat, wie oben bemerkt worden ist, im übrigen der

tionem *indulgentia* valeat, quantum ad *correctionem sententia* valuit; utque deportationis ipsum per se nomen rerum omnium spoliatio est, ita indulgentiae restitutio bonorum ac *dignitatis*, uno nomine amissorum omnium fit recuperatio. Die allgemeine Bestimmung: tantum valet indulgentia, quantum sententia, betrifft natürlich nur die Gegenstände, von welchen in diesem Gesetze eigentlich die Rede ist. Der Begnadigte erhält in Ansehung des Eigenthums, der Freiheit, der öffentlichen Aemter und Würden seine vorigen Rechte wieder. Allein alles dieses betrifft seine öffentliche Strafe; und kann über die Frage, von welcher hier die Rede ist, nichts entscheiden —. Die Despoten selbst wußten bei einer andern Gelegenheit recht gut zu sagen: Indulgentia, Patres conscripti, quos liberat, *notat*; nec infamiam criminis tollit, sed poenae gratiam facit. L. 3. C. de generali abolitione; verglichen mit L. 5. C. Theodos. de indulgentiis crim. (IX. 38.) und das. Iac. GOTHOFRED. in Comment.

der Begnadigte außer der Befreiung von der öffentlichen Strafe nicht verlangen könne, daß Niemand seine unerlaubten Handlungen weiter in Anrege bringe. Er bleibt, genau betrachtet, im Verhältniß gegen seine Mitbürger, immer noch der nocens, cuius peccata nota esse et oportet et expedit. Eben so verhält sich die Sache mit den schon bestraften Verbrechen. Die zuerkannte Strafe setzt sogar die Wahrheit des Verbrechens förmlich außer Zweifel, bis der Verurtheilte das Gegentheil darthut. Man kann ihm also desto sicherer die unerlaubte Handlung beimessen, weil das Erkenntniß des Richters die Sache völlig beweiset. Selbst dem Zwecke der zuerkannten Strafen ist es aber sehr gemäß, daß sie nicht verborgen bleiben, sondern bekannt werden. In mehrern Landen geschieht dieß auch sogar durch öffentliche Blätter —. Man will freilich bemerkt haben, daß diese äußerst löbliche Publicität immer nur Verbrecher geringen Standes trifft. Ich darf hoffen, daß dieß daher kommt, weil Personen aus höhern Ständen grade keine Veranlassung dazu geben. Sonst wäre die Schonung sehr ungerecht. Je höher und vornehmer diejenigen sind, welche die Gesetze übertreten haben, desto mehr Ursache zur Bekanntmachung der ihnen zuerkannten, und vollzogenen Strafen, damit die gute Meinung von einer gerade durchgehenden Gerechtigkeit dadurch ge-

gründet, und auch bei Personen gleiches Standes der nöthige Eindruck der Strafgesetze erhalten werde —.

Darauf also, ob die Sache schon bestraft sei oder nicht, ob die Gnade den Uebertreter der Gesetze ergriffen habe oder nicht? kommt in Ansehung der Zulässigkeit des Einwandes der Wahrheit bei Injurienklagen gar nichts an; der Richter muß den Beklagten immer damit hören, wenn nicht jene besondern Gründe einer rechtlichen Ausnahme in dem vorkommenden Falle ihre Anwendung finden sollten [13].

Andere

13) Christ. Brorson in seinem Commentar über das 6te Buch des Dänischen Gesetzbuches p. 625. behauptet mit Recht, daß ehrenrührige Vorwürfe und Beschuldigungen, wenn sie erwiesen werden können, vermöge Cap. 21. Art. 2. durchaus nicht strafbar wären. Man hat dagegen erinnert, daß nach den Worten des Gesetzes die ordentliche Strafe dann nur wegfalle, und daß man im Zweifel den Sinn unterlegen müsse, welcher der weiseste, mildeste, und Menschlichste ist —, daß es doch äußerst hart sein würde, wenn Jemand vor Jahren ein längst vergessenes Versehen oder Verbrechen begangen, und solches vielleicht durch vieler Jahre unsträflichen Wandel getilgt hätte, gleichwohl aber ein niederträchtiger hämischer Feind ihm ungestraft es vorrücken, ihn um die Achtung seiner Mitbürger bringen dürfte, die er doch jetzt allerdings verdiene —, daß endlich

Andere und fast die mehrsten Rechtslehrer unterscheiden hier, ob Derjenige, welcher die Wahrheit vorschützt, gleichwohl die Absicht zu beleidigen gehabt habe, oder nicht. Sie wollen jede, auch wahre Aeußerung als Injurie angesehen wissen, wenn solche animo iniuriandi geschehen sein sollte. Das Gesetz, worauf man sich zu berufen pflegt, bestimmt über diesen Punkt gar nichts[14]. Nach den Grundsätzen,

 welche

lich die übelsten Folgen in der bürgerlichen Gesellschaft, Feindschaften, Verfolgungen und Selbstrache unvermeidlich daraus entstehen würden — Allgem. Litterat. Zeitung 1791. Nr. 313. Das letztere beweiset wohl zu viel, weil im Grunde eine jede Rüge fremder Fehler und Vergehungen diese Folgen leicht veranlassen kann. Gegen das Vorhergehende habe ich nichts zu erinnern, wenn die Sache nach den Lehren der Moral und den Pflichten der allgemeinen Menschenliebe beurtheilt wird. Was diese in einzelnen Fällen nach besondern Verhältnissen mit sich bringen, kann bei der Rechtspflege nicht in Betrachtung kommen, noch weniger eine Einschränkung bestimmter Vorschriften der Gesetze bewirken, ohne die Anwendung der letztern lediglich der Convenienz und dem Gutdünken der Richter Preiß zu geben.

14) Si non conuicii consilio te aliquid iniuriosum dixisse probare potes, *fides veri* a calumnia te defendit. L. 5. C. de iniuriis. Die Worte *fides veri* werden

welche oben in der sechsten Betrachtung schon vorgekommen sind, kann ich aber der erwähnten Meinung nicht beipflichten. Da Derjenige, welcher Wahrheiten

ten

werden ohne Grund auf die vorgeschützte Wahrheit einer schimpflichen Beschuldigung gedeutet. Davon enthält das Gesetz gar keine Spur. Vielmehr erhellet aus den Anfangsworten klar genug, daß derjenige, an den das Rescript erging, überhaupt in der fehlenden Absicht zu beleidigen seine Ausflucht zu finden glaubte. Wenn er dieß gehörig würde darthun können, war die Antwort, so wäre er von den Vorwürfen der Calumnie frei — *Ant.* MATHAEUS de criminib. Tit. de iniur. I. 8. druckt sich hierüber so aus: Nec aduersatur Paullo L. 18. D. de iniur. rescriptum Diocletiani et Maximiani. cit. L. 5. Verba enim *fides veri*, non sunt referenda ad veritatem criminis obiecti, tamquam et ille, qui verum crimen obiecit, teneatur iniuriarum, si id fecerit conuicii consilio, sed potius referenda sunt ad eam narrationem, quam precibus suis complexus erat Victorinus. Dixerat ille se non conuiciandi animo, non dolo malo crimen obiecisse. Rescribunt imperatores, si id probare potes, fides veri a calumnia te defendit. Quid habet hoc rescriptum, quod Couarruuiam eiusque auctores adiuuet? Hiemit stimmt auch überein PÜTTMANN elem. iur. crim. §. 405. Er beruft sich auf P. de GREVE Exercit. ad Pand. p. 607. den ich nicht zur Hand habe. Beiläufig darf ich noch anführen, daß

das

ten vorbringt, der Regel nach immer äußerlich gerecht handelt, so kommt auf die Absicht, welche ihn dazu bestimmte, im Wege Rechtens gar nichts an. Er ist nicht verbunden, solche zu verantworten, wenn nicht etwa jene besondern Umstände und Verhältnisse eintreten, welche seine äußere Handlung an sich betrachtet als Gesetzwidrig darstellen. Hier liegt es ihm ob, die Absicht zu beleidigen, welche aus der Handlung selbst gegen ihn gefolgert wird, durch Rechtsbeständige Entschuldigungsgründe zu entfernen, oder die Folgen der Injurie sich gefallen zu lassen. Allgemein, mithin auch hier, gilt der Satz umgekehrt, daß bei gänzlich fehlender Absicht zu beleidigen, die geschehene Nachrede oder Beimessung keinesweges als Injurie zu betrachten sei.

Noch sind einige Bemerkungen über den Beweiß der mehrgedachten Einrede vielleicht nicht undienlich. Der Beklagte kommt natürlich mit seinem Einwande zu spät, und kann zum Beweise gar nicht weiter zugelassen werden, wenn er schon vor angestellter Injurienklage durch die bekannte Provocation ex L. Diffamari zur Begründung seiner Nachrede

 aufge-

das erwähnte Gesetz meinen obigen Vortrag vom Beweise der Absicht zu beleidigen allerdings rechtfertigt.

aufgefordert worden, und der Beweiß nicht geführt oder versäumt sein sollte. Diesen Fall abgerechnet, ist von dem Gegenstande des Beweises, und den Mitteln ihn auszuführen, folgendes wahrzunehmen.

Man ist uneinig darüber, ob der Beklagte damit frei komme, wenn er seinen Gewährsmann nennet, mithin zur Entschuldigung anführt, daß er das von Andern Gehörte nur nacherzählt habe. **Wehrmann haben hilft nicht**, ist ein altes Sprichwort, welches die mehrsten Rechtslehrer bei dieser Gelegenheit als Regel anzunehmen pflegen[15]. Im Ganzen ist aber kein Grund vorhanden, warum man Dasjenige, was man von andern mündlich oder schriftlich erfahren hat, nicht weiter mittheilen sollte. Das Gegentheil würde den Menschlichen Umgang äußerst erschweren, und der Injurienklagen würde kein Ende sein, wenn jede Erzählung und Mittheilung der Klatschereien des öffentlichen Gerüchts, der großen und kleinen Gesellschaften, Kaffevisiten, Wochenzimmer, (Einige Vorzimmer der Großen gar nicht ausgenommen,) jede vertraute Aeußerung gegen Freunde oder Untergebene schon an sich dazu berechtigte, ohne daß der Beklagte sich allenfalls mit der

Anga-

15) A. DINNER de iniuriis th. 16. sequ. a SODE de iniuriantibus Cap. 2. th. 6. CARPZOV Qu. 96. n. 67. sequ.

Angabe seiner Auctoren entschuldigen könnte [16]. Vielleicht sind folgende ganz einfache Grundsätze hinreichend

M 5 rei-

16) Neque enim garrulitas proprie dolus est; hinc existimarem, nominato auctore eum liberandum; alioquin omnes mulieres dolo facerent, quum plenae rimarum huc atque illuc perfluunt, inprimis incidentes in callidum percunctatorem. MATHAEUS d crim. l. c. I. 4. Besonders kann auch die vertraute Aeußerung gegen Freunde oder Untergebene einen Dritten nicht leicht zur Injurienklage berechtigen, weil die Absicht zu beleidigen der Regel nach nicht füglich dabei anzunehmen ist. Wenn man hier offenherzig seine Meinung über Andere sagt, allenfalls auch unter Freunden mündlich oder in vertrauten Briefen sich in Ansehung eines Dritten solcher Ausdrücke bedient, die sonst wohl beleidigend sind: so geschieht es doch hier nicht in der Absicht ihn zu kränken. Ces sortes de discours par forme de conversation ne peuvent guères donner ouverture à une reparation, à moins qu' ils n'aient eu lieu exactement à dessein de nuire. A part une intention marquée, on ne doit point s'en formaliser; autrement nous serions exposés à une inquisition generale les uns contre les autres. Epargnons ces entretiens particuliers, qui ont lieu entre deux ou trois amis. Chacun rapporte ce qu'il sait, chacun fait ses reflexions, c'est le commerce de la vie. La contrainte seroit trop violente s'il n'etoit permis de parler de ce que l'on voit, ou entend. Ajoutons, que

reichend, um die Sache zu erschöpfen. Der Beklagte ist nur schuldig das zu beweisen, was er wirklich behauptet hat. Wenn er also gewisse einem Andern schimpfliche Thatsachen als gewiß und wirklich geschehen, ohne weitere Einschränkung, behauptet: so muß er auch, um den Folgen der Injurie auszuweichen, die Sache selbst gehörig beweisen. Er kann damit nicht frei gelassen werden, wenn er sich in der Folge auf ein Gerücht beruft, oder Leute angiebt, von denen er es gehört haben will. Denn dieß kann ihn nicht berechtigen, der Ehre eines Unschuldigen nachtheilige Dinge als wirklich wahr und gewiß zu behaupten [17]. Anders verhält es sich, wenn er gleich

que ceux qui donnent prise aux propos seroient trop heureux s'il etoit defendu de s'entretenir de leur conduite. DAREAU I. 67. Den Fall ausgenommen, da Jemand einem Dritten gewisse ehrenrührige Thatsachen nachredet, und also nothwendig seinen Urheber angeben muß, kann hier keine Injurienklage Statt finden. Man sehe indeß Quistorp §. 305. 306. MEV. P. 5. Dec. 219. BERGER Respons. I. 105.

17) BOEHMER ad Carpz. c. l. Obs. 3. beruft sich bei dieser Gelegenheit auf L. 12. §. 1. C. de poenis. Allein daraus mögte der Beweiß nicht füglich zu nehmen sein, wenn die Sache dessen noch bedürfte. Die Verordnung will nur, daß der Richter nach Gesetzen

gleich Anfangs die Sache nur als **Gerücht**, oder als von **Andern erzählt**, wieder mittheilt, und hierauf, da er belangt wird, die Existenz eines solchen Gerüchts, oder die von Andern geschehene Erzählung zu beweisen bereit ist. Mehr kann von ihm nicht verlangt werden [18]. Der Regel nach ist es unverbothen, zu sagen, oder zu schreiben, was man von Andern vernommen hat; es wäre denn, daß besondere Gesetze es zur Pflicht machten, gewisse offenbar unerlaubte Aeußerungen sogleich zu unterdrücken, und nicht weiter mitzutheilen [19].

Ley-

setzen und gehörig erwiesenen Thatsachen urtheilen, nicht aber bloß auf Verlangen des Volks einen Angeschuldigten strafen oder freisprechen soll.

18) Requiritur, ut sequutus talem famam, eandem probet, in cuius probatione deficiens merito ut diffamator punitur. *Farinac.* Cons. 30. n. 6. DINNER l. c. th. 18. Unstreitig muß der Beklagte, welcher sich damit entschuldigt, daß er Dieß oder Jenes von Andern gehört hätte, seine Urheber bestimmt angeben, und dem Befinden nach die Richtigkeit solcher Anzeige eidlich erhärten. Im Weigerungsfall ist er billig selbst als Urheber der Injurie zu behandeln. BROCKES selectar. obseruatt. argum. 451.

19) Dahin gehört die Vorschrift in L. un. C. de famos. lib. Si quis famosum libellum repererit, aut corrumpat, priusquam alter inueniat, aut nulli con-

fiteatur

Leyser untersucht, ob der Beklagte, um seine Ausflucht zu beweisen, sich auch der Eidesdelation bedienen dürfe? [20]). Diese kann, nach bekannten allgemeinen Grundsätzen, nur über einzelne und bestimmte Thatsachen geschehen. Wer einem andern vorwirft, oder nachredet, daß er schon manche Leute betrogen, falsa begangen hätte, u. s. w. wird ganz bestimmte einzelne Handlungen anzugeben, und nur darüber den Eid zu deferiren haben.

Es giebt Fälle, wo der Beklagte, um den Vorwurf der Injurie abzulehnen, sich auf den Beweiß der Wahrheit gar nicht einlassen darf, wenigstens schon hinlänglich entschuldigt ist, wenn er auch nur einige Vermuthung vor sich hatte, um dem Andern gewisse Dinge zur Last zu legen. Personen, die von Amtswegen die Fehler Anderer zu rügen oder zu ahnden haben, Parteien, gegen welche verdächtige Zeugen auftreten, u. a. m. sind in diesem Falle. Es wird nicht nöthig sein, mich in dieser Rücksicht auf einzel-

fiteatur inuentum. Si vero — vim earum manifestauerit, sciat se quasi auctorem capitali sententiae subiugandum. Dieß wird aber sehr unschicklich in solchen Fällen angewandt, wo von keinen eigentlichen Schandschriften und deren boshafter Verbreitung die Rede ist.

20) Leyser. 551. 4.

einzelne Gegenstände, welche Leyser bereits der Reihe nach besonders erörtert hat[21]), weiter einzulassen. So viel ist indeß immer ausgemacht, daß, wer einmal eine Sache als gewiß nach seiner eigenen Wissenschaft behauptet hat, in der Folge mit Vermuthungen und Wahrscheinlichkeitsgründen nicht durchkomme. Wenn eine Weibsperson Jemand wegen unehelicher Schwängerung belangt, und Beklagter erst nach Ableistung des Reinigungseides von der Beschuldigung losgesprochen wird: so glaube ich nicht, daß jene gegen die Injurienklage gesichert sei [22]). Denn durch die Eidesleistung ist es nunmehr juristisch gewiß, daß die Beklagte durch falsche Angaben eines facti proprii der Ehre des Klägers zu nahe getreten sei. Liegt mir einmal der völlige Beweiß einer gewis-

21) l. c. m. 5. u. 6. Daß ein Zeuge seiner Aussagen halber gar nicht belangt werden könne, CARPZOV Respons. I!. 60. LEYSER ibid. n. 9. glaube ich unter der Einschränkung verstehen zu müssen, daß der Zeuge zwar durchaus nicht mit irgend einem Beweise seiner Aussage zu belästigen sei, daß aber der Beleidigte allerdings gehört werden müsse, wenn er den Zeugen einer wissentlich wider die Wahrheit geschehenen Aussage zu überführen bereit ist.

22) Das Gegentheil behauptet STRYCK in Diss. de designatione patris a matre infantis facta. Cap. 4. n. 15.

gewissen Beschuldigung ob, so belangt mich der Beleidigte in Ermangelung dieses Beweises mit Recht als Injurianten, wenn er gleich nur vor der Hand ab instantia freigesprochen sein sollte [23]).

Ehe ich diese Materie verlasse, sei mir noch eine Anmerkung erlaubt. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß ein Angeschuldigter, der auf falsch befunde Denunciation oder Anklage freigesprochen worden, den Angeber, oder Ankläger als Injurianten belangen könne, wenn dieser durch hinlängliche Gründe den Vorwurf der Calumnie nicht abzulehnen vermag [24]). Unsere Criminalisten sagen: der Ankläger oder Denunciant ist **bei erwiesener Calumnie** mit der Injurienklage zu belangen. Vielleicht bedarf dieß einiger Berichtigung, wenn es in der Anwendung keine Ungerechtigkeiten veranlassen soll. Wer Andere eines Verbrechens beschuldigt, muß Gründe anbringen, worauf seine Angabe sich stützen soll, und diese Gründe müssen wenigstens so viel beweisen, daß der Vorwurf einer vorsätzlich unrichtigen Angabe dadurch gehoben wird. Also nicht dem unschuldig Angeklagten liegt es ob, die Calumnie seines Gegners zu beweisen, sondern

23) HOMMEL Rhapsod. Quaest. obs. 672.

24) Quistorp Grundsätze des Peinl Rechts §. 595. 807. 811. HOMMEL obs. 671. **Pütter in Rechtsfällen** II., 194.

dern diesem kommt es zu, sich in Ansehung der unrichtigen Beschuldigung gehörig zu rechtfertigen. Unmöglich kann die Vermuthung, welche Obrigkeiten, öffentliche Ankläger ꝛc. für sich haben, so weit gehen, daß man sie nicht nach eben diesen Grundsätzen behandeln müßte.

12.
Ueber die mittelbare Injurie.

Beleidigungen, die einem Andern bevorstehen, zu verhüten, oder unrechtmäßige Gewaltthätigkeiten, die man im Begriff ist, ihm zuzufügen, durch Schutz und Hülfe von ihm abzuwenden, ist allerdings nach den Forderungen der gemeinen Menschenliebe einem Jeden erlaubt. Unsere Gesetze begünstigen diesen Beistand allgemein, ohne ihn auf das Band der Verwandschaft oder andere Verbindungen einzuschränken[1]. Wenn aber von schon geschehenen Beleidigun-

1) c. 7. 8. C. 23. Qu. 3. Qui non repellit a socio iniuriam si potest, tam est in vitio, quam ille, qui facit. — Qui potest obuiare et perturbare peruersos et non facit, nihil aliud est, quam fauere eorum impietati —. Art. 150. der P. G. O. in den Worten: zur Rettung eines Andern Leib, Leben, oder Gut. HELLFELD de violenta rerum nostrarum defensione. §. 16.

gungen und deren rechtlichen Folgen, von Retorsionen und andern Arten der **Privatrache**, besonders aber von gerichtlichen Klagen auf Privatgenugthuung die Rede ist, so kommt der Regel nach Alles dieses nur dem wirklich Beleidigten zu. Wenn wir die bloße Anzeige, oder die eigentliche Anklage zum Zweck öffentlicher Strafe ausnehmen, muß keiner das Unrecht, welches Andern widerfahren ist, rächen wollen, wann er nicht selbst nach Beschaffenheit der Sache, und besondern Verhältnissen, ein eigenes in den Rechten gegründetes Interesse vor sich hat.

Es giebt indessen Fälle, wo die einem Andern zugefügte Beschimpfung an sich betrachtet schon selbst gegen mich gerichtet ist, wo ein Dritter vielleicht bloß in Beziehung auf mich gemißhandelt wird, oder die ihm widerfahrne Injurie ihrer Natur nach in Ansehung meiner gleichfalls eine ungebührliche Herabwürdigung mit sich führt. Wenn der Bediente in den Angelegenheiten seines Herrn, und **wegen Besorgung derselben**, eben so, als weiland Notarius April im siebenjährigen Kriege, behandelt wird: so darf man wohl nicht zweifeln, daß der Herr auch für sich über Beleidigung klagen könne[2]). Wer den Mann

2) L. 15. §. 48. D. de iniuriis. Item si liberum hominem, qui mihi bona fide seruiebat, quis ceciderit

Mann einen Hahnrei nennt, beschimpft natürlich die Frau, und diese noch mehr als den Mann, weil er ohne ihre Pflichtwidrigkeit den gekrönten Häuptern nicht beigezählt werden kann. Beleidigungen dieser Art, die man zwar auch, im weitern Sinne des Ausdrucks, mittelbare Injurien nennen könnte, sind aber nicht der eigentliche Gegenstand unserer gegenwärtigen Betrachtung.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Beschimpfung solcher Personen, mit denen wir in gewisser Verbindung stehen, unserer Freunde und Verwandten, uns oft nicht weniger kränkt, als wenn sie uns selbst zugefügt wäre, obgleich die Beleidigung an sich betrachtet, unsere Person selbst, wie in jenen Fällen, nicht betrifft. Ganz haben die Gesetze diesen Gesichtspunkt nicht aus der Acht gelassen; aber die Sache erforderte nach gewissen Verhältnissen eine genaue Bestimmung, welche

derit, distinguendum est: ut, *si in contumeliam meam* pulsatus sit; competat mihi iniuriarum actio. Idem ergo et si in seruo alieno bona fide mihi seruienti, ut totiens admittamus iniuriarum actionem, quotiens in meam contumeliam iniuria ei facta sit; nam ipsius quidem serui nomine, domino dabimus iniuriarum actionem. Si autem me tangat et pulset: iniuriarum mihi quoque est. Ergo et in fructuario idem distingui potest.

welche der Richter in der Anwendung nicht erweitern darf.

Hier ist es, wo die **mittelbare** Injurie im eigentlichen Verstande eintritt. Sie besteht wesentlich darin, daß eine Injurie, die, an sich betrachtet, mich gar nicht trifft, dennoch **bloß darum** auch für mich eine Beleidigung ist, **weil sie einem Andern widerfährt.** Nach den Vorschriften des Römischen Rechts liegt hiebei im Allgemeinen das Recht und gewissermaßen auch die Pflicht einer besondern Vertheidigung gewisser Personen zum Grunde, die wir gegen Unrecht zu schützen haben, und deren Beleidigung wir daher rechtlich ahnden, ja auch selbst als die unsrige ansehen können. Doch sind es nur folgende Verhältnisse, worauf die Gesetze dieß eingeschränkt haben: **Väterliche** und **Herrschaftliche Gewalt,** wenn Kinder oder Knechte von Andern beleidigt werden — **das Band der Ehe,** welches den Mann, wie auch schon den Bräutigam berechtigt, die Beschimpfung der Frau oder der Braut, als eine ihm selbst widerfahrne Injurie zu verfolgen; — 3) und hier-

3) L. 1. §. 3. D. de iniur. Item aut per semet ipsum alicui fit iniuria, aut per alias personas; *per semet*, cum directo ipsi cui patrifamilias, vel matrifamilias fit iniuria; *per alias*, cum per consequentias fit

hiernächst die Erbfolge, wenn Jemand das Andenken eines Verstorbenen ungebührlich verunehret, welches nach Vorschrift der Rechte allerdings eine Beleidigung des Erben ausmacht 4). Um aber Jemand

fit; cum fit liberis meis, vel seruis meis, vel uxori, nuruiue: spectat enim ad nos iniuria, quae in his fit, qui vel potestati nostrae, vel affectui subiecti sint. L. 15. §. 24. D. ibid. Sponsum quoque ad iniuriarum actionem admittendum puto, etenim spectat ad contumeliam eius iniuria quaecunque sponsae eius fiat.

4) Von Injurien, welche schon bei Lebzeiten des Verstorbenen gegen diesen begangen werden, ist hier die Rede nicht. Davon unten bei der Frage: in wiefern Injurienklagen auf die Erben übergehen? — Selbst bei den Beschimpfungen, welche erst nach dem Tode des Erblassers in Ansehung seiner vorgegangen sind, unterscheiden die Gesetze, was vor, oder nach Antretung der Erbschaft geschehen ist. Das letztere gehört eigentlich zur mittelbaren Injurie. L. 1. §. 4. D. de iniur. Et si forte cadaueri defuncti fit iniuria, cui heredes bonorumue possessores exstitimus: iniuriarum nostro nomine habemus actionem. Spectat enim ad existimationem nostram, si qua ei fiat iniuria. Idemque et si fama eius cui heredes exstitimus lacessatur. — und §. 6. ibid. Quotiens autem funeri testatoris, vel cadaueri fit iniuria: si quidem post aditam hereditatem fiat, dicendum est heredi

in vorkommenden Fällen mit Recht einer mittelbaren Injurie des Hausvaters, des Ehemanns ꝛc. beschuldigen zu können, muß das Persönliche Verhältniß, worauf diese Injurie beruhet, zu der Zeit, als die Beleidigung geschah, nicht allein wirklich schon vorhanden,

heredi quodammodo factam: semper enim heredis interest defuncti existimationem purgare. Quotiens autem ante aditam hereditatem, magis hereditati, et sic heredi *per hereditatem* adquiri. Denique Iulianus scribit, si corpus testatoris ante aditam hereditatem detentum est: adquiri hereditati actiones dubium non esse. Idemque putat, et si ante aditam hereditatem seruo hereditario iniuria facta fuerit: nam per hereditatem actio heredi adquiretur —. L. 27. D. ibid. Si statua patris tui in monumento posita, saxis caesa est: sepulchri violati agi non posse, iniuriarum posse, Labeo scribit. — POTHIER *Pandect. Iustin.* erklärt diese Stelle von dem Falle, da die Statüe zwar mit einem Monumente, aber nicht mit dem Begräbnisse in Verbindung stand. Andere glauben, daß actio sepulchri violati nur dann eintreten würde, wenn jemand die Statüe wirklich zerstört, oder weggenommen hätte. WISSENBACH Exercit. ad Pandect. XXX. 18. Man sehe übrigens VOET. Comment. tit. de iniuriis. §. 5., welcher aus guten Gründen auch den Kindern, ob sie gleich von der Väterlichen Erbschaft abstinirt hätten, dennoch die Klage wegen der gedachten mittelbaren Injurie zugestehet.

handen, und noch fortdaurend [5]), sondern auch dem Urheber der Handlung, woraus geklagt wird, im Ganzen bekannt gewesen sein; weil es der Gerechtigkeit widerstreben würde, ihm solche Folgen seiner Unternehmung zur Last zu bringen, auf die er gar keine Rücksicht nehmen, deren Vorstellung ihn also auch von Uebertretung der Gesetze nicht abhalten konnte, und weil alle Injurie eine Absichtliche Beleidigung voraussetzt, mithin immer nur in so fern, als dieser Vorsatz wirklich eintritt, behauptet werden kann [6]).

5) L. 7. C. ad L. Iul. de adulter. Propter violatam virginem adultam, qui postea maritus esse coepit, accusator iustus non est, et ideo iure mariti crimen exercere non potest, nisi puella violata sponsa eius fuerat. Sed si ipsa iniurias suas adsistentibus curatoribus, per quos etiam negotia eius gerenda sunt, prosequatur, Praeses prouinciae pro debita tanto delicto, si probetur, seueritate examinabit.

6) *Paull.* Sentent. V. 4. 3. Si liberis, qui in potestate sunt, aut uxori fiat iniuria, nostra interest, vindicare, ideoque per nos actio inferri potest, si modo is qui fecit, in iniuriam nostram fecisse videatur —. Freilich ist nur erforderlich, daß er den persönlichen Zustand, und das Verhältniß, worauf es hier ankommt, im Ganzen gewußt habe, wenn er

Jenes nun vorausgesetzt, ist der Injuriant der Regel nach sowohl Demjenigen, den er unmittelbar beleidigt hat, als auch dem Dritten 7), der mittelbaren Injurie wegen nach dem Maaße der besondern Kränkung eines

er gleich die Subjecte selbst, auf welche die Beleidigung zurückfällt, nicht gekannt haben sollte. L. 18. §. 4. 5. D. de iniur. At cum aliquis filium familias, patremfamilias putat: non potest videri iniuriam patri facere, non magis quam viro, si mulierem viduam esse credat, quia neque in personam eorum confertur iniuria, nec transferri per personae putationem ex persona filiorum ad eos potest: cum affectus iniuriam facientis in hunc, tanquam in patremfamilias consistat. Quod si scisset filiumfamilias esse, tamen si nescisset cuius filius esset: dicerem, inquit, patrem suo nomine iniuriarum agere posse: nec minus virum, si ille nuptam esse sciret. nam qui haec non ignorat, *cuicunque* patri, *cuicunque* marito, per filium, per uxorem vult facere iniuriam. L. 1. §. 8. D. ibid. Siue autem sciat quis filium *meum* esse, vel uxorem *meam*, siue ignorauerit; habere me meo nomine actionem, Neratius scripsit.

7) L. 2. C. de iniur. Iniuriarum actio tibi duplici ex caussa competit, cum et maritus in uxoris pudore, et pater in existimatione filiarum propriam iniuriam pati intelligantur. L. 1. §. 9. D. de iniur. Idem ait Neratius ex una iniuria interdum tribus oriri

eines Jeden [8]) zur Genugthuung verbunden. Eine Klage hebt die andere hier nicht auf, und der unmittelbar Beleidigte kann durch seine einseitige Bewilligung den Rechten des Andern nichts entziehen [9]).

N 4 Daß

oriri iniuriarum actionem, neque ullius actionem per aliam consumi: ut puta uxori meae, filiaefamilias, iniuria facta est: et mihi, et patri eius, et ipsi iniuriarum actio incipiet competere. L. 41. D. ib. Pater, cuius filio facta est iniuria, non est impediendus quominus duobus iudiciis, et suam iniuriam persequatur, et filii.

8) L. 18. §. 2. D. de iniur. Si nupta filia familiae iniuriam acceperit, et vir, et pater iniuriarum agant; Pomponius recte putat, tanti patri condemnandum esse reum, quanti condemnetur, si ea vidua esset; viro tanti, quanti condemnaretur, si ea in nullius potestate esset, quod sua cuiusque iniuria propriam aestimationem haberet, et ideo si nupta in nullius potestate sit, non ideo minus eam iniuriarum agere posse, quod et vir in suo nomine agat. L. 30. §. 1. D. ibid. Si filio iniuria facta sit, cum utrique, tam filio, quam patri, adquisita actio sit, non eadem utique facienda aestimatio est. L. 31. D. ib. Cum possit propter filii dignitatem maior ipsi, quam patri iniuria facta esse.

9) L. 1. §. 5. D. de iniur. Usque adeo autem iniuria quae fit liberis nostris nostrum pudorem pertingit, ut etiam si volentem filium quis vendiderit, patri *suo quidem nomine* competit iniuriarum actio; filii

Daß übrigens die Klage wegen mittelbarer Injurien im strengsten Verstande über jene bestimmten Verhältnisse schlechthin nicht ausgedehnt werden darf, ist in den Gesetzen zum Ueberfluß klar bestätigt [10]. Die Rechts-

filii vero nomine non competit, quia nulla iniuria est quae in volentem fiat. L. 26. D. ibid. Si quis seruum meum vel filium ludibrio habeat, licet consentientem, tamen ego iniuriam videor accipere, veluti si in popinam duxerit illum, si aleam luserit. Sed hoc utcunque tunc locum habere potest, quotiens ille qui suadet, animum iniuriae faciendae habet. Atquin potest malum consilium dare, et qui dominum ignoret, et ideo incipit serui corrupti actio necessaria esse. L. 30. D. de pactis. pr. In persona tamen filii familias videndum est, ne aliquando, et si pactus sit, *ne ageret*, valeat pactio, quia aliquando filius familias habet actionem, veluti iniuriarum. Sed cum propter iniuriam filio factam habeat et pater actionem, quin pactio filii nocitura non sit patri agere volenti, dubitari non oportet.

10) Dieß erhellet aus der schon angeführten L. 15. §. 48. D. de iniur. und andern Gesetzen. L. 2. D. ibid. Quod si viro iniuria facta sit, uxor non agit, quia defendi uxores a viris, non viros ab uxore aequum est. Und §. 2. I. ibid. Patitur autem quis iniuriam non solum per semetipsum, sed etiam per liberos suos, quos in potestate habet: itemque per

Rechtsgelehrten unterscheiden aber die Fälle, wo die Beleidigung eines Andern als solche einen Dritten zur Injurienklage berechtigt, von jenen, wo in der Sache selbst an sich schon eine Beschimpfung des Dritten anzutreffen ist, nicht immer sorgfältig genug. Schon der Begriff, den einige mit der unmittelbaren Injurie verbinden, kann leicht auf diese Vermischung führen [11]. Wer außer den angeführten Verhält-

per uxorem suam: id enim magis praeualuit. Contra autem, si viro iniuria facta sit: uxor iniuriarum agere non potest. Defendi enim uxores a viris, non viros ab uxoribus aequum est. Sed et socer nurus nomine, cuius vir in eius potestate est, iniuriarum agere potest.

11) Paalzow giebt in Comp. iur. crim. §. 370 und 371. folgende Erklärung: Iniuria est vel *directa*, vel *indirecta*, prout quis tertio non interueniente, vel tali interueniente iniuria adficitur. Ferner: Iniuria est vel mediata vel immediata, prout alicui *in faciem*, vel *interueniente* persona infligitur. Leyser Spec. 546. Coroll. 1. bildet den Begriff sehr allgemein: Est iniuria obliqua dictum factumue in se vel ratione eius, qui queritur, non iniuriosum, sed quod tamen vel a lege inter iniurias refertur, vel ducto argumento, aut propter interpositam personam tanquam iniurium vindicatur. Nach dieser Erklärung hat er mehrere Fälle gegen

nissen die Beleidigung Anderer als die seinige verfolgen will, muß besondere Umstände beibringen, woraus deutlich erhellet, daß die Injurie hauptsächlich oder

allen Redegebrauch, und ich mögte wohl sagen ohne allen Grund unter jener Benennung vereinigt. So z. B. wird das unbefugte Ausschwatzen fremder Geheimnisse, die ungerechte Anmaßung einer Gerichtsbarkeit, die Schmälerung des bürgerlichen Ranges, ja die unrechtmäßig angestellte, oder übertriebene Injurienklage zu den iniuriis obliquis gerechnet. Med. 8. 9. sequ. ibid. Quistorp in Grunds. des Peinl. Rechts §. 304. sagt: „Eine jede Injurie gereichet zu der Beschimpfung eines andern entweder geradezu, oder durch gewisse Mittelspersonen, oder Sachen. Die erste Art der Injurien „nennt man unmittelbare (injuriae immediatae), „und die andere mittelbare (iniuriae mediatae). „Für eine mittelbare Injurie ist daher diejenige zu „halten, die einer solchen Person widerfährt, die „mit einer andern in dem genauesten Verhältniß und „Verbindung stehet. Man kann sich auch mittelbare Injurien bei leblosen Dingen gedenken, wenn „nämlich einer seine Geringschätzung gegen solche „Sachen, die einem andern zugehören, bezeigen sollte". — Das letztere, womit auch Engau elem. iur. crim. I. 277. übereinstimmt, scheint mir sehr bedenklich. Einmahl, weil die Gesetze nichts davon wissen; und zweitens, weil es doch wohl natürlicher sein dürfte, wenn die Injurien, welche dem

oder zugleich in Beziehung auf ihn geschehen sei, und die Absicht Ihn zu beschimpfen wirklich dabei obgewaltet habe. Seine persönliche Verbindung mit dem Beleidigten giebt allein dazu gar kein Recht.

Was die Römischen Gesetze in Ansehung der Knechte ordnen, mag allenfalls auf unsere Leibeigne angewandt werden. Bei gemietheten freien Dienstbothen fällt diese Anwendung unleugbar weg. Es gehört zu den Aristocratischen Anmaßungen, die keinen Grund haben, daß Niemand einen Bedienten, zumal in der Livree des Herrn beleidigen dürfe, ohne sich einer Injurie gegen den letztern schuldig zu machen. Nirgend haben die Gesetze dieß bestätigt, wofern nicht sonst aus den Umständen zu Tage liegt, daß die Beleidigung wegen des Herrn und seiner Angelegenheiten geschehen sei [12].

Die

dem Eigenthümer hier widerfahren, zu den unmittelbaren gerechnet werden, als wenn man im Gegentheil eine Beschimpfung der Sachen selbst annimmt, und diese auf den Eigenthümer zurückführt.

12) Die bloße Beschäftigung mit Herrschaftlichen Angelegenheiten, zur Zeit der Beleidigung, genügt aber hiezu noch nicht. Es muß vielmehr aus der Handlung im Ganzen, und den dabei vorkommenden Umstän-

Die Lehre Leysers, daß ein Nachfolger im Amte wegen der Injurien, die dem Vorgänger in seiner Amtsführung widerfahren wären, die Beschimpfungsklage anstellen dürfte [13]), ist offenbar eine unzulässige Erweiterung dessen, was die Gesetze dem Erben in Ansehung der Entehrung des Verstorbenen gestatten. Verdient die Sache eine öffentliche Ahndung: so

Umständen erweißlich sein, daß die Injurie wegen jener Beschäftigung zur Kränkung des Herrn verübt worden sei. Nulla tibi actio dabitur nisi *in tuam contumeliam* pulsatus sit; tunc enim competit et tibi iniuriarum actio. §. 6. I. de iniuriis. DAREAU ch. 7. n. 5. bemerkt überhaupt sehr richtig: Le maitre peut poursvivre l'offense faite à son serviteur lorsque l'injure *a lieu dans le dessein de l'insulter lui même.* Aber das folgt daraus noch nicht, si ce seruiteur etoit offensé dans les fonctions aux quelles son maitre l'auroit preposé; ou en executant ses ordres; ainsi jugé par un arret pour un maitre, au sujet de mauvais traitemens, exercés sur sa seruante en balayant devant sa porte. Dieser Umstand allein konnte den Herrn zu der Injurienklage noch nicht berechtigen. Keine Privatperson darf der Besorgung ihrer Angelegenheiten an sich schon eine Heiligkeit in diesem Umfange beilegen, wiewohl eine gewisse Klasse von Menschen sich leicht dergleichen einbildet.

13) LEYSER Spec. 546. m. 2.

so fällt diese freilich mit dem Abgange des Vorgängers nicht weg; aber eine mittelbare Injurie des Nachfolgers kann dabei gar nicht in Betrachtung kommen.

Darin ist man gegen die Meinung älterer Rechtslehrer wohl ziemlich einverstanden, daß die Beleidigung einzelner Personen nicht auch an sich schon als Injurien der ganzen Familie, der geistlichen oder weltlichen Gesellschaften und Collegien, deren Mitglied der Beleidigte ist, betrachtet werden können [14].

14) MÜLLER ap. Struv. 48. 57. MATHAEUS de crim. tit. de iniur. cap. 1 n. 11. Henr. HAHN. Diss. de iniuriis §. 23. verglichen mit seinen Observ. ad *Wesenbec.* tit. de iniur. n. 6. Man pflegte sich, was die Familie des Beleidigten anbetrifft, auf L. 1. 2. 3. D. de liberali causa zu berufen; allein, was diese Gesetze von der unrechtmäßigen Knechtschaft, worin ein Mitglied der Familie gehalten ward, verordnen, gehört nicht hieher. Einige legen der Familie wegen Beschimpfung des Verwandten besonders actionem criminalem bei. Darüber verdient MÜLLER ap. Struv. c. l. nachgelesen zu werden.

13.

Von der groben Injurie — iniuria atrox — und einigen Arten derselben.

Erst muß ausgemacht sein, daß eine gewisse Handlung oder wörtliche Aeußerung wirklich eine Injurie sei, ehe die Frage entstehen kann, ob sie zu den groben Arten der Beschimpfung gehöre? Es wird von Einigen als iniuria atrox angesehen, wenn Jemand gegen ein Erkenntniß oder Verfahren des Richters sich auf Christi Richterstuhl beruft [1]. Ich zweifle sehr, ob dieß überhaupt den Namen einer Injurie verdiene. Kann es den Parteien nicht als Beleidigung der Obrigkeit angerechnet werden, wenn sie sich durch das Verfahren derselben in ihren Rechten gekränkt finden, und solches ungerecht oder Gesetzwidrig nennen: so sehe ich nicht, wie es eine Injurie sein kann, wenn sie Empfindungen darüber äußern, welche ihren Religionsbegriffen gemäß sind.

Man kommt freilich am leichtesten aus der Sache, wenn man die Frage: welche Injurien zu den groben und schweren, oder zu den geringern Arten der Beschimpfung gehören, gänzlich dem Ermessen der Ge-

1) HOMMEL Rhapsod. quaest. obs. 143. Quistorp Grundſ. des Peinl. Rechts §. 303. not. d.

Gerichte nach den vorkommenden Umständen überläßt. Die Folgen, welche von diesem Unterschied abhangen, sind indeß sehr wichtig, und es fehlt doch nicht ganz an gewissen nähern Bestimmungen, wodurch die Gesetze der Richterlichen Willkühr wenigstens einige Gränzen angewiesen haben.

Wenn es bloß darauf ankommt, in Vergleichung mehrerer Fälle den Verhältnißmäßigen Grad der Beleidigung zu bestimmen, so ergiebt diesen die Natur der Sache nach den Umständen und Persönlichen Eigenschaften sehr bald. Je mehr der Beleidigte durch die Handlung gekränkt wird, je mehr seine Ehre und Achtung bei Andern dadurch leiden kann, je mehrere Bewegungsgründe der Urheber hatte, sie nicht zu unternehmen, je mehrere Pflichten er verletzte, je höher der Grad seines unerlaubten Vorsatzes war, desto schwerer ist auch die Beleidigung. In diesem Betrachte kann man wohl behaupten, daß eine und dieselbe schimpfliche Aeußerung zur gröbern Injurie gehöre, wenn sie schriftlich, als wenn sie mündlich vorgebracht worden ist. Jene ist bleibender, und setzt an sich schon der Regel nach mehr Freiheit der Entschließung, mehr Ernst und Ueberlegung, folglich einen höhern Grad der Boßheit voraus; dahingegen die mündliche Injurie weit eher, als Folge

eines

eines vorübergehenden Affects, gelindere Beurtheilung verdienen kann [2].

Schwieriger scheint die obige Frage in einer andern Rücksicht zu sein; wenn die Gesetze gewisse Vorschriften und bestimmte Folgen im Allgemeinen nur bei groben Injurien eintreten lassen, und daher zu entscheiden ist, ob die vorkommende Beleidigung überhaupt als iniuria atrox gelten könne oder nicht? So z. B. haben die Gesetze selbst hin und wieder die Zuläßigkeit der Injurienklage bei gewissen Personen nur auf grobe Injurien eingeschränkt [3]; und in der Folge wird näher zu untersuchen sein, ob überhaupt wegen geringer Injurien eine öffentliche Strafe Statt finde. Vorläufig darf ich wohl als ausgemacht annehmen,

2) L. 7. §. 3. ad L. Iul. Maiest. Nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum est.

3) L. 7. §. 2. und 3. D. de iniur. Etenim meminisse oportebit, liberto aduersus patronum non quidem semper, verum interdum iniuriarum dari iudicium, *si atrox sit iniuria*, quam passus sit, puta si seruilis. Sed et si quis ex liberis, qui non sunt in potestate, cum parente velit experiri: non temere iniuriarum actio danda est, *nisi atrocitas* suaserit. Certe his, qui sunt in potestate, prorsus nec competit, etiam si atrox fuerit. Die Worte: Si seruilis, deuten an, wenn der Patron den Freigelassenen

men, daß der Richter wenigstens nur wegen grober Injurien von Amtswegen verfahren darf, und daß vollends der eigentliche Inquisitionsproceß nur bei gewissen sehr schweren Injurien eintreten kann. Wenn ferner die Gesetze den Widerruf einer Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten gestatten, so setzen sie ausdrücklich voraus, daß dieser sich grober Injurien gegen seinen Wohlthäter schuldig gemacht habe 4).

In allen diesen Fällen kann nicht durchgängig schon als grobe Injurie behandelt werden, was in jener erstern Rücksicht Verhältnißmäßig die Beleidigung vergrößern würde. Vielmehr ist wohl nach richtigen Begriffen iniuria atrox im eigentlichen Verstande nur in sofern vorhanden, als die **Beleidigung wirklich den Grad erreicht hat, welcher den Rechten nach vorausgesetzt wird, um theils nach einigen Persönlichen Verhältnissen die Injurienklage überhaupt zu gestatten, theils aber gewisse besonders harte Folgen gegen den Beleidiger eintreten zu lassen.**

Die-

lassenen als einen Knecht mit Körperlicher Züchtigung gemißhandelt hätte. Die Glosse erklärt es: Si adeo atrox sit iniuria, ut etiam si in persona serui facta esset, vindicaretur.

4) L. fin. C. de reuocand. donat.

Dieser Grad der Beleidigung bestimmt sich nach Vorschrift unserer Gesetze Erstlich aus der Sache selbst, wenn man auf die Beschaffenheit der Handlung, der wörtlichen Aeußerung oder anderer Sinnlichen Darstellung Rücksicht nimmt [5]; Zweitens aus den Umständen, unter welchen die Beleidigung verübt ward, besonders in Ansehung der Zeit und des

Orts

5) Re atrocem iniuriam haberi Labeo ait, ut puta si vulnus illatum, vel os alicui percussum. Vulneris magnitudo atrocitatem facit; et nonnumquam locus vulneris veluti oculo percusso. L. 7. §. 8. L. 8. D. de *iniuriis*. Es erhöhet auch allerdings den Grad der Beleidigung, wenn die thätliche Mißhandlung nach angenommener Meinung, Sitten und Gebräuchen als eine vorzügliche Entehrung und besonderes Merkmal der Verachtung gilt, siehe oben Seite 92, und daher den Beleidigten gegen Andere besonders herabwürdiget. Dahin rechnete man auch vorzüglich in älteren Zeiten das Ausrupfen des Barts, Abscheren der Haare u. s. w. 2. F. 27. **Dreyer Miscellaneen des Deutschen Rechts** *p. 40. sequ.* Nach 2. Sam. 10, 5. war bekanntlich den Gesandten Davids dergleichen widerfahren. „Die Männer," heißt es, „waren sehr geschändet, daß sie für David stinkend worden waren." Wenn wir die unbefugte Beimessung ehrloser Handlungen, öffentlich verbreitete Schandschriften, Schandgemälde ꝛc.

ausneh-

Orts 6); Drittens aus den Persönlichen Verhältnissen der Parteien gegen einander, welches freilich den Grad der Beleidigung sehr erhöhen 7), wiederum

ausnehmen, L. 15. §. 44. D. ib. verb. at si infamatus sit vel facto aliquo, vel carmine scripto etc.; so gehört im übrigen die Symbolische Injurie an sich betrachtet — re ipsa — nur zu den geringern Arten der Beschimpfung. Selbst unter den Realinjurien sind in dieser Rücksicht eigentlich nur diejenigen atroces, wodurch man sich an die Person des Andern selbst vergreift. L. 9. pr. D. de iniuriis. Sed est quaestionis, quod dicimus re iniuriam atrocem fieri, utrum si corpori inferatur, atrox sit; an et si non corpori, ut puta vestimentis scissis, comite abducto, *vel conuicio dicto?* Et ait Pomponius, etiam sine pulsatione posse dici atrocem iniuriam, *persona* atrocitatem faciente.

6) L. 7. §. 8. D. de iniur. *Tempore*, si ludis, et in conspectu. Nam *Praetoris in conspectu*, an in solitudine iniuria facta sit, multum interesse ait, quia atrocior est, quae in conspectu fiat. Statt *Praetoris* in conspectu glaubt CUIACIUS Obs. IX. 16. lesen zu müssen *Populi* in conspectu. L. 9. §. 1. D. ibid. Sed et si in theatro, vel in foro caedit, et vulnerat, quanquam non atrociter, atrocem iniuriam facit.

7) L. 7. §. 8. D. de iniur. *Persona* atrocior iniuria fit, ut quum magistratui, parenti, patrono fiat. L. 4. C. ibid.

aber auch machen kann, daß gewisse Dinge, die sonst so gar grobe Injurien sein würden, hier gar nicht geachtet werden, und daß die Beleidigung schon sehr beträchtlich sein muß, wenn sie überall für eine Injurie gelten soll[8]); **Viertens** muß in vorkommenden Fällen vorzüglich nach den besondern Folgen und Wirkungen, von denen gerade die Rede ist, beurtheilt werden, ob die Vergehung in dem Umfange als grobe Injurie angesehen werden könne, wie es diese Folgen den Rechten nach voraussetzen. Daß z. B. nicht jede, sonst auch schwere Injurie den eigentlichen Inquisitions-Proceß veranlassen könne, sondern wenn dieser

C. ibid. Atrocem sine dubio iniuriam esse factam manifestum est, si tibi illata est, cum esses in sacerdotio, et dignitatis habitum, et ornamenta praeferres, et ideo vindictam potes eo nomine persequi. L. 17. §. 3. D. ibid. Quaedam iniuriae a liberis hominibus factae leuis nonnullius momenti videntur: enimuero a seruis, graues sunt; crescit enim contumelia ex persona eius, qui contumeliam fecit.

8) L. 7. §. 2. 3. D. ibid. Siehe die vorhergehende Note 3. Auch das Verhältniß der gemietheten Dienstbothen gegen ihre Herrschaft läßt nicht füglich zu, daß erstere wegen jeder geringfügigen Beleidigung mit Injurienklagen wider die letztere zugelassen werden. LEYSER. Spec. 546. m. 13. sequ. Struben Rechtl. Bed. III. 39.

dieser eintreten soll, das Verbrechen so arg sein müsse, daß die mögliche Ahndung desselben mit den üblen Folgen jener Art des Processes ein gerechtes Verhältniß behalte, leidet gar keinen Zweifel. Und wenn gleich, überhaupt genommen, jede den Eltern von ihren Kindern widerfahrne Beschimpfung zu den groben Injurien gehört, so ist doch in einem andern Betrachte, wenn etwa eine rechtmäßige Enterbungs-Ursache daraus hergenommen werden soll, den Gesetzen nach eine solche Beleidigung erforderlich, die auch ohne Rücksicht auf jene Verbindung an sich selbst schon eine schwere Injurie sein würde 9).

Diesem Allen dürfte nun der Begriff grober Injurien im eigentlichen Verstande, wie ich ihn oben nach einer gewissen Beziehung angegeben habe, allerdings gemäß sein.

Zu den schweren Injurien gehören auch besonders die sogenannten Pasquille. Ueber den eigentlichen Begriff und Umfang dieses Verbrechens sind be-

9) In der Nov. 115. Cap. 3. §. 2. heißt es: *si grauem et inhonestam iniuriam eis ingesserit.* Diese Bestimmung, welche sonst ganz überflüssig sein würde, zeigt offenbar, daß nicht jede Injurie gegen die Eltern, obgleich solche überhaupt genommen immer atrox ist, hier genügen soll, sondern daß die obige Einschränkung dem Sinne des Gesetzgebers gemäß sei.

bekanntlich die Meinungen der Rechtsgelehrten sehr verschieden. Genau betrachtet dürfte der allgemeine Redegebrauch mit dem Begriffe ziemlich übereinkommen, den das Gesetzbuch für die Preußischen Staaten[10]) von der Sache angiebt: „Injurien, die durch „schriftliche Aufsätze, Druckschriften, oder andere „sinnliche Darstellungen geäußert worden, sind Pasquille, wenn sie der Urheber selbst oder durch andere öffentlich aufgestellt, oder verbreitet hat[11]). Nicht also der öffentliche Vorwurf einer entehrenden Handlung an sich ist hier schon hinreichend, sondern es wird billig vorausgesetzt, daß die geschehene Aeußerung, oder die besondere Art der Darstellung, **wirklich eine Injurie mit sich führe**; und dann liegt der unterscheidende Character eines Pasquills

10) II. 20. 512.

11) In dem Entwurf I. 3. p. 293. hieß es: „sobald der Urheber solche öffentlich verbreitet hat—." Vielleicht könnte man, ohne des Urhebers zu erwähnen, überhaupt wohl richtiger sagen: wenn sie zu desto größerer Beschimpfung des Beleidigten öffentlich aufgestellt und verbreitet werden. — Wie wenn Jemand einen Aufsatz zur Beschimpfung eines andern in seinem Pulte liegen hat, und ein Dritter ohne Wissen und Willen des eigentlichen Urhebers den Aufsatz öffentlich aufstellet? Auf diesen Fall scheint das Gesetz nicht völlig bestimmt zu sein.

quills eigentlich darin, daß diese Injurien auf eine Art vorgetragen worden, welche eine schnellere und allgemeine Verbreitung, und einen bleibendern Eindruck wirkt. Besondere Arten dieser öffentlichen Schmähung, welche theils schon in den Fragmenten des ältern Römischen Rechts, theils in **Justinians** Gesetzbuche angeführt werden, sind Gedichte und Inschriften, wodurch Jemand als ein ehrloses Subject dargestellt ward — carmina famosa — epigrammata — Lieder, welche zur Entehrung eines Andern öffentlich abgesungen wurden — psalteria — Bücher und andere schriftliche Aufsätze, deren Hauptabsicht war, Jemand als einen Lasterhaften und öffentlichen Verbrecher in üblen Ruf zu bringen — libri ad infamiam alterius pertinentes — libelli famosi [12]. Mit den letztern hat sich vorzüglich die Ge-

12) L. 5. §. 9. & 10. D. de iniur. Si quis librum ad infamiam alicuius pertinentem scripserit, composuerit, ediderit, doloue malo fecerit, quo quid eorum fieret, etiam si alterius nomine ediderit, vel sine nomine, uti de ea re agere liceret: et si condemnatus sit, qui id fecit, intestabilis ex Lege esse iubetur. Eadem poena ex Senatusconsulto tenetur etiam is, qui επιγραμματα, id est, *inscriptiones*, aliudue quid sine scriptura in notam aliquorum produxerit, item qui emendum vendendumue curauerit.

Gesetzgebung unter den Kaisern, beschäftigt. Doch betreffen ihre Verordnungen nur den Fall, wenn der Verfasser solcher Libelle, ohne sich zu nennen [13], Andere mit Beschuldigung wichtiger Verbrechen zu verfolgen gesucht hatte. Hiegegen ward von Constantin und seinen Nachfolgern geordnet, daß auf dergleichen Anonymische Angaben keine gerichtliche Untersuchung wider den Beschuldigten Statt finden, — sondern zuvörderst nach dem ungenannten Ver-

rit. — *Paullus* recept. sent. V. 4. 15. und 16. Qui carmen famosum in iniu iam alicuius, vel alia quaelibet cantica, quo agnosci possit, composuerit, ex auctoritate Amplissimi ordinis in insulam deportatur; interest enim publicae disciplinae, opinionem uniuscuiusque a turpi carminis infamia vindicare. Carmen facit non tantum, qui satyras et epigrammata, sed illegitimam insectandi alicuius causam, quidue aliud alio genere componit. — Psalterium, quod vulgo dicitur canticum, in alterius infamiam compositum, et publice cantatum, tam in cos, qui hoc cantauerint, quam in eos, qui composuerint, extra ordinem vindicatur; co acrius, si personae dignitas ab hac iniuria defendenda sit.

13) Welches an sich freilich zum Wesen dieser Libelle nicht gehört. Selbst aus der in voriger Note angeführten Gesetzstelle und zwar den Worten: *etiamsi alterius vel sine nomine*, erhellet das nicht undeutlich.

Verfasser geforscht, und derselbe, wenn man ihn entdeckte, zum Beweise seiner Angaben angehalten, auf jeden Fall aber mit der Todesstrafe belegt werden sollte. Doch konnte er dieser Strafe dadurch ausweichen, wenn er freiwillig selbst als öffentlicher Ankläger auftrat, und die in seinem Libell enthaltenen Beschuldigungen rechtlich ausführte. Uebrigens ward einem Jeden die Unterdrückung solcher Schmähschriften bei harter Ahndung zur Pflicht gemacht [14]. Justinians Gesetzcommission fand nicht für gut, diese Vorschriften sämmtlich aufzunehmen. Man

 glaubte

14) L. 1. C. Th. de famosis libellis. Si quando famosi libelli reperiantur, nullas exinde calumnias patiantur hi, quorum de factis vel nominibus aliquid continebunt, sed scriptionis auctor potius requiratur, et repertus cum omni vigore cogatur, his de rebus quas proponendas credidit, comprobare: nec tamen supplicio, etiamsi aliquid ostenderit, subtrahatur. L. 4. ibid. Famosa scriptio libellorum, *quae nomine accusatoris caret*, minime examinanda est, sed penitus abolenda: nam qui accusationis promotione confidat, libera potius intentione, quam captiosa atque occulta conscriptione, alterius debet vitam in *iudicium* deuocare. L. 7. ibid. *Famosorum* infame nomen est *libellorum*. Ac si quis vel colligendos, vel legendos putauerit, ac non statim chartas igni consum-

glaubte sich auf zwei derselben einschränken zu müssen, welche in eine Verordnung zusammengeschmolzen, und mit einigen Zusätzen, das unten angeführte Gesetz ausmachen [15]. Diese Constitution scheint aber, wie sie da steht, die Sache nicht zu erschöpfen; wenigstens giebt sie über die Hauptfrage: ob und in wiefern der entdeckte Verfasser des Libells bei der wi-

sumpserit, sciat se capitali sententia subiugandum. Sane si quis deuotionis suae ac salutis publicae custodiam gerit; nomen suum profiteatur, et ea quae per famosum prosequenda putauit, ore proprio edicat: ita ut absque ulla trepidatione accedat, sciens, quod si adsertionibus veri fides fuerit opitulata, laudem maximam ac praemium a Nostra Clementia consequetur. L. 9. ibid. Si quis famosum libellum siue domi, siue in publico, vel quocunque loco ignarus offenderit, aut discerpat prius, quam alter inueniat, aut nulli confiteatur inuentum: Nemini denique, si tam curiosus est, referat, *quid legendo cognouerit*. Nam quicunque obtulerit inuentum, certum est ipsum reum ex lege retinendum, nisi prodiderit auctorem: Nec euasurum poenam huiusmodi criminibus constitutam, si proditus fuerit cuiquam retulisse.

15) L. unic. C. de famosis libellis. Si quis famosum libellum siue domi, siue in publico, vel quocunque loco ignarus repererit, aut corrumpat priusquam alter inueniat, aut nulli confiteatur inuentum.

wider ihn angestellten Untersuchung sich mit der Wahrheit entschuldigen könne? ausdrücklich keine Bestimmung. Die Streitigkeiten der Ausleger über den wahren Sinn und die Anwendung dieses Gesetzes geben von der Unvollständigkeit desselben die beste Erfahrung [16]. Ehe wir nun auf unsere Reichsgesetze, welche aus dem Römischen Rechte hier ziemlich entlehnt worden sind, eine genauere Rücksicht nehmen, werden einige allgemeine Bemerkungen

tum. Si vero non statim easdem chartulas vel corruperit, vel igni consumserit, sed vim earum manifestauerit, sciat se quasi auctorem huiusmodi delicti capitali sententiae subiugandum. Sane si quis deuotionis suae, ac salutis publicae custodiam gerit: nomen suum profiteatur, et quae per famosum libellum persequenda putauerit, ore proprio edicat, ita ut absque ulla trepidatione accedat, sciens quidem, quod si adsertionibus suis veri fides fuerit opitulata, laudem maximam et praemium a nostra clementia consequetur: Sin vero minime haec vera ostenderit, capitali poena plectetur. Huiusmodi autem libellus alterius opinionem non laedat.

16) MATH. de crim. tit. de iniur. I. 8. glaubte gerade in dieser Constitution den stärksten Beweis anzutreffen, daß die Einrede der Wahrheit allemal hinreichend sei, um den Vorwurf der Injurie abzulehnen.

Auf

kungen über die Quelle, woraus sie geschöpft haben, vielleicht nicht undienlich sein. Jene Verordnungen der Römischen Imperatoren stehen unstreitig mit der damaligen Verfassung in genauer Verbindung, da die freiwilligen Anklagen, womit ein Jeder aus dem Volke gegen den Uebertreter der Gesetze auftreten konnte, durchgängig Sitte waren, und die Gesetzgebung bei den überhand nehmenden frevelhaften Beschuldigungen wenigstens den Bürger gegen die ungenann-

Auf die besondere Verfügung des Gesetzes, in den Worten: sane si quis deuotionis &c. scheinen die mehrsten Ausleger wenig Rücksicht genommen zu haben. GOTHOFREDUS ad cit. L. 7. C. Theod. bemerkt hierüber folgendes: Nempe auctorem ipsum euocat hoc Edicto Valens Imp. et impunitatis spe et praemii pollicitatione, si videlicet post sparsum a se famosum libellum Auctore carentem, ipse postea solemni accusatione vel delatione ex ordine iudiciorum constituta sponteque prodiens, reum criminis peregerit. Est igitur hic casus singularis, quo famosi libelli Auctor et excitur, et veritate excusatur aduersus ea, quae diximus ad *legem* 1. quaeque *ipsa l.* 1. constituuntur. Singularitatis ratio in genere, si eam quaeras, haec fuerit, quod sponte prodierit —. Aliud igitur fuerit, si Auctor non sponte prodierit, sed publica inquisitione repertus et erutus. Hic scilicet, etsi probauerit, veritate tamen non excusatur.

nannten Calumniatoren sichern mußte. Diesen an sich sehr gerechten Endzweck wissen auch die angeführten Constitutionen recht gut geltend zu machen. Im Grunde suchten freilich auch die Despoten und ihre Günstlinge so viel als möglich die Bekanntwerdung und öffentliche Rüge ihrer eignen Laster und Verbrechen zu verhindern. Sie, die gegen eigentliche Anklagen, welche man ohne die größte Gefahr nicht wagen durfte, sich wohl ziemlich sicher glaubten, hatten desto mehr Ursache, die Anonymische Rüge ihrer Frevelthaten zu fürchten, und den Unterdrückten auch diese Zuflucht zu entreißen [17]. Daher läßt sich allenfalls die hier gedrohete Lebensstrafe, welche mit dem Verbrechen gar kein Verhältniß hat, am beßten erklären. Von dieser ist nun freilich in unsern Gerichten die Rede nicht mehr; aber man dürfte überhaupt wohl nicht ohne Grund behaupten, daß zu unsern Zeiten die Sache aus einem an-

dern

17) GOTHOFREDUS c. l. kommt dieser Muthmaßung ziemlich nahe, verb. suspicio non inanis est pertinere hoc Edictum ad libellos famosos sparsos a miseris Prouincialibus aduersus publica officia gerentes, ut vel ita cum vix aliter possent, ipsorum querelae ad Inclytas Potestates, vel ad Principem peruenirent, atque hoc unum quasi solatium illis superesset sese vindicandi *de occultis Rectorum et similium spoliis et rapinis*.

dern Gesichtspunkte, als ihn die Römischen Gesetze äußerlich bezeichnen, zu betrachten sei.

Jene Gesetze verweisen einen Jeden, der Verbrechen Anderer in Anrege zu bringen gedenkt, auf die freiwillige Anklage, die aber, wenn gleich im Ganzen nicht unzulässig, dennoch bei uns nicht Sitte ist, und nach unserer Denkart nicht mehr als eine Bürgertugend angesehen wird, wozu die Gesetzgebung einen Jeden aus der Nation auffordern könnte. Dieser Gesichtspunct kann also hier nicht weiter verfolgt werden, sondern es bleibt nur übrig, die Sache als Ehrenverletzung zu behandeln, folglich auch nur in sofern zu ahnden, als das Wesen der Injurie dabei zutrifft.

Die Verfasser der peinlichen Gerichtsordnung haben ihr Strafgesetz auf peinliche Schmähung oder Schmachschriften, nach ihrem eignen Ausdruck zu Latein *Libell famos* genannt, eingeschränkt, und sich dabei überredet, daß der Umstand, welchen die neuern Römischen Gesetze besonders ahnden, durchaus zum Wesen der Sache gehöre, mithin der Urheber solcher Libelle sich nicht genannt haben müsse [18].

Uebri-

18) Art. 110. der P. G. O. Item welcher jemandt durch Schmachschrifft, zu Latein Libell famoß genannt, die er außbreytet, und sich

Uebrigens findet sich weder von Injurien überhaupt, noch von andern Arten der öffentlich verbreiteten Beschimpfung, welche der Redegebrauch unter dem Namen der Pasquille zu begreifen pflegt, in Karls V. Ordnung irgend weiter etwas vorgeschrieben.

Die Ausleger haben die Sache dadurch in nicht geringe Verwirrung gesetzt, daß sie den eigentlichen Gegenstand des Artikels in der Peinlichen Gerichtsordnung durch den nach ihrer Meinung ganz synonymischen Ausdruck **Pasquill** bezeichnen, und das letztere offenbar gegen allen Redegebrauch wesentlich nur unter den Umständen annehmen, welche nach dem

sich nach ordnung der Recht mit seinem rechten Tauf und zunamen nit underschreibt — ꝛc. Daß diese Worte durch eine Mißdeutung der L. 6. D. de iniur., Siehe oben p. 166. veranlaßt wären, wie einige Ausleger uns überreden wollen, ist nicht glaublich. So ganz des Römischen Ausdrucks unkundig waren doch die Verfasser der P. G. O. nicht, daß sie, was dort von dem Beschimpften gesagt wird, auf den Urheber des Libells gedeutet hätten. Unstreitig ist L. un. C. de famos. lib. die Ordnung der Rechte, worauf Karl V. verweiset, und welche, verglichen mit den vorhergehenden Constitutionen gar keinen Zweifel übrig läßt, daß nur Anonymische Beschuldigungen den eigentlichen Vorwurf derselben ausmachen.

dem Sinne der P. G. O. vorausgesetzt werden, wenn die dort bestimmte Strafe eintreten soll. Daher das Gezänk über die Frage, was zum Wesen des Pasquills gehöre? welche Verbrechen eigentlich darin vorgeworfen sein müssen u. s. w. Jedermann wird es ein Pasquill nennen, wenn Jemand in Lästerschriften, die wohl gar dem Pranger angeheftet, oder doch sonst verbreitet worden sind, als Trunkenbold, als niederträchtiger Spieler dargestellt, oder sonst mit Schimpfreden angegriffen wird. Aber den Rechtsgelehrten genügt dieß nicht; sie streiten sogar darüber, ob es den Namen einer Schandschrift verdiene, wenn nichts weiter, als die Beschuldigung des stupri darin enthalten sein sollte, weil sie einmal beliebt haben, sich über den Redegebrauch ganz willkührlich wegzusetzen, das Pasquill auf den Vorwurf wirklich ehrlos machender Verbrechen einzuschränken, und weil es unter ihnen noch nicht ausgemacht ist, ob das Stuprum eine infamirende Handlung sei. Alle diese Streitigkeiten sind aber an sich schon überflüssig und führen zu gar nichts, indem man darüber einverstanden ist, daß weder die in dem Römischen Rechte bestimmte Todesstrafe, noch die Strafe der Wiedervergeltung, welche die P. G. O. vorschreibt, in der Anwendung mehr Statt findet, sondern ein unleugbarer Gerichtsbrauch überall nur wegen öffentlich

ver-

verbreiteter Lästerschriften eine willkührliche Strafe nach dem Ermessen des Richters eintreten läßt. Und so dürfte es doch wirklich natürlicher sein, wenn der Lehrvortrag sich dem Sprachgebrauche wieder näherte, und diesem zur Folge das Wesen der Pasquille und Schandschriften so bestimmte, wie es oben nach Anleitung einer neuen Gesetzgebung, die immer die Zierde unsers Zeitalters bleiben wird, angegeben worden ist. Die Streitigkeiten der Gelehrten werden alsdann größtentheils von selbst wegfallen, wenn man nur Dasjenige, was zum Wesen der Sache im Allgemeinen gehört, von der besondern Gattung unterscheidet, welche eigentlich den Gegenstand der im neuern Römischen Rechte, und der P. G. O. Karls V. enthaltenen Strafgesetze ausmacht. In jenem Betrachte erfordert der Begriff eines Pasquills überhaupt nur Injurien durch Schriften, Gemählde oder Kupferstiche, und deren öffentliche Verbreitung. Dann aber hangt die Größe der Vergehung, und die rechtliche Folge, welche nach dieser Größe zu bestimmen ist, natürlich von der verschiedenen Art der Bekanntmachung, von dem Inhalte selbst, den Persönlichen Verhältnissen, u. s. w. ab.

Was hingegen den besondern Fall anbetrifft, von welchem die erwähnten Strafgesetze eigentlich handeln, da nämlich der Urheber eines Libells, ohne sich zu nen-

nen, einem Andern wichtige, ehrlos machende Verbrechen beigemessen hat: so ist es bekannt, daß man sich auch in diesem Punkte an jene Vorschriften nicht mehr gebunden hält, sondern die Bestimmung der rechtlichen Folgen dem Ermessen der Gerichte überläßt. Und da gebe ich gern zu, daß überhaupt genommen die Verfasser der ausgestreuten Schmähschriften, die ihren Namen verschweigen, oder sich eines erdichteten Namens bedient haben, eine härtere Ahndung verdienen, als Andere, die mit unverdeckten Namen auftreten, und sich selbst als Verfasser der Libelle angeben [19]. Weil aber natürlich von den Folgen der groben Schmähung erst dann die Rede sein darf, wenn ausgemacht ist, daß diese Schriften ꝛc. wirklich eine Injurie mit sich führen: so versteht es sich von selbst, daß auch der Urheber anonymischer Aufsätze mit allen Einreden, welche den Vorwurf einer Injurie überhaupt ausschließen, gehört werden muß. Dieser Vorwurf kann nur in sofern Statt finden, als entweder

a) die besondere Art der Bekanntmachung etwas Schimpfliches mit sich führt, z. B. das öffentliche Anheften zumal an Schandpfähle, Pranger ꝛc. oder auch

b) die

19) Das Gegentheil behauptet zwar BOEHMER ad Art. 110. §. 6. Man sehe aber dagegen Wieland Geist der peinlichen Gesetze §. 498.

in diesem Begriffe der Zwangsrechte in Ansehung der Ehre, der Achtung und des guten Namens erwähnt wird, so versteht es sich natürlich von selbst, daß nur in so fern als dergleichen Zwangsrechte hier Statt finden, folglich eine Verletzung derselben hier möglich ist, von Injurien die Rede sein kann. Damit ist also offenbar nicht gesagt, daß der Mensch ein unbedingtes Recht auf guten Namen, Ehre rc. auch in jenem Umfange habe, um überall die Anerkennung seiner vermeinten Verdienste und Vollkommenheiten zu erzwingen. Vielmehr leuchtet aus der ganzen Schrift nicht undeutlich hervor, daß gerade dieser unrichtigen Anmaßung entgegen gearbeitet worden ist. Wenn hiernächst gefragt wird: ob ein Ehrloser über Injurien klagen könne? so haben die Gesetze dadurch, daß sie ihn für infam erklären doch nicht Andern zugleich das uneingeschränkte Recht gegeben, sich jede Art der verächtlichen und schimpflichen Behandlung gegen ihn zu erlauben. Damit also, daß ihm in gewissem Betrachte das Recht auf Ehre im Staate abgesprochen ward, ist noch nicht gesagt, daß nun auch alle Rechte in Ansehung der Ehre rc. in seiner Person gänzlich

wegfallen. Die von einigen Rechtslehrern behauptete iniuria culposa, welche in dieser Schrift ganz verworfen wird, ist neuerer Zeit, besonders aus dem Grunde wieder vertheidigt worden, weil sich sonst die sogenannte Ehrenerklärung nicht füglich würde rechtfertigen lassen. Es ist aber hiebei wohl zu erwägen, daß die Ehrenerklärung, wie II. 32. ꝛc. deutlich gezeigt worden ist nur dann Statt findet, wenn der Vorsatz zu beleidigen an sich zwar noch einigen Zweifel leidet, bei diesem Zweifel aber die Vermuthung den Umständen nach doch gegen den Injurianten eintritt, und was er dagegen anführt zu seiner Entschuldigung nicht hinreicht, daß aber der angeblich Beleidigte allemal solche Umstände, die den animum iniuriandi vermuthen lassen, beigebracht haben müsse. Dieß ist unstreitig ganz etwas anderes, als wenn behauptet wird, daß wegen einer ausgemacht culposen Injurie, diese Art der Genugthuung eintreten müsse. Daß endlich auch Injurien in solchen Handlungen bestehen können, die zugleich einen thätlichen Angriff der Person oder des Eigenthums eines andern ausmachen, ist immer von den Rechtsgelehrten, und wie ich glaube, mit Recht angenommen worden.

Wie

Wie wenig es aber meine Absicht gewesen sei zu behaupten, daß alle gegen die Person eines Andern verübte Thätlichkeiten darum auch schon zu den Injurien gehörten, wird aus dem 9. Abschnitte von der Realinjurie, welcher vorzüglich gegen diese Mißdeutung gerichtet ist, erhellen. Ich möchte meiner Schrift nicht gern, wenigstens so weit es irgend zu vermeiden ist, das Ansehen einer polemischen Deduction geben, überzeugt daß die Sache selbst nichts dadurch gewinnt, und daß sie ohnehin schon meistens so instruirt ist, daß der nachdenkende Leser bei den bestrittenen Sätzen sehr leicht selbst im Stande sein wird, die Gründe und Gegengründe vollständig zu prüfen. Die gegenwärtige erste Abtheilung ist daher auch jetzt in der Sache selbst unverändert geblieben, und ich behalte mir vor, bei einer der folgenden in einem kurzen Anhange einige Punkte, die es etwa erfordern dürften, noch etwas weiter auszuführen, und die dagegen gemachten Einwürfe genauer durchzugehen.

Rostock den 27ten Februar 1803.

A. D. Weber.

Inhalt.

Inhalt.

1) Allgemeine Grundsätze des Zwangsrechts in Rücksicht auf Ehre, Achtung, und guten Namen — Was kann im Staate als Ehrenverletzung vor die Gerichte gezogen werden? — — — Seite 1
2) Begriff der Injurie; und über die Eintheilung derselben. — — — — 16
3) Nähere Erläuterung einiger Folgen aus dem Begriff der Injurie. Sie fällt weg, oder kann wenigstens nicht vor Gericht verfolgt werden, wenn keine Verletzung vollkommener, im Staat wirksamer Rechte in Ansehung der Ehre rc. vorhanden ist; — Anwendung auf die Beleidigung der Knechte — der Ehrlosen — der Verstorbenen — Bestärkung des Satzes: Volenti non fit iniuria. — — — — — 23
4) Die Injurie ist mit andern Arten des vorsätzlichen Unrechts nicht zu vermischen. — 33
5) Von dem Vorsatze der Ehrenkränkung. — 44
6) Dreifacher Gesichtspunkt, worauf es bei jeder Injurie vor allen Dingen ankommt. Nähere Erläuterung der ersten Hauptfrage. — 61
7) Zweite und dritte Frage. — — — 66
8) Ueber einige Einreden, wodurch der animus iniuriandi von Personen, die dessen nicht unfähig waren, abgelehnt wird. — — 78
9) Ueber die Realinjurien. — — — 89
10) Von den Injurien durch Worte oder andere Sinnliche Darstellungen. — — — 107
11) Bedingte Schmähungen, — Protestation gegen die Absicht zu beleidigen — Einrede der Wahrheit. — — — — 169
12) Ueber die mittelbare Injurie. — — 191
13) Von der groben Injurie — iniuria atrox — und einigen Arten derselben. — — — 206

I. Allge-

b) die gewählte Art des Ausdrucks und der Sinnlichen Darstellung zu jenen Unsittlichkeiten gehört, welche an sich schon als Injurien zu betrachten sind, Siehe oben p. 149. oder endlich

c) wenn der Urheber zwar in dieser doppelten Rücksicht nicht gefehlt, gleichwohl aber Andern wirkliche Verbrechen oder entehrende Handlungen beigemessen hat, und diese Beschuldigungen in der Folge nicht beweisen kann.

Mit dem Beweise selbst muß er unter der gedachten Voraussetzung ohne Zweifel gehört werden. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß die bloße Erzählung der Verbrechen Anderer in anonymischen Aufsätzen, welche ins Publicum gebracht werden, schon auf jeden Fall, ohne Rücksicht auf Wahrheit, oder Unwahrheit der Behauptung, zu den strafbaren Handlungen gehöre. Daß die Verordnung des Römischen Rechts, welche nach damaliger Volkssitte einen jeden zum öffentlichen Ankläger auffordert, und sogar dem anonymischen Libellisten Belohnung verspricht, wenn er bei Zeiten sich selbst nennt, sonst aber eine harte Strafe ihm androhet, bei uns nicht anwendlich sei, ist schon oben gezeigt worden. In unserer Peinlichen Gerichtsordnung heißt es: „Und ob sich auch gleichwohl die auferlegte Schmach der zugemessenen That in der Wahrheit erfinde; soll dennoch

noch der Ausrufer solcher Schmach nach vermöge der Recht und Ermessung des Richters gestraft werden." Diese Ermessung des Richters muß natürlich vor allen Dingen darauf gerichtet werden, ob und in wiefern die Anonymische Rüge wahrer Verbrechen mit solchen Umständen begleitet sei, daß nichts desto weniger der Vorwurf einer unerlaubten und strafbaren Schmähung übrig bleibt, welches aber von jeder öffentlichen Erzählung erweißlicher Thatsachen bloß darum, weil der Urheber sich nicht gleich anfänglich genannt hat, noch nicht gesagt werden kann. Mehr von dieser Materie wird in der Folge bei Gelegenheit der Injurien der Schriftsteller vorkommen. Eben darum habe ich auch von den übrigen Reichsgesetzen [20]), welche man sonst hier anzuführen pflegt, mit Fleiß noch keinen Gebrauch gemacht. Sie bestimmen über das Wesen der Pasquille und Famosbücher, wie sie es nennen, eigentlich nichts, sondern ordnen nur, wie sich Obrigkeiten, Verleger und Drucker zu verhalten haben, um die Verbreitung wirklicher Lästerschriften rc. möglichst zu verhüten. Davon also künftig in der erwähnten Betrachtung mit Mehrern.

20) R. A. v. 1530. §. 58 v. 1541. §. 40. v. 1567. §. 61. f. v. 1570. §. 154. f. R. P. O. v. 1577. Tit. 35. Gerstlachers Handb. IX. 1188. f.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Adolph Dietrich,

Ueber Injurien und Schmähschriften

Bd.: 1

Schwerin ; Wismar 1803

Crim. 275 c-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395843-0
VD18 11032154-002